

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

1. Anlass und Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes schafft der Senat die Voraussetzungen dafür, den Zugang zu weiterführender Bildung und zu höheren Abschlüssen möglichst lange offen zu halten, die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss weiter zu reduzieren und Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in Studium oder berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu umfassende Veränderungen im Aufbau und in den organisatorischen Rahmenbedingungen des hamburgischen Schulwesens vor. Drei neu strukturierte Schulformen im allgemeinbildenden Bereich und die erstmals gesetzlich festgeschriebenen, verbindlich festgelegten Obergrenzen für die Klassengrößen in den einzelnen Schulformen bilden gemeinsam mit den neu eingerichteten Regionalen Bildungskonferenzen den äußeren Rahmen, in dem eine neue Lernkultur an Schulen Einzug halten kann. Sie umfasst eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, eine am einzelnen Kind und Jugendlichen ausgerichtete Gestaltung der Lernprozesse sowie eine entsprechend ausgerichtete Leistungsfeststellung, -bewertung und -rückmeldung. Um dies zu ermöglichen, werden sowohl die einzelschulische Selbstverantwortung als auch die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern und Schülerinnen und Schülern gestärkt.

Mit der Änderung des Schulgesetzes werden zugleich richtungweisende Empfehlungen der Enquete-Kommission „Konsequenzen der neuen PISA-Studie für Hamburgs Schulentwicklung“ (Drucksache 18/6000) der Hamburgischen Bürgerschaft aus dem Jahre 2007 umgesetzt.

2. Neugliederung des hamburgischen Schulwesens

Die Weiterentwicklung der hamburgischen Schulstruktur ist Voraussetzung für die Entwicklung einer Lernkultur, in der Vielfalt nicht allein als Realität akzeptiert, sondern auch als Chance für die Gestaltung von Lernprozessen verstanden und genutzt werden kann. Aufbauend auf eine um zwei Jahre verlängerte Phase gemeinsamen Lernens der Schülerinnen und Schüler in der sechsjährigen Primar-

schule sind künftig nur noch zwei in ihrer Struktur unterschiedliche, aber gleichwertige weiterführende Schulformen vorgesehen: die Stadtteilschule und das Gymnasium. Die bisherige Vielgliedrigkeit des Schulsystems wird durch eine klare, überschaubare Struktur ersetzt, in der Schülerinnen und Schüler ohne Umwege und ohne Verlust an Lebens- und Lernzeit ihren persönlichen Weg zu dem Schulabschluss gehen können, der ihren Wünschen und Fähigkeiten entspricht. Deshalb werden in der neuen Struktur aus Primarschule, Stadtteilschule und Gymnasium die Wege zu den Abschlüssen möglichst lange offen gehalten: Die Primarschule fördert Kinder länger gemeinsam als die bisherige Grundschule; so lässt sich besser als bisher erkennen, welcher weitere schulische Weg der individuell richtige ist. Beide weiterführenden Schulformen eröffnen den Weg zu allen allgemeinbildenden Abschlüssen.

Im Einzelnen weisen die drei allgemeinbildenden Schulformen folgende wesentlichen Merkmale auf:

2.1 Gesamtstruktur

Die Primarschule umfasst – gegebenenfalls aufbauend auf einer Vorschulklasse – die Grundstufe mit den Jahrgangsstufen 1 bis 3 und die Unterstufe mit den Jahrgangsstufen 4 bis 6. Die Stadtteilschule führt die Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Mittelstufe und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 in der gymnasialen Oberstufe. Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12, wobei wie bisher die Jahrgangsstufe 10 zugleich die Mittelstufe abschließt und in die Oberstufe einführt und die Jahrgangsstufen 11 und 12 die Studienstufe bilden.

2.2 Die Primarschule

Die Primarschule ist für die ersten sechs Schuljahre der gemeinsame Lernort für alle Schülerinnen und Schüler. Hier werden Schülerinnen und Schülern die grundlegenden Kompetenzen vermittelt, die sie für das erfolgreiche weitere Lernen in einer Stadtteilschule oder einem Gymnasium benötigen. Je nach ihren individuellen Lernvoraussetzungen und Lernfortschritten können die Schülerinnen und Schüler die Primarschule von der Vorschul-

klasse bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 unterschiedlich schnell durchlaufen. Die Eingangsstufe der Primarschule kann jahrgangsübergreifend und flexibel gestaltet werden. Das gemeinsame Lernen bis einschließlich Klassenstufe 6 hält die Entscheidung über die Fortsetzung des individuellen Bildungsweges länger offen als bisher und vermeidet so eine frühe Festlegung auf eine bestimmte Schullaufbahn.

Die Primarschule wird als pädagogische und organisatorische Einheit eigenständig geführt. Sie bietet verlässliche Betreuungszeiten von in der Regel fünf Zeitstunden für die ersten vier Jahrgangsstufen und fünfeinhalb Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 5 und 6 an, sofern sie nicht als Ganztagschule ausgerichtet ist. In der Primarschule soll eine Klassengröße von maximal 25 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden; in sozialstrukturell benachteiligten Quartieren gilt für die Klassenbildung eine Richtgröße von 20 Schülerinnen und Schülern.

2.3 Die Stadtteilschule

Die Stadtteilschule steht Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen offen. Sie sichert den Erwerb einer breiten grundlegenden allgemeinen Bildung und ermöglicht zugleich den Zugang zu einer erweiterten und vertieften allgemeinen Bildung. Der Bildungsweg an der Stadtteilschule ist an den persönlichen Voraussetzungen und Potenzialen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, die hier ihre Fähigkeit erweitern, selbständig, eigenverantwortlich, kooperativ und zielorientiert zu lernen und zu arbeiten.

Die Stadtteilschule führt die Schülerinnen und Schüler zu den für sie jeweils höchstmöglichen Abschlüssen. Sie gibt Schülerinnen und Schülern frühzeitig Gelegenheit, Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt zu sammeln, begleitet sie beim Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung und bereitet leistungsstarke Schülerinnen und Schüler innerhalb von sieben Jahren auf das Abitur vor. Die inhaltliche Gestaltung und das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufen 12 und 13 – der Studienstufe der Stadtteilschule – entsprechen denen des Gymnasiums. Die Stadtteilschule übernimmt durch ihre innere Ausgestaltung insbesondere auch die Aufgabe, befähigte Schülerinnen und Schüler, deren Leistungspotenziale sich erst in späteren Schuljahren zeigen, auf einem auf ihre Lernbedürfnisse zugeschnittenen Bildungsweg zur allgemeinen Hochschulreife zu führen. Die bisherigen Aufbaugymnasien werden damit obsolet und fallen künftig weg.

Wie an der Primarschule soll auch an der Stadtteilschule die maximale Klassengröße bei 25 Schülerinnen und Schülern liegen.

2.4 Das Gymnasium

Das Gymnasium hat die Aufgabe, diejenigen Schülerinnen und Schüler zu fördern, die sich frühzeitig und kontinuierlich als besonders leistungsfähig erweisen. Das Gymnasium ermöglicht Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte allgemeine Bildung und bietet ihnen ein anregendes Lernmilieu, in dem sie ihr individuelles Lernpotenzial bestmöglich entwickeln und ihre Fähigkeiten und Interessen so zu entfalten vermögen, dass sie ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in einer anspruchsvollen beruflichen Ausbildung erfolgreich fortsetzen können. Die fachliche Ausrichtung des Unterrichts wird durch eine fächerverbindende Arbeitsweise ergänzt.

Schülerinnen und Schüler erhalten am Gymnasium die Gelegenheit, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Eignung und ihren Neigungen entsprechend Schwerpunkte zu setzen.

Dies ermöglichen auch die vielfältigen Profile der Gymnasien, die ein gewachsenes Element der hamburgischen Bildungslandschaft darstellen. Die Gymnasien setzen diese Tradition fort und entwickeln ihre Profile weiter.

Am Gymnasium soll in der Mittelstufe keine Klasse mehr als 28 Schülerinnen und Schüler aufnehmen.

2.5 Berufliches Gymnasium und Berufsoberschule

Wie bereits am Gymnasium üblich, können mit der Einführung der Stadtteilschule auch deren Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg in die gymnasiale Oberstufe eintreten, sofern sie die leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllen. Dies hat Rückwirkungen auf die beruflichen Gymnasien, die bisher vor allem Schülerinnen und Schüler mit qualifiziertem Realschulabschluss aufnehmen.

Berufliche Gymnasien sollen künftig Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die über die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe verfügen und im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens ihr besonderes Interesse und ihre Eignung für eine der berufsbezogenen Ausrichtungen des Bildungsgangs (wirtschaftlich, technisch, pädagogisch-psychologisch) nachzuweisen vermögen.

Mit der Einführung der Berufsoberschule wird eine Lücke im Hamburger Schulwesen geschlossen. Die Berufsoberschule wendet sich an junge Erwachsene, die den mittleren Bildungsabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und eine mindestens zweijährige, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern allgemeine sowie berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Berufsoberschulen führen zweijährige Bildungsgänge mit den Klassenstufen 12 und 13. Nach Abschluss der Klassenstufe 12 kann die Fachhochschulreife sowie – bei Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache – nach Abschluss der Klassenstufe 13 die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

3. Neue Lernkultur in schulischer Verantwortung

3.1 Schuleigene Stundentafeln

Wenn Schulen Unterricht so gestalten wollen, dass sie ihn an den spezifischen Lernbedürfnissen ihrer jeweiligen Schülerschaft ausrichten, brauchen sie Gestaltungsspielräume: Wie viele Stunden für Fremdsprachen ein bilinguales Gymnasium für die Herstellung einheitlicher sprachlicher Ausgangsgrundlagen in den Anfangsklassen benötigt, kann ebensowenig zentral entschieden werden wie die Frage, ob die Sprachförderung in Primarschulen mit hohem Migrantenanteil am besten über eine erhöhte Zahl an Deutschstunden oder besser über ein an den Künsten orientiertes Profil gelingt. Der Gesetzentwurf eröffnet den Schulen daher durch Kontingenzstundentafeln Gestaltungsräume; zugleich verpflichtet er sie, durch schuleigene Stundentafeln ihre pädagogische Arbeit an den spezifischen Merkmalen ihrer Schülerschaft auszurichten und lokale oder regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die schuleigenen Stundentafeln werden durch die Schulkonferenz bzw. den Schulvorstand beschlossen. Damit ist den schulischen Mitwirkungsgremien – d. h. hier auch den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern- und Schülerschaft – die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Vorgaben Bildungsschwerpunkte zu setzen und auf die Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen und Bedürfnisse hinzuwirken.

3.2 Kompetenzorientierte Bildungspläne

In den Schulleistungsstudien der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass viele Schülerinnen und Schüler zwar über umfassendes fachliches Wissen verfügen, oftmals aber nicht in der Lage sind, dieses in konkreten Handlungssituationen anzuwenden. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der neuen Lernkultur Bildungsprozesse so gestaltet werden, dass ein jeweils erreichter Wissensstand die Basis für das Weiterlernen bildet und erworbene Kenntnisse in unterschiedlichen Handlungssituationen angewendet und praktisch umgesetzt werden können.

Für die Bildungspläne bedeutet dies, dass sie nicht vorrangig an der Vermittlung möglichst umfassender Wissensbestände ausgerichtet sein können, sondern kompetenzorientiert gestaltet werden; dies legt der Gesetzentwurf fest. Künftig werden Bildungspläne beschreiben, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Wissen eine Schülerin oder ein Schüler an einer bestimmten Stelle ihres oder seines Bildungsprozesses erworben haben und nachweisen können soll. Kompetenzen sollen in den Bildungsplänen so beschrieben sein, dass die im Verlaufe des individuellen Bildungsweges einer Schülerin oder eines Schülers erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufeinander aufbauen, ohne zu vernachlässigen, dass in den Schulformen und -stufen je nach Alter und Entwicklungsstand der Lernenden inhaltlich und methodisch unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen sind. Stärker als bisher sollen kompetenzorientierte Bildungspläne auch auf überfachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten und deren Vermittlung abheben. Dazu zählt z. B. die Fähigkeit, den eigenen Lernprozess zu initiieren, zu steuern und beharrlich zu verfolgen, Lernen gemeinschaftlich, d. h. in Gruppen zu gestalten oder Medien sachgerecht zur Informationsgewinnung zu nutzen.

3.3 Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärkt die Rechte dieser Menschen auf integrative Förderung. In Umsetzung dieser Bestimmung wird nunmehr im Gesetzentwurf ein Anspruch auf integrative schulische Förderung festgeschrieben. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, eine allgemeine Schule zu besuchen und dort integrativ sonderpädagogisch gefördert zu werden. Eine gesonderte Förderung in Lerngruppen mit rein sonderpädagogisch ausgerichtetem Unterricht findet nur statt, wenn Eltern dies ausdrücklich wünschen oder wenn es pädagogisch geboten ist.

Neu in das Schulrecht aufgenommen wird auch das Instrument des Förderplans, in dem umfassend und unter Einbeziehung auch externer Hilfetragere festgehalten wird, welche schulischen Hilfen innerhalb des jeweils nächsten Jahres notwendig und zu gewähren sind.

Für den Übergang von einer angebotsorientierten zu einer schülerorientierten schulischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einschließlich der einzelfallbezogenen Zuweisung von personellen und sachlichen Ressourcen ist in Artikel 2 dieses Gesetzes ein schrittweises Inkrafttreten vorgesehen. Zum Schuljahresbeginn 2010/2011 werden zunächst für die Schülerinnen und Schüler der ersten und fünften Klassen Förderpläne aufgestellt und in diesen der schulische Lernort unter Beachtung der Wünsche der Sorgeberechtigten

festgelegt. In den nachfolgenden Jahren sollen die jeweiligen Eingangsklassen hinzutreten, bis das neue Fördersystem durchgewachsen ist. Durch dieses Verfahren werden die Schulen in die Lage versetzt, die pädagogischen und organisatorischen Anforderungen, die mit der Ausweitung der integrativen schulischen Förderung verbunden sind, zu erfüllen.

3.4 Einschulung

Um einen besseren Übergang von einer Kindertageseinrichtung in die Primarschule zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass sich Kindertagesstätten und Schulen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten über die Entwicklung des Kindes austauschen und gegebenenfalls gemeinsame Empfehlungen für den Bildungs- und Erziehungsprozess an die Sorgeberechtigten geben.

Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist auch in Zukunft anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll. Für den Fall erschöpfter Kapazitäten sollen Zweit- und Drittwünsche angegeben werden. Wenn die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit übersteigt, werden Schülerinnen und Schüler in andere Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege, daneben auch die Möglichkeit zur gemeinsamen schulischen Betreuung von Geschwistern und die Frage, ob ein Kind bereits die Vorschulklasse einer Primarschule besucht hat. In Primarschulen werden zunächst Schülerinnen und Schüler aus dem Anmeldeverbund, dem die Primarschule angehört, aufgenommen; bei freien Kapazitäten können Schulen im ganzen Stadtgebiet von den Familien ausgewählt werden.

3.5 Leistungsfeststellung, -bewertung und -rückmeldung

In einer auf individuelle Förderung ausgerichteten Lernkultur ist es notwendig, die Lernenden kontinuierlich über ihren jeweiligen Lernstand einerseits, ihre individuellen Lernfortschritte andererseits zu informieren und Wege der weiteren Entwicklung aufzuzeigen und zu vereinbaren. Schülerinnen und Schüler – und auch deren Eltern – müssen wissen, wo sie – gemessen an den Anforderungen des jeweiligen Bildungsplans – stehen, aber auch, welche Fortschritte sie individuell erreicht haben und wie und woran weitergearbeitet werden muss. Die derzeitige Praxis einer Leistungsrückmeldung durch (halb-)jährliche Notenzugnisse, die Leistungen lediglich innerhalb einer Sechskerskala abzubilden vermag und die allzu häufig am Bezugssystem der jeweiligen Schulklasse orientiert ist, ist dafür nicht ausreichend. Gleichwohl soll sie nicht abgeschafft werden, sondern als vertrautes Element weiter ein Teil eines umfassenderen, durch neue Komponenten und Instrumente ergänzten Systems bleiben. Zugleich werden Wege der Leistungsfeststellung und Formate der Leistungsrückmeldung weiterentwickelt, um eine zeitgemäße Form der Diagnose, Feststellung und Präsentation von Lernständen und Lernentwicklungen zu etablieren.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass die Leistungsbeurteilung und -rückmeldung weiterentwickelt wird. Zeugnisse können grundsätzlich sowohl in Gestalt von Lernentwicklungsberichten als auch in Form einer Punktebeurteilung oder – wie bisher – als Notenzugnis erteilt werden. Festgeschrieben ist ferner, dass Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4 Zeugnisse erhalten, in denen die Leistungsbewertung über eine Punkteskala erfolgt, mit

der die Leistungsbandbreiten innerhalb der heterogenen Lerngruppen differenzierter abgebildet werden können als dies mit den hergebrachten Notenstufen möglich ist.

Schülerinnen und Schüler in der Grundstufe der Primarschule (Klassenstufen 1 bis 3) erhalten einmal jährlich, ab der Unterstufe der Primarschule (Klassenstufen 4 bis 6) auch zum Schulhalbjahr ein Zeugnis. Am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 6, ab dem Ende der Klassenstufe 9 und regelhaft in den Schulen der Sekundarstufe II sowie beim Verlassen einer Schule sind die Leistungen verbindlich in Notenzeugnissen zu dokumentieren.

Die Schulen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern regelmäßig über die individuellen Leistungen und Lernfortschritte zu informieren. Soweit die Lernentwicklung nicht durch ein Zeugnis dokumentiert wird, ist in jedem Schulhalbjahr mindestens ein Lernentwicklungsgespräch zu führen.

Falls ein Schüler oder eine Schülerin die Ziele einer Jahrgangsstufe nicht zu erreichen vermag, hat die individuelle Förderung Vorrang vor der Klassenwiederholung. Nichtversetzungen gibt es daher künftig grundsätzlich nicht mehr, vielmehr rücken Schülerinnen und Schüler von Jahrgangsstufe 1 bis 10 regelhaft auf. Im Falle erheblicher Leistungsrückstände sind individuelle Lern- und Fördervereinbarungen zu schließen. Diese werden zwischen der Schule und der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten abgeschlossen, wenn sie oder er in einem oder mehreren Fächern oder Lernbereichen die in den Rahmenplänen ausgewiesenen Leistungsanforderungen nicht erfüllt. In der Lern- und Fördervereinbarung werden verbindlich diejenigen Maßnahmen festgelegt, die zur Überwindung der festgestellten Lern- und Leistungsrückstände erforderlich sind. Hierzu zählt insbesondere eine die reguläre Unterrichtsteilnahme ergänzende individuelle Förderung. Wiederholungen einer Klassenstufe bleiben künftig auf besondere Ausnahmefälle beschränkt und an die Zustimmung der zuständigen Behörde gebunden.

3.6 Übergänge

Mit der Einführung der sechsjährigen Primarschule entfällt der bisherige Übergang nach Klasse 4. Wie auch bisher schon entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 6 über die Schulformen, die ein Kind ab Jahrgangsstufe 7 besuchen kann. Neu entwickelt wird hierfür ein Übergangsverfahren, das aus drei Elementen besteht: In die Übergangsentscheidung fließen zunächst die am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 6 festgestellten und in Noten ausgewiesenen Lern- und Leistungsstände ein. Hinzu treten ergänzende Kompetenztests in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch sowie als drittes Element Einschätzungen der Lehrkräfte hinsichtlich der überfachlichen Kompetenzen eines Schülers bzw. einer Schülerin. Auf der Basis der so festgestellten und gewichteten Ergebnisse entscheidet die Zeugniskonferenz der abgebenden Primarschule über die Übergangsberechtigung.

Dabei haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht, in die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule überzugehen. In die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums können jene Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Übergangsverfahren die leistungsbezogenen Voraussetzungen nachweisen. Die Übergangsentscheidung ist damit primär an die feststellbare individuelle Lern- und Leistungsentwicklung gebunden, die wesentlich auf der Grundlage diagnosegestützter Verfahren beurteilt wird. Die Ausgestaltung des

Übergangsverfahrens wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

3.7 Mitwirkungsrechte, Informationsrechte, Entscheidungsrechte

Die Mitwirkungsrechte von Eltern und Schülerinnen und Schülern sollen gestärkt und erweitert werden. So können zukünftig die Schülerinnen und Schüler bereits ab der Klassenstufe 4 an den Beratungen und Beschlüssen der Klassenkonferenz und der Schulkonferenz beteiligt sein und sich so in der Übernahme von Verantwortung für die Gestaltung ihrer Lernprozesse üben.

Erweitert werden auch die Informations- und Entscheidungsrechte der Eltern – dies sowohl individuell als auch im Rahmen der Schulkonferenz. Über die bisher bereits bestehenden Informationsrechte hinaus sind Eltern und Schülerinnen und Schüler zukünftig auch über die zwischen der Schule und der zuständigen Behörde geschlossene Ziel- und Leistungsvereinbarung und die Ergebnisse der Schulinspektion sowie über Veränderungen des Versuchsprogramms zu informieren, sofern an der Schule Schulversuche durchgeführt werden. Zu Beginn eines Schuljahres erhalten die Sorgeberechtigten Informationen über den Bildungsplan, die schuleigene Stundentafel, das schuleigene Curriculum und die Kriterien der Leistungsbeurteilung. Im Rahmen der Anmeldung an einer Schule erhalten die Sorgeberechtigten Informationen über das Schulprogramm, das Leitbild der Schule und gegebenenfalls laufende Schulversuche; zudem wird ihnen ein Exemplar des Schulgesetzes ausgehändigt.

Überdies werden – über die bisherigen Gegenstände hinaus – der Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und der Schulbehörde, die Ausgestaltung der schuleigenen Stundentafel, die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen sowie die Grundsätze für die inner-schulische Qualitätsentwicklung in die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz aufgenommen.

4. Einführung Regionaler Bildungskonferenzen

Mit der Einführung Regionaler Bildungskonferenzen erhalten die Schulen den Auftrag, ihre pädagogischen Schwerpunktsetzungen und Profile an den Bedürfnissen der Familien in der Region auszurichten und untereinander sowie mit außerschulischen Bildungseinrichtungen der Region und dem Bezirksamt abzustimmen. Die Schulen sind gehalten, in jeder Region ein vielfältiges Bildungsangebot zu etablieren und die heutige Angebotsstruktur nachfrageorientiert weiterzuentwickeln.

In den Regionalen Bildungskonferenzen finden sich Vertreterinnen und Vertreter der staatlichen allgemeinbildenden Schulen, der beruflichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, der Schulaufsicht, der Kreiseltern- und Kreisschülerräte sowie der örtlich zuständigen Bezirksamter und der Jugendhilfeträger zusammen, um über die Abstimmung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsangebote zu beraten. Weitere Akteure wie zum Beispiel Träger der Weiterbildung können zur Mitarbeit eingeladen werden. Regionale Bildungskonferenzen sind Gremien, deren Entscheidungen Empfehlungscharakter zukommt; die Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde gegenüber Senat und Bürgerschaft bleibt gewahrt.

5. Kosten

Soweit Mehrbedarfe nicht durch die vorgesehenen Rückstellungsmittel gedeckt werden können, werden sie durch

Umschichtungen aus dem Bestand des Einzelplans 3.1 finanziert.

Die gesetzlichen Regelungen sind in ein umfassendes Reformprogramm eingebettet, das ein Bündel von Maßnahmen für die Weiterentwicklung des hamburgischen Schulsystems vorsieht. Diese werden zu Mehr-, aber auch zu Minderausgaben führen. Eine Konkretisierung kann erst im weiteren Planungsverlauf vorgenommen werden.

Zu den Maßnahmen gehören beispielsweise die Implementierung einer neuen Leitungsstruktur der Primarschulen und eine entsprechende Anpassung der Besoldungsstruktur, deren Kosten erst nach Abschluss der Schulstandortplanung quantifiziert werden können. Die Entscheidung über die künftigen Schulstandorte wird – nachdem die Regionalen Schulentwicklungskonferenzen ihre Empfehlungen abgegeben haben – zurzeit vorbereitet. Eine Beschlussfassung hierzu ist für Dezember 2009 vorgesehen.

Zu den Maßnahmen gehört außerdem die Weiterentwicklung des Lehrerarbeitszeitmodells, das den veränderten Aufgaben der Lehrkräfte angemessen Rechnung tragen wird. Des Weiteren wird zurzeit ein neues Rahmenkonzept für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erarbeitet, das den Rechtsanspruch auf eine integrative Förderung zu verwirklichen ermöglicht. Weitere Maßnahmen gelten dem Übergangmanagement Schule – Ausbildung, das durch

eine verstärkte Kooperation der allgemeinbildenden Schulen, insbesondere der Stadtteilschulen, mit den beruflichen Schulen die Vermeidung langwieriger und kostenintensiver Nachqualifizierungen anstrebt. Das entsprechende Rahmenkonzept soll noch im Juni 2009 vorgestellt werden. Darüber hinaus wird im Bereich der beruflichen Schulen zurzeit ein Maßnahmenbündel mit den Partnern in der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung abgestimmt, das einerseits auf eine deutliche Reduzierung der Abbrecherquoten in den unterschiedlichen Bildungsgängen zielt, andererseits zu einer höheren Bildungsbeteiligung führen soll. Schließlich sind auch die Kosten für Um- und Erweiterungsbauten zu nennen. Hiermit wird die Bürgerschaft im Rahmen der geplanten Errichtung des Sondervermögens Schulbau befasst werden.

6. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

das anliegende Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes beschließen.

Anlagen

Anlage 1: Gesetz zur Änderung des HmbSG

Anlage 2: Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Einträge zu §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„§ 14
Primarschule
§ 15
Stadtteilschule“.
 - 1.2 Die Einträge zu §§ 16 und 18 werden aufgehoben.
 - 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 22 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 22a
Berufsoberschule“.
 - 1.4 Der Eintrag zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Abendschule“.
 - 1.5 Im Eintrag zu § 31 wird hinter dem Wort „Hausordnung“ die Textstelle „, Videoüberwachung“ eingefügt.
 - 1.6 Im Eintrag zu § 32 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
 - 1.7 Die Einträge zu §§ 39 und 45 erhalten folgende Fassung:

„§ 39
Befreiung von der Schulpflicht
§ 45
Aufrücken, Übergänge, Kurseinstufung, individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung“.
 - 1.8 Der Eintrag zu § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86
Regionale Bildungskonferenzen,
Schulentwicklungsplanung“.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Bildungsplänen wird vorgegeben, über welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsgangs verfügen müssen.“
 - 3.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Schulen“ die Wörter „sowie Grundsätze der Leistungsbewertung“ eingefügt.
 - 3.2 In Absatz 3 wird hinter den Wörtern „zu überprüfen“ die Textstelle „, zu evaluieren“ eingefügt.
 4. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
 5. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet sind, sind diese in einer schuleigenen Stundentafel umzusetzen. Die schuleigene Stundentafel erlässt die Schulkonferenz beziehungsweise der Schulvorstand auf Vorschlag der Lehrerkonferenz.“
 - 6.2 In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
 - 6.3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsverordnung legt die Stundenzahlen, die auf die einzelnen Fächer oder Lernbereiche entfallen, sowie die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten fest.“
 7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „die“ die Wörter „Auswahl und“ eingefügt.
 - 7.2 In Satz 4 wird das Wort „verhindert“ durch das Wort „gehindert“ ersetzt.
 8. In § 10 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
 9. § 11 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 3 bilden die Grundstufe, die Jahrgangsstufen 4 bis 6 die Unterstufe an der Primarschule. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

(3) Jede Schülerin und jeder Schüler gehört einer Klasse an, die von einer Klassenlehrerin oder einem Klassenlehrer geleitet wird, die für ihren beziehungsweise seinen schulischen Werdegang verantwortlich ist. Die Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Pflichtveranstaltungen der einzelnen Schülerinnen oder Schüler orientiert sich an deren individuellem Bildungsweg. Sie kann unabhängig von ihrer oder seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse erfolgen.“

10. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
- Integration von Schülerinnen und Schülern
mit sonderpädagogischem Förderbedarf
und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler
- (1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.
- (2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ bestehen.
- (3) Sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten festgestellt.
- (4) Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen durch die zuständige Behörde in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger beteiligt werden. Mit dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Das Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Absatz 3 und zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.
- (6) Absatz 4 gilt entsprechend auch für solche Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung besonderer Integrationsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bedürfen, jedoch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Primarstufe“ durch das Wort „Primarschule“ ersetzt.
- 11.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Primarstufe und in“ durch die Wörter „bis einschließlich“ ersetzt.
- 11.3 In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
12. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
- Primarschule
- (1) Die Primarschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und wird eigenständig geführt. Die Unterrichtszeit beträgt von der Vorschulklasse bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 fünfeinhalb Zeitstunden. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.
- (2) Zu einer Primarschule sollen Vorschulklassen gehören. Unterricht und Betreuung in der Vorschulklasse sollen im Rahmen eines einheitlichen didaktischen Konzepts der Primarschule erfolgen und können jahrgangsübergreifend organisiert werden. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Sorgeberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Primarschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern je nach ihren individuellen Lernfortschritten in einem sechsjährigen Bildungsgang die Kompetenzen, die den Übergang in die Sekundarstufe I ermöglichen.
- (4) Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten tauschen sich die Schulen und Kindertagesstätten über die Entwicklung der Kinder aus und können gemeinsame Empfehlungen für den Bildungs- und Erziehungsprozess an die Sorgeberechtigten geben. Primarschulen können mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als „Bildungshäuser“ geführt werden.“
13. § 15 erhält folgende Fassung:
- „§ 15
- Stadtteilschule
- (1) Die Stadtteilschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Mittelstufe und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Oberstufe. Die Jahrgangsstufe 11 bildet die Vorstufe, die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Studienstufe der Oberstufe.
- (2) Die Stadtteilschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

- (3) In der Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl eines Profilbereichs nach ihren Interessen und Neigungen Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist.
- (4) Die Stadtteilschule schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen haben.“
14. § 16 wird aufgehoben.
15. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
Gymnasium
- (1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12 der Oberstufe. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 10, die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Studienstufe.
- (2) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- (3) In der Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl eines Profilbereichs nach ihren Interessen und Neigungen Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist.
- (4) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen haben.“
16. § 18 wird aufgehoben.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „ein Schulkindergarten“ durch die Wörter „eine Vorschulklasse“ ersetzt.
- 17.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
18. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ ersetzt.
19. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Wörter „mittlere Schulabschluss“ ersetzt.
20. Hinter § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
- „§ 22a
Berufsoberschule
- (1) Die Berufsoberschule vermittelt Schülerinnen und Schülern allgemeine sowie berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann in Teilzeit- oder Vollzeitform durchgeführt werden. Die Berufsoberschule schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. Schülerinnen und Schüler können nach der Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife erwerben.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen sind der mittlere Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.“
21. § 23 erhält folgende Fassung:
- „§ 23
Berufliche Gymnasien
- (1) Die beruflichen Gymnasien umfassen die Vorstufe und die Studienstufe. Sie sind einer beruflichen Schule angegliedert.
- (2) Die beruflichen Gymnasien vermitteln Schülerinnen und Schülern mit dem mittleren Schulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch berufsbezogene und vertiefte allgemeinbildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe der beruflichen Gymnasien eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen und Neigung und Eignung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs nachweisen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die beruflichen Gymnasien schließen mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Schülerinnen und Schülern können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden.“
22. § 25 erhält folgende Fassung:
- „§ 25
Abendschule
- Die Abendschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach-

- weisen, führt sie zum mittleren Schulabschluss. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.“
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 23.1.1 In Satz 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- 23.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3“ durch die Textstelle „§ 17 Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- 23.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 23.2.1 In Satz 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- 23.2.2 In Satz 4 wird die Textstelle „§ 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3“ durch die Textstelle „§ 17 Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
24. § 28 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
- 24.2 Absatz 6 Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Entlassung einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin oder eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten; die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag der Schule. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.“
25. § 28 a wird wie folgt geändert:
- 25.1 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 25.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „nach Absatz 2“ durch die Wörter „zum Besuch einer Vorschulklasse“ ersetzt.
26. § 30 wird wie folgt geändert:
- 26.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
- 26.2 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch das Wort „Sorgeberechtigte“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- 27.1 In der Überschrift wird hinter dem Wort „Hausordnung“ die Textstelle „, Videoüberwachung“ eingefügt.
- 27.2 In Absatz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch das Wort „Sorgeberechtigte“ ersetzt.
- 27.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die optisch-elektronische Überwachung von Schulräumen und schulischen Freiflächen (Videoüberwachung) und die Verarbeitung der dabei erhobenen Daten sind nur dann und so lange zulässig, wie sie zur Abwehr von konkreten Gefahren für die persönliche Sicherheit von Personen oder den Erhalt schulischer Einrichtungen oder in die Schule eingebrachter Sachen erforderlich und verhältnismäßig sind. Eine Überwachung des Inneren von Klassenräumen, Beratungs- und Lehrerzimmern, sanitären Anlagen und Umkleieräumen ist nicht zulässig. Über die Einrichtung entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Schulleitung unter Einbeziehung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diesem Antrag sind eine Stellungnahme des schulischen Personalrats und eine Verfahrensbeschreibung und Risikoanalyse beizufügen. Die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen ist nach Ablauf eines Jahres erneut zu bewerten. Überwachte Bereiche sind zu kennzeichnen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung im Zuge der Videoüberwachung gewonnener Daten und zu den Auskunftspflichten zu treffen. Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate und technische Wege der Datenübermittlung, technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Aufbewahrungsfristen sowie das Verfahren bei der Ausübung des Rechtes auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen.“
28. § 32 wird wie folgt geändert:
- 28.1 In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
- 28.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über
1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
 2. die Stundentafel, den Bildungsplan und das schuleigene Curriculum und deren Ziele, Inhalte und Anforderungen,
 3. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
 4. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
 5. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
 6. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern,
 7. die Ziel- und Leistungsvereinbarung und deren festgestellten Grad der Zielerreichung,
 8. die Ergebnisse der Schulinspektion,
 9. die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen.
- Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. Die Sorgeberechtigten werden zu Beginn des Schuljahres, in der Regel im Rahmen eines Elternabends, über den Bildungsplan, die schuleigene Stundentafel und das schulische Curriculum sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert. In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Sorgeberechtigten in der Primarschule und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.“
- 28.3 In Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

- 28.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 28.4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 28.4.1.1 Die Wörter „frühere Erziehungsberechtigten“ werden durch die Wörter „früheren Sorgeberechtigten“ ersetzt.
- 28.4.1.2 In Nummer 5 werden die Wörter „sowie diesen Maßnahmen vorhergehende Ankündigungen“ durch die Textstelle „sowie die Entlassung oder die bevorstehende Entlassung aus der Schule nach § 28 Absatz 6“ ersetzt.
- 28.4.2 In Satz 3 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
29. § 34 wird wie folgt geändert:
- 29.1 In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
- 29.2 In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Primarschule“ ersetzt.
30. In § 35 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
31. § 37 wird wie folgt geändert:
- 31.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet. Jeder junge Mensch, der die Schulpflicht erfüllt hat, ist zum weiteren Schulbesuch berechtigt, soweit er die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllt. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.“
- 31.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt; aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird. Der Besuch der Primarschule wird mit sechs Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.“
- 31.3 Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.
32. In § 38 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „können“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.
33. § 39 erhält folgende Fassung:
- „§ 39
Befreiung von der Schulpflicht
- (1) Von der Schulpflicht wird befreit, wer
1. die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,
 2. nach Feststellung der zuständigen Behörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Schulpflicht befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 37 Absatz 1 befreien.“
34. In § 41 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
35. In § 41 a Satz 1 wird die Textstelle „§ 42 Absatz 6“ durch die Textstelle „§ 42 Absatz 5“ und wird die Textstelle „§§ 37 bis 39“ durch die Textstelle „§§ 37 und 38“ ersetzt.
36. § 42 wird wie folgt geändert:
- 36.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Alle Kinder sind von ihren Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Primarschule vorzustellen.“
- 36.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Alle Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Primarschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere. Für den Übergang in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.“
- 36.3 Absatz 4 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege, die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern sowie der Besuch der Vorschulklasse an der ausgewählten Primarschule. In Primarschulen werden Schülerinnen und Schüler aus dem Anmeldeverbund, dem die Primarschule angehört, aufgenommen, bei freien Kapazitäten können Schulen im ganzen Stadtgebiet ausgewählt werden.“
- 36.4 Absatz 5 wird gestrichen.
- 36.5 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- 36.6 Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 36.6.1 In Satz 1 wird die Textstelle „; bei Abschluss der Grundschule ist eine Schullaufbahnpflichtung zu erstellen“ gestrichen.

36.6.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm und das Leitbild der Schule und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche sowie ein Exemplar dieses Gesetzes aus.“

37. § 44 wird wie folgt geändert:

37.1 In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schulleistungstests“ durch das Wort „Lernstandserhebungen“ ersetzt.

37.2 Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zeugnisse werden in der Form des Lernentwicklungsberichts, als Punktebewertung oder als Notenzeugnis erteilt. Schülerinnen und Schüler erhalten in der Grundstufe der Primarschule einmal jährlich, ab der Unterstufe der Primarschule auch zum Schulhalbjahr ein Zeugnis. Beim Verlassen der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht nach diesem Gesetz, zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 und ab dem Ende der Jahrgangsstufe 9 erhalten die Schülerinnen und Schüler Notenzeugnisse, ansonsten ab Jahrgangsstufe 4 Leistungsbewertungen in Punkten oder Noten. Zeugnisse sollen auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren.“

(3) Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte regelmäßig über die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Lernstände zu unterrichten. Hierzu sind, soweit nicht Zeugnisse nach Absatz 2 erteilt werden, mindestens einmal im Schulhalbjahr Lernentwicklungsgespräche zu führen.“

37.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktebewertung, Ausnahmen von der Benotung in einzelnen Fächern und der Aufnahme der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie über weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann für Sonderschulen und die Berufsvorbereitungsschule sowie für alle Schulformen und Jahrgangsstufen für Klassen und Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet werden, unter Beachtung der Vorschrift des Absatzes 2 Satz 3 einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernentwicklungsberichte und in der Berufsschule den Verzicht auf Halbjahreszeugnisse vorsehen.“

38. § 45 wird wie folgt geändert:

38.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 45

Aufrücken, Übergänge, Kurseinstufung, individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung“.

38.2 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zwischen den Jahrgangsstufen 1 bis 10 rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf. Die Fortsetzung eines schulischen Bildungsgangs in der Sekundarstufe II kann von einer Versetzung, dem

erfolgreichen Besuch eines Probehalbjahres oder von einer Höchstaufenthaltsdauer im Bildungsgang abhängig gemacht werden. In der Primarschule entscheidet die Zeugniskonferenz über die Berechtigung zum Übergang in die weiterführende Schulform und deren Zeitpunkt.

(2) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden. Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Jahrgangsstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.“

39. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen können mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden, im Fall des Absatzes 3 Nummer 1 und des Absatzes 4 Nummer 2 sollen sie mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an inner-schulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(3) In der Grundstufe an Primarschulen können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder

3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

(4) In der Unterstufe an Primarschulen und den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss sowie bei schwerem Fehlverhalten
5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder
6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Absatz 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Unterstufe der Primarschule die betroffene Schülerin beziehungsweise der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5

und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

40. In § 51 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „– Abweichungen von den Stundentafeln gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2,“ gestrichen.

41. § 53 wird wie folgt geändert:

41.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

41.1.1 Die Nummer 1 wird gestrichen.

41.1.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

41.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel und das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal. Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. die schuleigene Stundentafel,
3. die Kooperation mit externen Partnern,
4. die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen,
5. die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
6. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung,
7. die Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung,
8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
9. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
10. die Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über die Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
11. die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
12. die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,

14. die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
15. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
16. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2.
42. § 54 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 42.1 Die Nummer 2 wird gestrichen.
- 42.2 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
43. In § 55 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
44. In § 56 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Schuljahr“ die Wörter „unter Mitteilung einer Tagesordnung“ eingefügt.
45. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 45.1 Das Komma am Ende der Nummer 5 wird durch einen Punkt ersetzt.
- 45.2 Nummer 6 wird gestrichen.
46. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
47. § 61 wird wie folgt geändert:
- 47.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.“
- 47.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 47.2.1 In Satz 1 Nummer 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- 47.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter“ gestrichen.
- 47.2.3 Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
48. In § 63 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
49. In § 64 Absatz 2 wird das Wort „Primarstufe“ durch die Wörter „Grundstufe an Primarschulen“ ersetzt.
50. In § 65 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
51. In § 69 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson“ durch die Wörter „sind zwei Ersatzpersonen“ ersetzt.
52. In § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „die Lehrer“ durch die Wörter „die Lehrerinnen und Lehrer“ ersetzt.
53. In § 71 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Klassenlehrer“ durch die Wörter „dem Klassenlehrer“ ersetzt.
54. In § 74 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „deren Stellvertreterin oder Stellvertreter“ durch die Wörter „deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter“ ersetzt.
55. § 76 Absatz 4 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2.“
56. In § 80 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen“ durch die Textstelle „Primarschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien“ ersetzt.
57. In § 81 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Grundschulen, die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen“ durch die Textstelle „Primarschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien“ ersetzt.
58. In § 82 Absatz 3 werden die Wörter „oder in einer Dienststelle oder Einrichtung des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde“ gestrichen.
59. In § 83 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „auf vier Jahre“ gestrichen.
60. § 86 wird wie folgt geändert:
- 60.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 86
Regionale Bildungskonferenzen,
Schulentwicklungsplanung“.
- 60.2 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Um ein an den Bedürfnissen der Familien ausgerichtetes schulisches Bildungs- und Erziehungsangebot in der Region sicherzustellen, werden Regionale Bildungskonferenzen gebildet. Sie erarbeiten insbesondere Empfehlungen für die fachlichen Profile der Schulen aller Schulformen und Art und Umfang der Betreuungsangebote der Schulen in Abstimmung mit den Angeboten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. An Regionalen Bildungskonferenzen nehmen die staatlichen allgemeinbildenden Schulen und deren Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte sowie die Kreiselternräte und Kreis-schülerräte teil; die in der Region gelegenen beruflichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft, die örtlich zuständigen Bezirksämter und die örtlich tätigen Jugendhilfeträger sollen mitwirken.“
- 60.3 Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- 60.4 Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „in den §§ 14 bis 27 genannten“ gestrichen und das Wort „Erziehungsberechtigten“ wird durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
61. § 87 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Keine Klasse an Primarschulen und Stadtteilschulen soll größer als 25 Schülerinnen und Schüler sein, in Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft soll die Klassengröße von 20 nicht

überschritten werden. Keine Klasse an Gymnasien soll größer als 28 Schülerinnen und Schüler sein. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.

(2) Die Primarschule wird mindestens zweizügig, die Stadtteilschule und das Gymnasium werden mindestens dreizügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Bei der Einrichtung von Eingangsklassen ist darauf hinzuwirken, dass von den Sorgeberechtigten nachgefragte Bildungsangebote in ausreichendem Umfang angeboten werden.“

62. § 88 wird wie folgt geändert:
- 62.1 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Sie stimmen ihre pädagogische Arbeit in Jahrgangsteams ab.“
- 62.2 In Absatz 5 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
63. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 63.1 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Schulleitung“ die Textstelle „, unter anderem die Aufgabe der Erstbeurteilung,“ eingefügt.
- 63.2 In Satz 4 wird hinter der Bezeichnung „§ 85“ das Wort „ab“ eingefügt.
64. In § 94 Absatz 3 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
65. In § 96 Absatz 1 werden die Textstelle „, der Didaktischen Leiterinnen und Didaktischen Leiter an Gesamtschulen,“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren“ gestrichen.
66. In § 96 a Satz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
67. In § 103 werden folgende Sätze angefügt:
„Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet und so terminiert werden, dass auch außerhalb der Schule berufstätige Mitglieder teilnehmen können. Gremien können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen.“
68. § 104 wird wie folgt geändert:
- 68.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Tätigkeit in schulischen Gremien von Personen, die nicht Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg sind, ist ein Ehrenamt.“
- 68.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 68.2.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Schülerschaft der Jahrgangsstufen in der nachfolgenden Jahrgangsstufe.“
- 68.2.2 In Satz 5 werden hinter dem Wort „Elternkammer“ die Wörter „oder der Schülerkammer“ und hinter dem Wort „Kreiselternrates“ die Wörter „oder Kreisschülerrates“ eingefügt.

69. § 117 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

69.1 Absatz 1 wird einziger Absatz.

69.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nummer 16 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für die Anwendung von Artikel 1 Nummern 10 und 17 gilt Folgendes:

Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Schulverhältnis befinden, gelten die §§ 12 und 19 des Hamburgischen Schulgesetzes in der bisher geltenden Fassung fort, es sei denn, aus den Sätzen 2 und 3 ergibt sich etwas anderes. Artikel 1 Nummern 10 und 17 treten am 1. August 2010 für die Schülerinnen und Schüler in Kraft, die zum Beginn dieses Schuljahres in die erste Klasse eingeschult werden oder in die Jahrgangsstufe 5 übergehen. Ab dem 1. August 2011 treten diese Vorschriften zum Schuljahresbeginn für die Schülerinnen und Schüler in Kraft, die in die erste Klasse eingeschult werden oder in die Jahrgangsstufe 7 übergehen.

(3) Für die Anwendung von Artikel 1 Nummern 12, 13, 15, 36, 37, 38 und 61 gilt Folgendes:

- Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 1 oder 2 befinden, setzen ihren Bildungsgang nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften fort, bis sie in die Jahrgangsstufe 4 der Primarschule eintreten.
- Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 4, 5 oder 6 befinden, setzen ihren Bildungsgang nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 in einer Stadtteilschule oder einem Gymnasium fort.
- Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 7, 8, 9 oder 10 einer Haupt- und Realschule, einer kooperativen oder integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums oder in der Sekundarstufe II einer kooperativen oder integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums befinden, setzen ihren Bildungsgang nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften und den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Schulform, in der sie sich befinden, fort. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Schule abschließen oder endgültig verlassen oder in die Sekundarstufe II übergehen oder versetzt werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht für solche Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 eine 7. Jahrgangsstufe wiederholen oder in späteren Schuljahren eine Jahrgangsstufe wiederholen.

(5) Abweichend von Artikel 1 Nummern 13 und 15 können Stadtteilschulen und Gymnasien in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 auch eine fünfte und sechste Jahrgangsstufe und im Schuljahr 2011/2012 eine sechste Jahrgangsstufe führen.

Einzelbegründungen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die bei den §§ 14, 15, 25, 31, 32, 39, 45 und 86 vorgenommenen Änderungen, die Aufhebung der §§ 16 und 18 sowie die Einfügung des § 22 a erfordern eine Änderung des Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Änderung in Absatz 4 dient der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung: Nicht über Bildungsstandards, sondern die in ihnen definierten Kompetenzen sollen die Schülerin und der Schüler verfügen.

Gemäß Absatz 3 sollen die Bildungspläne auf der Grundlage von Evaluationsergebnissen fortgeschrieben werden, die unter anderem darüber Auskunft geben, inwieweit die vorgegebenen Standards erreicht werden und inwieweit die zugrunde liegenden Kompetenzmodelle sich als tragfähig erweisen.

Zu Nummer 4 (§ 6) und Nummer 5 (§ 7):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird den Schulen aufgetragen, die durch die Stundentafelverordnungen gewährten und begrenzten Gestaltungsräume planvoll und verlässlich unter Einbeziehung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler an der Schule zu nutzen. Die schuleigenen Stundentafeln ergeben sich aus den pädagogischen Schwerpunktsetzungen, die sich an den spezifischen Voraussetzungen und Merkmalen der jeweiligen Schülerschaft ausrichten und eine Profilbildung ermöglichen. An den allgemeinbildenden Schulen entscheidet die Schulkonferenz auch über das Verfahren der Erstellung, zum Beispiel die Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe, in den beruflichen Schulen legt die Lehrerkonferenz dem Schulvorstand einen entsprechenden Entwurf vor.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 wird an die Veränderung in Absatz 1 angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 9):

Mit der Einfügung in Absatz 1 Satz 1 wird verdeutlicht, dass mit der Entscheidung des Lernmittelausschusses über die Einführung von Lernmitteln eine Entscheidung über deren Auswahl einhergeht. Die weitere Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 8 (§ 10):

Die Änderung dient der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Nummer 9 (§ 11):

Absatz 2 beschreibt die veränderte Schulstruktur. Mit der Veränderung in Absatz 3 wird das fachliche Ziel eines an der

einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler ausgerichteten Lernens verankert. Zugleich wird die Zugehörigkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu einer festen Lerngruppe, in der Regel einer Klasse, in der Sozialgemeinschaft der Schule geregelt. Das Prinzip der Klassenlehrerin beziehungsweise des Klassenlehrers als feste Bezugsperson bleibt ungeachtet der Organisationsform des Unterrichts an der jeweiligen Schule, beispielsweise der Bildung jahrgangsübergreifender Lerngruppen, erhalten.

Zu Nummer 10 (§ 12):

Mit der Neufassung wird der Anspruch auf Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im System der allgemeinen Schulen gestärkt. Zugleich dient die Neufassung der Umsetzung der nach Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 vorgesehenen Stärkung einer inklusiven Förderung. Sie berücksichtigt zudem die Feststellungen, welche das Bundesverfassungsgericht zu diesem Thema getroffen hat. Schon heute besuchen diese Schülerinnen und Schüler abhängig von Art und Ausmaß ihrer Einschränkungen und den Wünschen ihrer Familien alle Schulformen einschließlich der beruflichen Schulen.

Absatz 1 enthält den grundsätzlichen Anspruch auf eine schulische Förderung im System der allgemeinen Schulen ohne Organisations- und Ressourcenvorbehalt. Einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule gibt es – wie auch für die Kinder und Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf – im Hamburger Schulrecht nicht. Für den Übergang von einer angebotsorientierten zu einer schülerorientierten schulischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einschließlich der einzelfallbezogenen Zuweisung von personellen und sachlichen Ressourcen ist in Artikel 2 dieses Gesetzes ein schrittweises Inkrafttreten vorgesehen. Zum Schuljahresbeginn 2010/2011 werden zunächst für die Schülerinnen und Schüler der ersten und fünften Klassen Förderpläne aufgestellt und in diesen der schulische Lernort unter Beachtung der Wünsche der Sorgeberechtigten festgelegt. In den nachfolgenden Jahren sollen die jeweiligen Eingangsklassen hinzutreten, bis das neue Fördersystem durchgewachsen ist.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die Systematik der einzelnen Förderbereiche bleibt erhalten, weil sie Anknüpfungspunkt nicht nur der Sonderpädagogik, sondern auch von bestehenden Bildungsangeboten ist. Die verschiedenen Bereiche der sonderpädagogischen Förderung werden umfassend berücksichtigt.

Der neue Absatz 3 beschreibt nun auf der Ebene des Gesetzes das langjährig in der Rechtsverordnung vorgesehene und zur Qualitätssicherung der Entscheidung unabdingbare Verfahren.

Absatz 4 führt in das Hamburgische Schulrecht den Begriff eines Förderplans für diese Schülergruppe ein. Ohne Einschränkung der elterlichen Wahl- und Entscheidungsrechte sollen die Auswahl einer geeigneten Schule sowie die Gewährung und Gestaltung der gegebenenfalls zur Teilhabe am Schulalltag erforderlichen Integrationsleistungen in einem einheitlichen Verfahren erfolgen. Dies wird zu einer Entlastung der Familien bei der Wahl eines geeigneten schulischen Bildungsortes für ihre Kinder und zur Vermeidung überflüssiger Bürokratie führen. Im Förderplan wird auch der Lernort der Schülerin oder des Schülers, also seine Stammschule, fest-

gelegt. Wie auch bei Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann der Wunsch der Sorgeberechtigten, eine bestimmte Schule zu besuchen, nicht immer erfüllt werden.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 6, der aus systematischen Gründen hier angebunden wurde.

Der bisherige Absatz 5 konnte gestrichen werden: Einer besonderen Erwähnung der Integrationsklassen im Gesetz bedarf es nicht mehr, weil der Anspruch der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf den Besuch einer allgemeinen Schule gestärkt und die bisherige Systematik – entweder Sonderschule oder I-Klasse, diese aber nur im Rahmen des bestehenden Angebots – erweitert werden. Dies bedeutet nicht, dass die erfolgreiche Arbeit der Integrationsklassen beendet werden soll. Diese werden ein Rückgrat des integrativen Angebots bleiben. Dieses Angebot soll aber durch andere Formen der Integration und das in Absatz 3 beschriebene Aufnahmeverfahren ergänzt werden. Der schulrechtliche Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht deckungsgleich mit dem sozialrechtlichen Begriff der Behinderung. So bedarf etwa ein hörgeschädigter Schüler einer Berufsschule, der einen Gebärdendolmetscher benötigt, um dem Unterricht zu folgen, keiner sonderpädagogischen Förderung. Es ist – wie jetzt in Absatz 5 vorgesehen – sinnvoll, die Festlegung und Ausstattung des schulischen Lernortes auch dieser Schülergruppe unter Einbeziehung weiterer Sozialleistungsträger in dem geregelten Verfahren des Förderplans vorzunehmen.

Zu Nummer 11 (§ 13):

Die Veränderungen in den Absätzen 1 und 2 dienen der Anpassung an die veränderte Schulstruktur, die Änderung in Absatz 3 der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Nummer 12 (§ 14):

Die Absätze 1 und 2 dienen der Umsetzung der veränderten Schulstruktur. Die Primarschule ist als pädagogische und rechtliche Einheit zu organisieren, auch wenn sie mehrere Standorte umfasst und mit weiterführenden Schulen eng kooperiert. Die Regelung zur Verlässlichkeit wird in die Jahrgangsstufen 5 und 6 erweitert und ihre Formulierung gestrafft. Wie bisher können in Einzelfällen Unterricht oder andere Schulveranstaltungen auch außerhalb der genannten Zeiten Pflicht sein. Der Schulbetrieb soll im Interesse der Verlässlichkeit der Betreuung so organisiert werden, dass er den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Klassen 1 bis 4 und Vorschulklassen) beziehungsweise 13.30 Uhr (Klassen 5 und 6) abdeckt. Dies schließt ein, dass an einzelnen Schulen aus regionalen Gründen der Unterricht vor 8.00 Uhr beginnen kann.

In Absatz 4 findet sich die Rechtsgrundlage insbesondere für die Datenverarbeitung zwischen Schule und Kindertagesstätten. In „Bildungshäusern“ kooperieren staatliche Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in einem Verbund. Hierbei bleiben die unterschiedlichen Rechtssphären – einerseits das schulische Erziehungsrecht des Staates, andererseits die Vielfalt der freien Träger und die Wahlfreiheit der Sorgeberechtigten unter deren Angeboten – schon wegen des Vorrangs des Bundesrechts voll erhalten.

Zu Nummer 13 (§ 15):

Absatz 1 dient der Umsetzung der veränderten Schulstruktur. Danach führen alle staatlichen Stadtteilschulen eine Oberstufe. Sie bieten – gegebenenfalls in Kooperation mit anderen

staatlichen Schulen einschließlich beruflicher Schulen – Bildungsgänge an, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

Viele Ersatzschulen eröffnen ein Bildungsangebot, das sich an besondere konfessionelle oder weltanschauliche Gruppen richtet. Dies kann sie in ihrer Größe (erreichbare Zügigkeit in der Sekundarstufe I) beschränken. Ersatzschulen können deshalb auch ohne eigene Sekundarstufe II genehmigt und anerkannt werden.

Absatz 2 beschreibt das Ziel der Stadtteilschule, eine grundlegende und breitgefächerte Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Darüber hinaus soll den einzelnen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet werden, ihren persönlichen Stärken und Neigungen entsprechend eine vertiefte und erweiterte Bildung durch individuelle Schwerpunktsetzung zu erlangen.

Absatz 3 beschreibt die Profiloberstufe, die an der Stadtteilschule wie am Gymnasium gleichartig und gleichwertig auszugestalten ist. Darüber hinaus wird das System der Leistungsbeurteilung im Rahmen der Profiloberstufe in seinen Grundzügen dargestellt.

Absatz 4 beschreibt die Bildungsabschlüsse, die allen Schülerinnen und Schülern der Stadtteilschule offen stehen.

Zu Nummer 14 (§ 16):

Die Vorschrift ist wegen des Fortfalls dieser Schulform aufzuheben.

Zu Nummer 15 (§ 17):

Die Änderungen in Absatz 1 und die Streichung des bisherigen Absatzes 2 ergeben sich aus dem Wegfall der Beobachtungsstufe, deren Funktion zukünftig in der Unterstufe der Primarschule erfüllt wird.

Der neue Absatz 2 beschreibt das Ziel des Gymnasiums, eine grundlegende und breitgefächerte Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Darüber hinaus sollen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ihren persönlichen Stärken und Neigungen entsprechend eine vertiefte und erweiterte Bildung durch individuelle Schwerpunktsetzung erlangen.

Die zwischenzeitlich erfolgte Einführung der Profiloberstufe wird im neuen Absatz 3 der Vorschrift berücksichtigt.

Die Anpassung im neuen Absatz 4 erfolgt wegen der veränderten Begrifflichkeiten. Die veränderten Formulierungen bei den Voraussetzungen zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (früher Hauptschulabschluss) und des mittleren Schulabschlusses (früher Realschulabschluss) bedeuten keine materielle Veränderung: In der zu erlassenden Rechtsverordnung kann unverändert vorgesehen werden, dass Schülerinnen und Schüler durch Versetzung in die Klasse 10 oder 11 den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss erwerben.

Zu Nummer 16 (§ 18):

Die Vorschrift ist zu streichen, da das Aufbaugymnasium mit der Einführung der Stadtteilschule wegfällt. Die bisherige Funktion des Aufbaugymnasiums, Schülerinnen und Schüler mit qualifiziertem Realschulabschluss zum Abitur zu führen, wird durch die verbesserten und differenzierten Bildungsangebote der Stadtteilschule obsolet.

Zu Nummer 17 (§ 19):

Die Änderung in Absatz 1 dient der begrifflichen Vereinheitlichung. Absatz 2 wird durch die Veränderung in § 12 obsolet.

Zu Nummer 18 (§ 20):

Die Änderung dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten in §§ 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 4.

Zu Nummer 19 (§ 22):

Die Änderung dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten in §§ 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 4.

Zu Nummer 20 (§ 22 a):

Die Berufsoberschule sichert die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und universitärer Bildung und schließt somit eine Lücke im Hamburger Schulwesen. Bezogen auf den Gedanken des „lebenslangen Lernens“ schließt der Bildungsgang unmittelbar an die berufliche Ausbildung an, d. h., die Lebensausbildungsdauer wird kürzer und es entstehen auch im Hinblick auf eine sich evtl. anschließende universitäre Bildung keine Warteschleifen. Die Berufsorientierung fördert fachwissenschaftliche Kompetenzen, die sowohl in Bezug auf ein späteres Studium als auch in einer nachfolgenden Berufstätigkeit die Einstellungen und Motivation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen nachhaltig beeinflussen.

Zu Nummer 21 (§ 23):

Der bisherige Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen als zweiter Satz des Absatzes 1 angefügt.

Absatz 2 sieht ein neues Aufnahmeverfahren an den beruflichen Gymnasien vor. Die in einer Rechtsverordnung des Senats nach § 42 Absatz 3 festzulegenden Eingangsvoraussetzungen können auch eine Aufnahmeprüfung in Form eines strukturierten Gesprächs in der gewünschten Schule oder den Nachweis erfolgreicher Praktika vorsehen. Die Änderung in Satz 2 dient der redaktionellen Anpassung an die Änderung in § 17.

Der vormalige Absatz 3 ist nunmehr als Satz 2 des Absatzes 1 geregelt.

Der neue Absatz 3 – früher Absatz 4 – wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 22 (§ 25):

Die Vorschrift wird an die veränderten schulstrukturellen Bedingungen angepasst. Übergreifende Unterrichtsveranstaltungen, die bereits nach geltendem Recht möglich sind, werden künftig die Regel sein. Wie in der Stadtteilschule ist Grundprinzip des übergreifenden Unterrichts die innere Differenzierung.

Zu Nummer 23 (§ 26):

Der Zugang zum Abendgymnasium und zum Hansa-Kolleg wird – entsprechend der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss vom 21. Juni 1979 i.d.F. vom 24. Oktober 2008) und der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss vom 21. Juni 1979 i.d.F. vom 24. Oktober 2008) – erleichtert. Künftig sind nur noch zwei statt bisher drei Jahre vorausgegangene Berufstätigkeit erforderlich. Die weiteren Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die Änderungen in § 17.

Zu Nummer 24 (§ 28):

Die Streichung von Absatz 5 Satz 2 ist eine Folgeänderung aus der Änderung in § 14.

Der bisher in § 49 Absatz 4 Satz 5 vorgesehene Entlassungsgrund wegen wiederholter Versäumnisse ist aus systematischen Gründen jetzt in Absatz 6 im Zusammenhang der Entlassungsgründe geregelt.

Zu Nummer 25 (§ 28 a):

Die Streichung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung aus der mit dem Gesetz zur Einführung eines beitragsfreien Vorschuljahres erfolgten Aufhebung der Gebührenpflicht für den Besuch einer Vorschulklasse.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 26 (§ 30):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Nummer 27 (§ 31):

Der bisherige Absatz 4 konnte gestrichen werden, da das Rauchen in Schulen, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen zwischenzeitlich durch § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz – HmbPSchG) vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 211) untersagt wurde.

Der neue Absatz 4 bietet erstmals eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Schulräumen und auf dem Schulgelände. Solche Anlagen sind dann zulässig, wenn sie geeignet und verhältnismäßig sind, konkreten Gefahren für die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern, Besucherinnen und Besuchern, Personal oder Sachwerten in der Schule vorzubeugen (Abwehr von Vandalismus). Bei der Überwachung gewonnene Bilder sind unverzüglich zu löschen, sobald ihre Verarbeitung zur Gefahrenabwehr oder zu Zwecken der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich ist; in der Schuldatenschutzverordnung können Höchstfristen für die Speicherung festgelegt werden. Die Bezugnahme auf eine konkrete Gefährdung von Personen oder Sachgütern setzt voraus, dass es vor der Einrichtung einer optischen Überwachung bereits zu einer entsprechenden Verletzung von Rechtsgütern an dieser Schule, also vermehrten Sachbeschädigungen oder dem Eindringen schulfremder Personen, gekommen ist. Optische Überwachung in einer Schule ist nur dann verhältnismäßig, wenn sie das pädagogische Bemühen um ein gewaltfreies und Sachwerte schützendes Verhalten von Schülerinnen und Schülern sowie Besucherinnen und Besuchern ergänzt. Im Rahmen der Videoüberwachung werden auch Daten von schulfremden Personen verarbeitet.

Zu Nummer 28 (§ 32):

Die Veränderungen in den Absätzen 1 und 2 sollen die aktive Teilnahme der Eltern am schulischen Bildungsgeschehen stärken.

Die weiteren Änderungen in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 Satz 2, 3 Sätze 1 und 3, 4 Sätze 1 und 3 sowie 5 Sätze 1 und 2 dienen der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches, beziehungsweise sind redaktionelle Folgeänderungen zu den Veränderungen in § 49 Absatz 4 und § 28 Absatz 6.

Zu Nummer 29 (§ 34):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der Anpassung an die veränderte Schulstruktur.

Zu Nummer 30 (§ 35):

Die Änderung dient der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Nummer 31 (§ 37):

Die Veränderungen in den Absätzen 1 und 3 sollen die Bildungsteilhabe junger Menschen (vgl. § 1) stärken und die Auswahl der geeigneten Förderung junger Menschen, die mit Nachteilen auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zugehen, erleichtern. Immer noch begegnet man in der Praxis der Vorstellung, mit Erfüllung der Schulpflicht sei auch das Teilhaberecht an schulischen Bildungsangeboten erfüllt. Diesem Irrtum tritt der neue Absatz 1 Satz 2 entgegen.

Absatz 4 wurde wegen des inhaltlichen Zusammenhangs nach Absatz 1 Satz 2 verschoben.

Absatz 5 findet sich wegen des inhaltlichen Zusammenhangs nun in § 39 Absatz 1, Absatz 6 in § 39 Absatz 2.

Zu Nummer 32 (§ 38):

Die Absätze 2 und 3 werden redaktionell klarer gefasst.

Zu Nummer 33 (§ 39):

Im neuen Absatz 1 wird ein Positivkatalog eingeführt, anhand dessen die Erfüllung der Schulpflicht festgestellt wird, soweit sie nicht bereits nach § 37 Absatz 2 erloschen ist. Die Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule während der dualen Ausbildung bleibt aufrechterhalten. In Nummer 2 wird die Bestimmung des bisherigen § 37 Absatz 5 aufgenommen.

Der bisherige Absatz 2 der Vorschrift wird nicht übernommen. Die Schulpflicht wird im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule erfüllt, so wie es den Wünschen der Schülerin beziehungsweise des Schülers und ihrer beziehungsweise seiner bestmöglichen Förderung entspricht.

Die bisherige Regelung in Absatz 3 war zu streichen, da Bildungsangebote für noch schulpflichtige Personen in Abhängigkeit von deren Bedürfnissen und Möglichkeiten ausschließlich in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen definiert werden. Der jetzige Absatz 3 enthält wegen des inneren Zusammenhangs die bisherige Regelung aus § 37 Absatz 6.

Zu Nummer 34 (§ 41):

Die Änderung dient der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Nummer 35 (§ 41 a):

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Veränderungen in den §§ 37 bis 39 und § 42.

Zu Nummer 36 (§ 42):

Die Absätze 1 und 2 werden redaktionell an die Änderungen in § 14 angepasst.

Da der Zugang zu den Sekundarstufenschulen nunmehr erst in der Jahrgangsstufe 7 erfolgt, ist die Regelung des Zugangs zu den Sekundarstufenschulen in Absatz 3 entsprechend anzupassen. Aus systematischen Gründen wird hier der

Rechtssatz aus dem bisherigen Absatz 5 aufgenommen. Sämtliche Schulformwechsel bedürfen nunmehr der Prognose einer erfolgreichen Mitarbeit, die im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen präzisiert wird.

Die familienpolitisch wünschenswerte Privilegierung der Geschwister, deren Rechtmäßigkeit eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg in Frage gestellt hat, wird in Absatz 4 Satz 3 gesetzlich gesichert. Im Hinblick auf die künftig stärkere pädagogische Verschränkung von Vorschulklasse und erster Klasse wird berücksichtigt, ob ein Kind bereits die Vorschulklasse der gewünschten Primarschule besucht hat. Der neu eingefügte Satz 4 dient der stärkeren Verbindung von Primarschulen und Stadtteil. Die tatsächlichen Änderungen werden begrenzt bleiben: Regelmäßig wird sich das Nähekriterium („altersangemessene Schulwege“) mit der Zugehörigkeit zu einem Anmeldeverbund decken. Durch Verwaltungsvorschriften (Handreichung zur Organisation der Klassen 1 und Handreichung für Schulleitungen zur Organisation der Klassen 5 und 7) wird die zuständige Behörde eine Regelung zur gleichmäßigen Ausübung des Ermessens treffen, in welcher Reihenfolge Schülerinnen und Schüler aus den Gruppen „Geschwisterkinder“, „VSK-Kinder“ und „Anmeldeverbundkinder“ aufzunehmen sind. Eine Regelung im Gesetz ist nicht geboten und eine solche wäre nicht zweckmäßig, da nicht abzusehen ist, ob es überhaupt zu Verteilungskonflikten kommt und wie diese sachgerecht zu lösen sein werden.

Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird in Anpassung an die Änderung in Absatz 3 die Pflicht zur Erstellung einer Schullaufbahnempfehlung gestrichen. Die Information der Sorgeberechtigten über die Ergebnisse der Schulinspektion ist in § 32 geregelt und kann daher in Satz 4 gestrichen werden. Mit der Aushändigung des Schulgesetzes bei der Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule sollen die elterlichen Mitwirkungsrechte besser bekannt gemacht und gestärkt werden.

Zu Nummer 37 (§ 44):

Absatz 1 Satz 2 wird redaktionell an den inzwischen üblichen Sprachgebrauch angepasst.

In Absatz 2 wird nun auch die veränderte Lernkultur abgebildet. Neben „Notenzeugnisse“ in der bisherigen Form treten Lernentwicklungsberichte und Punktebewertungen. Leistungsbewertungen werden durch Punkteskalen differenzierter, als es die bisherigen sechs Notenstufen erlauben. Damit wird der großen Spannweite der Lern- und Leistungsstände insbesondere in den Primarschulen und den Stadtteilschulen Rechnung getragen. Die Auswahl der Zeugnisform und die Ausgestaltung von Bewertungsskalen sind Gegenstand der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die Dokumentation von außerhalb der Schule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wie auch des bürgerschaftlichen Engagements der Schülerinnen und Schüler im Schulzeugnis dient der Stärkung selbstverantwortlichen Lernens. Durch die Veränderung der bisherigen Kannvorschrift in eine Sollvorschrift wird unterstrichen, dass die Schulen ihr bestehendes Ermessen in diesem Sinn ausüben sollen.

Bei den in Absatz 3 vorgesehenen Lernentwicklungsgesprächen sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Einsichtsfähigkeit zu beteiligen.

Die Veränderung in Absatz 4 dient der Anpassung an die Erfordernisse stärker individualisierten Lernens, bei der Ausfüllung der Verordnungsermächtigung und der durch die Veränderung bei § 12 bewirkten Ausweitung integrativen Lernens wird der Senat die Interessen der Schülerinnen und Schüler

mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf und die Anforderungen der Kultusministerkonferenz an skalierte Leistungsrückmeldungen in einen Ausgleich zu bringen haben.

Zu Nummer 38 (§ 45):

Die Versetzung als Berechtigung zum Übertritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe in der Primarschule und der Sekundarstufe I entfällt künftig: Alle Schülerinnen und Schüler rücken von Jahrgangsstufe 1 bis 10 regelhaft auf. Eine Sonderregelung gilt lediglich für die Übergangsberechtigung aus der Primarschule in eine der Sekundarstufenschulen: Der Übergang auf das Gymnasium ist an die Erfüllung leistungsbezogener Voraussetzungen gebunden.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler das Ziel einer Jahrgangsstufe nicht erreicht, hat individuelle Förderung den Vorrang vor Klassenwiederholungen.

Gemäß Absatz 2 schließen die Schule und die Schülerin beziehungsweise der Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten in diesem Fall eine Fördervereinbarung, in der die Maßnahmen zur Überwindung der Leistungsrückstände festgelegt werden. Dabei richten sich die Pflichten der Schülerin oder des Schülers nach dem Schulverhältnis, gegebenenfalls auch nach § 28 a Absatz 1. Besondere Gründe, die ausnahmsweise eine Wiederholung begründen können, sind insbesondere längere Erkrankungen oder sonstige Unterbrechungen des Schulbesuchs.

Zu Nummer 39 (§ 49):

§ 49 wird insgesamt gestrafft und systematisch neu geordnet.

Der neue Absatz 1 fasst übergreifende Regelungen für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen aus unterschiedlichen Absätzen zusammen.

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 findet sich jetzt in Absatz 2. Die Veränderung des Katalogs möglicher Erziehungsmaßnahmen dient der Erläuterung des Spektrums pädagogischen Handelns auch im Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern und in Konfliktlagen, ohne dass eine Veränderung der materiellen Rechtslage erfolgt. Unverändert sind auch andere erzieherische Maßnahmen als die ausdrücklich genannten nach dem pädagogischen Ermessen der Schule zulässig.

Die Absätze 3 und 4 beschränken sich auf eine abschließende Aufzählung der zulässigen Ordnungsmaßnahmen. Klargestellt wird, dass auch die Maßnahmen, die in der Primarstufe ergriffen werden können, zu den Ordnungsmaßnahmen zählen. Die zuvor in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit, Ordnungsmaßnahmen nach Nummern 1 und 2 mit der Erfüllung angemessener Aufgaben für die Schule zu verbinden, wird auf alle Ordnungsmaßnahmen ausgeweitet und findet sich nun in Absatz 1. Die Möglichkeit zur Abschulung von Schülerinnen und Schülern, die nach Beendigung der Schulpflicht in erheblichem Maß unentschuldigte Fehlzeiten haben, wird wegen des engeren inhaltlichen Zusammenhangs nach § 28 verschoben.

Der neue Absatz 5 fasst Verfahrensregelungen zusammen, die sich bisher in Absatz 5 und Absatz 6 befanden.

Die Absätze 6 und 7 regeln die Entscheidungszuständigkeiten und die Besetzung der Klassenkonferenz und führen in einer Vorschrift die Verfahrensregelungen zusammen, die bisher an unterschiedlichen Stellen im Gesetz, nämlich in den §§ 49, 57 und 61, zu finden waren.

Absatz 8 regelt die Informationspflichten nach Erlass einer Maßnahme.

Schließlich wird in Absatz 9 die vorläufige Suspendierung aus dem bisherigen Absatz 7 übernommen.

Zu Nummer 40 (§ 51):

Die Änderung ist eine Folge der Veränderungen in § 8.

Zu Nummer 401 (§ 53):

Die Änderung in Absatz 1 dient der Stärkung und Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler und ihrer Sorgeberechtigten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Schulkonferenz. In Absatz 3 werden neu aufgenommen die Entscheidung über den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und der Schulbehörde, die Ausgestaltung der schuleigenen Studentafel, die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen sowie die Grundsätze für die inner-schulische Qualitätsentwicklung.

Zu Nummer 42 (§ 54):

Die Änderung ist Folge der Veränderungen in § 12.

Zu Nummer 43 (§ 55):

Mit der Änderung wird auch jungen Schülerinnen und Schülern der Unterstufe an der Primarschule die Möglichkeit eingeräumt, Verantwortung für die Gestaltung von Unterricht und Schulleben zu übernehmen und an Entscheidungen der Schulkonferenz mitzuwirken.

Zu Nummer 44 (§ 56):

Die Änderung dient der Sicherstellung, dass Schulkonferenzen rechtzeitig mit einer Tagesordnung eingeladen werden.

Zu Nummer 45 (§ 57):

Die bisherige Nummer 6 findet sich nun in § 49 Absatz 7.

Zu Nummer 46 (§ 59):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 47 (§ 61):

Die Änderungen in Absatz 1 folgen aus den Veränderungen in § 53, die Beschlussfassung über die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten obliegt nun der Schulkonferenz. Mit der Streichung des Satzes 3 wird eine unnötige Doppelung von Regelungen in § 49 und in § 61 beseitigt.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ist Folge der Veränderung in § 11. Die in den Sätzen 2 und 4 gestrichenen Regelungen finden sich nun in § 49 Absatz 6.

Zu Nummer 48 (§ 63):

Mit der Änderung wird jungen Schülerinnen und Schülern der Unterstufe an der Primarschule die Möglichkeit eingeräumt, Verantwortung für die Gestaltung von Unterricht und Schulleben zu übernehmen und an Entscheidungen der Schulkonferenz mitzuwirken.

Zu Nummer 49 (§ 64):

Die Veränderung in Absatz 1 dient der Anpassung an die veränderte Schulstruktur.

Zu Nummer 50 (§ 65):

Mit der Änderung wird jungen Schülerinnen und Schülern der Unterstufe an der Primarschule die Möglichkeit eingeräumt, Verantwortung für die Gestaltung von Unterricht und Schulleben zu übernehmen und an Entscheidungen der Schulkonferenz mitzuwirken.

Zu Nummer 51 (§ 69):

Die Änderung soll die Arbeitsfähigkeit der Elternvertretungen stärken.

Zu Nummern 52 (§ 70), Nummer 53 (§ 71) und Nummer 54 (§ 74):

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 55 (§ 76):

Mit der Änderung wird die Vorschrift redaktionell an den geänderten § 49 angepasst.

Zu Nummer 56 (§ 80):

Die Veränderung in Absatz 1 dient der Anpassung an die veränderte Schulstruktur.

Zu Nummer 57 (§ 81):

Die Veränderung in Absatz 1 dient der Anpassung an die veränderte Schulstruktur.

Zu Nummer 58 (§ 82):

Die Vorschrift wird an die Regelung über die Zusammensetzung der Lehrerkonferenz in § 58 Absatz 1 angepasst und beseitigt ein Auseinanderklaffen von aktivem und passivem Wahlrecht einerseits und tatsächlicher Besetzung der Lehrerkonferenz andererseits.

Zu Nummer 59 (§ 83):

Die Streichung der Textstelle dient der Entbürokratisierung.

Zu Nummer 60 (§ 86):

Die Einfügung des neuen Absatzes 1 stärkt die Kooperation zwischen den Bildungseinrichtungen einer Region, ohne die Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde gegenüber Senat und Parlament zu schmälern. Äußerungen der Regionalen Bildungskonferenzen sind Empfehlungen an die jeweils handlungsbefugten und verantwortlichen Akteure Einzelschule oder an die zuständige Behörde. Regionale Bildungskonferenzen sind keine Gremien im Sinne der §§ 103 bis 107 HmbSG, sie sind frei, im Sinne eines offenen bildungspolitischen Diskurses weitere Akteure zu ihren Beratungen einzuladen.

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 61 (§ 87):

Die Veränderung in Absatz 1 dient der Sicherung der aus pädagogischen Gründen erforderlichen Höchstzahlen in den Klassenstufen und Schulformen, die für die schulische Versorgung von besonderer Bedeutung sind. Für andere Klassenstufen und Schulformen werden die Frequenzen in den sogenannten Bedarfsgrundlagen des Haushaltsplans festgelegt. Der Wegfall der Verordnungsermächtigung folgt aus der systemischen Veränderung in der Darstellung und Einwerbung von pädagogischen Personalressourcen (vgl. Haushaltsplan-Entwurf 2007/2008 zum Einzelplan 3.1, Seite 5 des Vorworts). Satz 2

trägt den Umständen Rechnung, dass wegen der Übernahme besonderer pädagogischer Aufgaben eine geringere Klassenstärke erforderlich sein kann und dass bei räumlich isoliert liegenden Schulen das Erfordernis einer regionalen Versorgung und die Schwankung in der Größe der Jahrgänge zu Überschreitungen der Klassenstärke im Einzelfall zwingen können.

Die Veränderung in Absatz 2 Satz 1 erfolgt in Anpassung an die veränderte Schulstruktur. Wie in der Vergangenheit auch können kleinere Schulen, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung in den ländlichen Gebieten, durch Rechtsverordnung zugelassen werden. Der neue Satz 3 enthält die Aufforderung an die Schulverwaltung, auch unterhalb eines subjektiven öffentlichen Rechts den Wünschen der Sorgeberechtigten nach bestimmten Bildungsangeboten, zum Beispiel bestimmten Sprachenfolgen in der Primarschule, zu entsprechen. Die Realisierung solcher Wünsche kann aber, insbesondere wegen des Fehlens geeigneter Lehrkräfte oder der Erfüllung höherrangiger anderer Belange, beschränkt sein.

Zu Nummer 62 (§ 88):

Mit der Hinzufügung in Absatz 3 werden die Lehrkräfte verpflichtet, Unterricht und Erziehung in den Klassen einer Jahrgangsstufe der jeweiligen Schule zu koordinieren und untereinander abzustimmen. Dies betrifft unter anderem die inhaltliche Gestaltung des (Fach-)Unterrichts, die Lernerfolgskontrollen, die Maßstäbe für die Leistungsbewertung, die Leistungsrückmeldung, Art und Umfang der Hausaufgaben, Fördermaßnahmen wie auch den Umgang mit Erziehungskonflikten. Empirische Studien haben gezeigt, dass die Unterschiede zwischen den Klassen einer Jahrgangsstufe an ein und derselben Schule bei vergleichbarer Zusammensetzung der Schülerschaft teilweise erheblich differieren. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Abhängigkeit der Lern- und Leistungsentwicklung von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse zu überwinden.

Die Änderung in Absatz 5 dient der Anpassung an die insoweit maßgebliche Begrifflichkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Nummer 63 (§ 89):

Bei der Einfügung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 64 (§ 94):

Nach der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes können im Hinblick auf die derzeitige Fassung der §§ 94 und 96 a vakante Funktionsstellen an einer Schule nur dann durch interne wertgleiche Umsetzung nachbesetzt werden, wenn sich der hausinterne Bewerber zufälligerweise zuvor in einer entsprechenden Position außerhalb der Schule bewährt haben sollte. Ist dies nicht der Fall, muss das gesamte langwierige Ausschreibungs- und Findungsverfahren nach § 92 HmbSG durchgeführt werden, obwohl eine geeignete und bewährte Lehrkraft hausintern zur Verfügung steht. Diese Einschränkung des personellen Handlungsspielraums der Schulen bei Umorganisationsprozessen ist nicht sachgerecht. Da § 96 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Besetzung von Funktionsstellen auf § 94 voll umfänglich Bezug nimmt, werden mit der Streichung des Wortes „anderer“ sowohl in § 94 als auch in § 96 a mögliche Fehlinterpretationen vermieden und schlüssig dargelegt, dass grundsätzlich eine wertgleiche Umsetzung innerhalb derselben Schule bei schulinterner Bewährung möglich sein soll.

Zu Nummer 65 (§ 96):

Die Bezeichnung der Funktionsstellen im Hamburger Schulwesen, die das Schulrecht aus dem Laufbahnrecht zitiert, soll bei wesentlich nicht veränderten Aufgabenzuschnitten vereinfacht werden.

Zu Nummer 66 (§ 96 a):

Nach der Rechtsprechung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts können im Hinblick auf die derzeitige Fassung der §§ 94 und 96 a vakante Funktionsstellen an einer Schule nur dann durch interne wertgleiche Umsetzung nachbesetzt werden, wenn sich die hausinterne Bewerberin beziehungsweise der hausinterne Bewerber zufälligerweise zuvor in einer entsprechenden Position außerhalb der Schule bewährt haben sollte. Ist dies nicht der Fall, muss das gesamte langwierige Ausschreibungs- und Findungsverfahren nach § 92 HmbSG durchgeführt werden, obwohl eine geeignete und bewährte Lehrkraft hausintern zur Verfügung steht. Diese Einschränkung des personellen Handlungsspielraums der Schulen bei Umorganisationsprozessen ist nicht sachgerecht und wird durch die Änderung behoben.

Zu Nummer 67 (§ 103):

Die Einfügung dient der Klarstellung der bestehenden Rechtslage.

Zu Nummer 68 (§ 104):

Der neue Satz 3 in Absatz 1 soll die Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den schulischen Gremien zum Ausdruck bringen. Eine Entschädigung für die Tätigkeit in

den Gremien wird mit Ausnahme der Tätigkeit in den Kammern und im Landesschulbeirat nicht gezahlt.

Der neue Absatz 2 Satz 2 soll die Kontinuität der Vertretung auch im neuen Schuljahr sichern. Die Änderung im neuen Satz 6 dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 69 (§ 117):

Die Vorschrift ist wegen des Fortfalls dieser Schulform aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Schlussbestimmungen):

Die Neuerungen im Hamburger Schulsystem werden schrittweise eingeführt. Die Primarschulen starten mit den Neuerungen im Schuljahr 2010/2011 in den Jahrgangsstufen 1 und 4, die weiterführenden Schulen in der Jahrgangsstufe 7. Schülerinnen und Schüler, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule oder der Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Beobachtungsstufe befinden, werden bis zur Beendigung der Beobachtungsstufe nach den für diese geltenden Regelungen weiter unterrichtet.

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 7 oder einer höheren Jahrgangsstufe der Haupt- und Realschule, der kooperativen oder integrierten Gesamtschule oder eines sechs- oder mehrstufigen Gymnasiums oder eines Aufbaugymnasiums befinden, erhalten eine Bestandsgarantie, sofern sie die Ausbildung regulär durchlaufen. Im Falle eines Rücktritts, einer Wiederholung oder Nichtversetzung wechseln sie gegebenenfalls in die einschlägige Stufe einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums und setzen ihre Ausbildung nach den für diese geltenden Regelungen fort.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	Erster Teil Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule § 1 Recht auf schulische Bildung
<p>¹ Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden. ² Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung. ³ Das Recht auf schulische Bildung und Erziehung wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. ⁴ Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.</p>	<p>¹ Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden. ² Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung. ³ Das Recht auf schulische Bildung und Erziehung wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. ⁴ Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.</p>
	§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
<p>(1) ¹ Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. ² Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, – an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mit- 	<p>(1) ¹ Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. ² Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, – an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mit-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>zuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,</p> <ul style="list-style-type: none"> – das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und – Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen. 	<p>zuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,</p> <ul style="list-style-type: none"> – das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und – Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.
<p>(2) ¹ Unterricht und Erziehung sind auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten. ² Sie sind so zu gestalten, dass sie die Selbständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.</p>	<p>(2) ¹ Unterricht und Erziehung sind auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten. ² Sie sind so zu gestalten, dass sie die Selbständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.</p>
<p>(3) ¹ Auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemeinbildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. ² Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen ihres Wandels zu vermitteln. ³ Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche Berufsreife erwerben.</p>	<p>(3) ¹ Auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemeinbildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. ² Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen ihres Wandels zu vermitteln. ³ Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche Berufsreife erwerben.</p>
<p>(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Entfaltung der Person und die Selbständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so fördern, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv</p>	<p>(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Entfaltung der Person und die Selbständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so fördern, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.	am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.
	§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung
(1) ¹ Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. ² Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen.	(1) ¹ Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. ² Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen.
(2) ¹ Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. ² Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.	(2) ¹ Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. ² Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.
(3) ¹ Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. ² Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. ³ Die Ausrichtung an schulform- und bildungsgangübergreifenden Bildungsstandards gewährleistet die Durchlässigkeit des Bildungswesens. ⁴ Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.	(3) ¹ Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. ² Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. ³ Die Ausrichtung an schulform- und bildungsgangübergreifenden Bildungsstandards gewährleistet die Durchlässigkeit des Bildungswesens. ⁴ Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(4) ¹ Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. ² Schule und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.	(4) ¹ Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. ² Schule und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.
(5) ¹ Staat und Wirtschaft kooperieren insbesondere bei der Gestaltung des beruflichen Schulwesens. ² Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft wirken unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit des Staates nach dem Prinzip gleichberechtigter Partnerschaft bei der Gestaltung der Berufsschule, der Berufsvorbereitungsschule und der in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen mit.	(5) ¹ Staat und Wirtschaft kooperieren insbesondere bei der Gestaltung des beruflichen Schulwesens. ² Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft wirken unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit des Staates nach dem Prinzip gleichberechtigter Partnerschaft bei der Gestaltung der Berufsschule, der Berufsvorbereitungsschule und der in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen mit.
(6) Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.	(6) Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.
(7) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen.	(7) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen.
	Zweiter Teil Gestaltung von Unterricht und Erziehung § 4 Bildungspläne
(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen und Bildungsgänge.	(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen und Bildungsgänge.
(2) ¹ In Bildungsplänen wird vorgegeben, welche Bildungsstandards von Schülerinnen und Schülern am Ende einer Schulstufe oder beim Ab-	(2) ¹ In Bildungsplänen wird vorgegeben, über welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler am Ende einer Schulstufe oder beim Ab-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
schluss eines Bildungsganges erreicht werden müssen. ² Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und die Gestaltungsräume der Schulen festgelegt. ³ Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.	schluss eines Bildungsgangs verfügen müssen. ² Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und die Gestaltungsräume der Schulen sowie Grundsätze der Leistungsbewertung festgelegt. ³ Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.
(3) Die Bildungspläne sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.	(3) Die Bildungspläne sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen, zu evaluieren und entsprechend fortzuschreiben.
(4) ¹ Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, in dem die Bildungspläne erstellt, erprobt und durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt werden, durch Verordnung zu regeln. ² Die Bildungspläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.	(4) ¹ Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, in dem die Bildungspläne erstellt, erprobt und durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt werden, durch Verordnung zu regeln. ² Die Bildungspläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.
	§ 5 Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete
(1) Unterricht wird in Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten erteilt.	(1) Unterricht wird in Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten erteilt.
(2) ¹ Lernbereiche werden durch Entscheidung der Schule oder in Bildungsplänen verbindlich gebildet. ² In Lernbereichen werden Fächer auf der Grundlage übergreifender Fragestellungen und aufeinander abgestimmter Lernziele und Inhalte fächerverbindend oder fächerübergreifend zusammengefasst unterrichtet; Lernziele und Inhalte der jeweiligen Fächer sind angemessen zu berücksichtigen. ³ Die Schulkonferenz kann die	(2) ¹ Lernbereiche werden durch Entscheidung der Schule oder in Bildungsplänen verbindlich gebildet. ² In Lernbereichen werden Fächer auf der Grundlage übergreifender Fragestellungen und aufeinander abgestimmter Lernziele und Inhalte fächerverbindend oder fächerübergreifend zusammengefasst unterrichtet; Lernziele und Inhalte der jeweiligen Fächer sind angemessen zu berücksichtigen. ³ Die Schulkonferenz kann die

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Einrichtung eines Lernbereiches empfehlen. ⁴ Der Empfehlung soll eine curricular und pädagogisch begründete, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigende Konzeption beigefügt sein.	Einrichtung eines Lernbereiches empfehlen. ⁴ Der Empfehlung soll eine curricular und pädagogisch begründete, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigende Konzeption beigefügt sein.
(3) ¹ Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst. ² Hierzu zählen insbesondere Umwelterziehung, Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Sozial- und Rechtserziehung, interkulturelle Erziehung, Berufsorientierung, Verkehrserziehung und Medienerziehung. ³ Diese Aufgabengebiete werden fächerübergreifend unterrichtet. ⁴ Sie können unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Unterrichtsmethoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden.	(3) ¹ Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst. ² Hierzu zählen insbesondere Umwelterziehung, Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Sozial- und Rechtserziehung, interkulturelle Erziehung, Berufsorientierung, Verkehrserziehung und Medienerziehung. ³ Diese Aufgabengebiete werden fächerübergreifend unterrichtet. ⁴ Sie können unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Unterrichtsmethoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden.
	§ 6 Sexualerziehung
(1) ¹ Aufgabe der Sexualerziehung ist es, eine positive Einstellung der Schülerinnen und Schüler zur Sexualität zu fördern. ² Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit und Gewaltfreiheit in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. ³ Zu diesem Zweck sollen Schülerinnen und Schüler ein fundiertes Sachwissen über die biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezüge der menschlichen Sexualität erwerben. ⁴ Die Sexualerziehung ist für die vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen hinsichtlich der menschlichen Sexualität im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes offen zu gestalten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.	(1) ¹ Aufgabe der Sexualerziehung ist es, eine positive Einstellung der Schülerinnen und Schüler zur Sexualität zu fördern. ² Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit und Gewaltfreiheit in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. ³ Zu diesem Zweck sollen Schülerinnen und Schüler ein fundiertes Sachwissen über die biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezüge der menschlichen Sexualität erwerben. ⁴ Die Sexualerziehung ist für die vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen hinsichtlich der menschlichen Sexualität im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes offen zu gestalten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(2) Die Erziehungsberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.	(2) Die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.
	§ 7 Religionsunterricht
(1) ¹ Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. ² Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften im Geiste der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen erteilt.	(1) ¹ Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. ² Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften im Geiste der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen erteilt.
(2) Keine Lehrerin und kein Lehrer darf verpflichtet werden, gegen ihren oder seinen Willen Religionsunterricht zu erteilen.	(2) Keine Lehrerin und kein Lehrer darf verpflichtet werden, gegen ihren oder seinen Willen Religionsunterricht zu erteilen.
(3) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.	(3) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten , nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.
(4) Soweit in der Stundentafel vorgesehen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Wahlpflicht-Alternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten.	(4) Soweit in der Stundentafel vorgesehen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Wahlpflicht-alternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten.
	§ 8 Stundentafeln
(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfällt, wird für die einzelnen Bildungsgänge in Stundentafeln festgelegt.	(1) ¹ Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfällt, wird für die einzelnen Bildungsgänge in Stundentafeln festgelegt. ² Soweit den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet sind, sind diese in einer schuleigenen Stundentafel umzusetzen. ³ Die schuleigene Stundentafel erlässt die Schulkonferenz beziehungsweise der

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	Schulvorstand auf Vorschlag der Lehrerkonferenz.
<p>(2) ¹ Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. ² Entsprechend ist in der Stundentafel zu unterscheiden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, 2. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen, 3. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen können. <p>³ Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treffen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>(2) ¹ Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. ² Entsprechend ist in der Stundentafel zu unterscheiden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, 5. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen, 6. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen können. <p>³ Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treffen die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.</p>
<p>(3) ¹ Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule können eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. ² Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.</p>	<p>(3) ¹ Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule können eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. ² Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.</p>
<p>(4) ¹ Der Senat erlässt die Stundentafeln nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung. ² Die Rechtsverordnung legt die auf die einzelnen Fächer oder Lernbereiche entfallenden Stundenzahlen sowie den Umfang fest, in dem die Schulkonferenz oder der Schulvorstand von</p>	<p>(4) ¹ Der Senat erlässt die Stundentafeln nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung. ² Die Rechtsverordnung legt die Stundenzahlen, die auf die einzelnen Fächer oder Lernbereiche entfallen, sowie die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten fest. ³ Dabei</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Festlegungen der Stundentafeln abweichen darf. ³ Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.	sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.
	§ 9 Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss
(1) ¹ Lernmittel werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet. ² Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen bzw. Schülern genutzt.	(1) ¹ Lernmittel werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet. ² Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen bzw. Schülern genutzt.
(2) ¹ Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet der Lernmittelausschuss nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands. ² Der Lernmittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule. ³ Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. ⁴ Ersatzmitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind. ⁵ Der Lernmittelausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. ⁶ Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt den Vorsitz des Lernmittelausschusses. ⁸ Jedes in Satz 2 genannte Mitglied hat eine Stimme, bei	(2) ¹ Über die Auswahl und Einführung von Lernmitteln entscheidet der Lernmittelausschuss nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands. ² Der Lernmittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule. ³ Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. ⁴ Ersatzmitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert gehindert sind. ⁵ Der Lernmittelausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. ⁶ Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt den Vorsitz des Lernmittelausschusses. ⁸ Jedes in Satz 2 genannte Mit-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹ Sitzungen des Lernmittelausschusses sind nicht schulöffentlich.	glied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹ Sitzungen des Lernmittelausschusses sind nicht schulöffentlich.
(3) Über die Einführung von Lehrmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz.	(3) Über die Einführung von Lehrmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz.
(4) Näheres über die Art und Einführung der Lernmittel, über Ausnahmen von der Zusammensetzung des Lernmittelausschusses und zusätzliche beratende Mitglieder kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln.	(4) Näheres über die Art und Einführung der Lernmittel, über Ausnahmen von der Zusammensetzung des Lernmittelausschusses und zusätzliche beratende Mitglieder kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln.
	§ 10
	Schulversuche und Versuchsschulen
(1) ¹ Schulversuche und Versuchsschulen dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. ² Mit ihnen können Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation und der Unterrichtsmethoden sowie neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden. ³ Schulversuche sind außerdem zulässig, um innovative Formen der Kompetenzmessung und -beschreibung (Kompetenzraster) zu erproben. ⁴ Diese müssen mindestens den gleichen Informationswert wie Noten zur weiteren Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten haben.	(1) ¹ Schulversuche und Versuchsschulen dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. ² Mit ihnen können Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation und der Unterrichtsmethoden sowie neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden. ³ Schulversuche sind außerdem zulässig, um innovative Formen der Kompetenzmessung und -beschreibung (Kompetenzraster) zu erproben. ⁴ Diese müssen mindestens den gleichen Informationswert wie Noten zur weiteren Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten haben.
(2) Die im Rahmen eines Schulversuchs erreichbaren Abschlüsse und Berechtigungen müssen den Abschlüssen und Berechtigungen der Regelschulen gleichwertig sein.	(2) Die im Rahmen eines Schulversuchs erreichbaren Abschlüsse und Berechtigungen müssen den Abschlüssen und Berechtigungen der Regelschulen gleichwertig sein.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(3) ¹ Über die Durchführung eines Schulversuchs und über die Errichtung einer Versuchsschule entscheidet die zuständige Behörde. ² Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz gestellt werden. ³ Inhalte, Ziele und Durchführung sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. ⁴ Die Versuche sind nach wissenschaftlichen Methoden zu begleiten und auszuwerten. ⁵ Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.	(3) ¹ Über die Durchführung eines Schulversuchs und über die Errichtung einer Versuchsschule entscheidet die zuständige Behörde. ² Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz gestellt werden. ³ Inhalte, Ziele und Durchführung sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. ⁴ Die Versuche sind nach wissenschaftlichen Methoden zu begleiten und auszuwerten. ⁵ Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.
(4) ¹ Die Teilnahme an einem Schulversuch oder der Besuch einer Versuchsschule sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. ² Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch oder für den Besuch der Versuchsschule entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend.	(4) ¹ Die Teilnahme an einem Schulversuch oder der Besuch einer Versuchsschule sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. ² Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch oder für den Besuch der Versuchsschule entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend.
(5) Absatz 3 Sätze 4 und 5 und Absatz 4 gelten nicht für Schulversuche, in denen ausschließlich neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden.	(5) Absatz 3 Sätze 4 und 5 und Absatz 4 gelten nicht für Schulversuche, in denen ausschließlich neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden.
	Dritter Teil Aufbau des Schulwesens Erster Abschnitt Struktur und Organisationsformen § 11 Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts
(1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen.	(1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen.
(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.	(2) ¹ Die Jahrgangsstufen 1 bis 3 bilden die Grundstufe, die Jahrgangsstufen 4 bis 6 die Unterstufe an der Primarschule. ² Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Sekundarstu-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	fe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.
(3) Der Unterricht wird im Klassenverband oder in Kursen erteilt. Eine Schule kann klassen-, kurs- oder stufenübergreifende Unterrichtsformen wählen.	(3) ¹ Jede Schülerin und jeder Schüler gehört einer Klasse an, die von einer Klassenlehrerin oder einem Klassenlehrer geleitet wird, die für ihren beziehungsweise seinen schulischen Werdegang verantwortlich ist. ² Die Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Pflichtveranstaltungen der einzelnen Schülerinnen oder Schüler orientiert sich an deren individuellem Bildungsweg. ³ Sie kann unabhängig von ihrer oder seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse erfolgen.
	§ 12
	Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler
(1) ¹ Durch individuelle Integrationsmaßnahmen, Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung von Eltern und Lehrkräften sowie zur Unterstützung und ergänzenden Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, durch Integrationsklassen und Sonderschulen werden die organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen für die Förderung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschaffen. ² Allgemeine Schulen, Einrichtungen und Sonderschulen wirken in enger Zusammenarbeit auf eine Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemeinen Schule hin. ³ Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Sonderschulen aufgenommen, wenn sich eine integrative Förderung nicht realisieren lässt.	(1) ¹ Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. ² Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. ³ Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(2) ¹ Sonderpädagogische Förderung durch Einrichtungen erfolgt grundsätzlich als individuelle Integrationsmaßnahme in der allgemeinen Schule. ² Sie kann angeordnet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch den Regelunterricht ihrer Stammschule nicht hinreichend sonderpädagogisch gefördert werden können.</p>	<p>(2) ¹ Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. ² Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ bestehen.</p>
<p>(3) ¹ Vorübergehende schulersetzende Betreuung durch Einrichtungen ist zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. ² Diese Schüler und Schülerinnen gehören weiterhin ihrer Stammschule an.</p>	<p>(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten festgestellt.</p>
<p>(4) ¹ Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, die Anordnung sonderpädagogischer Förderung und die Entscheidung über eine vorübergehende schulersetzende Betreuung erfolgen auf der Grundlage des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. ² Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Anordnung einer Betreuung, zu der Art und Dauer der Betreuung sowie zu der Zusammenarbeit von Schulen und Einrichtungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(4) ¹ Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen durch die zuständige Behörde in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. ² Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger beteiligt werden. ³ Mit dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist. ⁴ Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	<p>Anpassung erfordert. ⁵ Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. ⁶ Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. ⁷ Das Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Absatz 3 und zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>
<p>(5) ¹ Integrationsklassen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden als Regelangebot in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I eingerichtet, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. ² Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde. ³ Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz oder von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten der zu einer Schule gehörenden Schülerinnen und Schüler gestellt werden. ⁴ Das Nähere über die Voraussetzungen und über das Aufnahmeverfahren regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.</p>
<p>(6) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.</p>	<p>(6) Absatz 4 gilt entsprechend auch für solche Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung besonderer Integrationsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bedürfen, jedoch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 13 Ganztagsschulen
<p>(1) ¹ Offene und gebundene Ganztagsschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf Grund eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. ² Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. ³ Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagsschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.</p>	<p>(1) ¹ Offene und gebundene Ganztagsschulen verbinden in der Primarstufe Primarschule und der Sekundarstufe I auf Grund eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. ² Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. ³ Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagsschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.</p>
<p>(2) ¹ Schulen können in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf Antrag der Schulkonferenz als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. ² Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.</p>	<p>(2) ¹ Schulen können in der Primarstufe und in bis einschließlich der Sekundarstufe I auf Antrag der Schulkonferenz als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. ² Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.</p>
<p>(3) ¹ In der offenen Form der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel Pflicht, an den ergänzenden Angeboten freiwillig. ² Einzelne Züge an offenen Ganztagsschulen können ohne Nachmittagsunterricht geführt werden. ³ Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihres Kindes an einem ergänzenden Angebot, so ist die Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtend.</p>	<p>(3) ¹ In der offenen Form der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel Pflicht, an den ergänzenden Angeboten freiwillig. ² Einzelne Züge an offenen Ganztagsschulen können ohne Nachmittagsunterricht geführt werden. ³ Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten für die Teilnahme ihres Kindes an einem ergänzenden Angebot, so ist die Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtend.</p>
<p>(4) ¹ In den gebundenen Formen der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel und an den ergänzenden Angeboten verpflichtend. ² Den Umfang der Teilnahmepflicht</p>	<p>(4) ¹ In den gebundenen Formen der Ganztagschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel und an den ergänzenden Angeboten verpflichtend. ² Den Umfang der Teilnahmepflicht</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest. ³ Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule soll einen Zeitraum von neun Stunden nicht überschreiten.	an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest. ³ Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule soll einen Zeitraum von neun Stunden nicht überschreiten.
(5) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in der Regel als Ganztagschule in einer gebundenen Form geführt.	(5) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in der Regel als Ganztagschule in einer gebundenen Form geführt.
§ 14 Grundschule	Zweiter Abschnitt Schulformen und Bildungsgänge § 14 Primarschule
(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Die Grundschule wird in der Regel eigenständig geführt; sie kann einer Haupt- und Realschule oder einer Gesamtschule angegliedert sein.	(1) ¹ Die Primarschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und wird eigenständig geführt. ² Die Unterrichtszeit beträgt von der Vorschulklasse bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 fünfeinhalb Zeitstunden. ³ Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.
(2) ¹ Zu einer Grundschule können Vorschulklassen gehören. ² Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.	(2) ¹ Zu einer Primarschule sollen Vorschulklassen gehören. ² Unterricht und Betreuung in der Vorschulklasse sollen im Rahmen eines einheitlichen didaktischen Konzepts der Primarschule erfolgen und können jahrgangsübergreifend organisiert werden. ³ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Sorgeberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.
(3) Die Grundschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und	(3) ¹ Die Primarschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fä-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung.	higkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung. ² Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern je nach ihren individuellen Lernfortschritten in einem sechsjährigen Bildungsgang die Kompetenzen, die den Übergang in die Sekundarstufe I ermöglichen.
(4) ¹ Die Unterrichtszeit in der Grundschule beträgt in der Regel jeweils fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. ² Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden. ³ Das Nähere regelt der Senat nach § 8 Absatz 4 durch Rechtsverordnung.	(4) ¹ Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten tauschen sich die Schulen und Kindertagesstätten über die Entwicklung der Kinder aus und können gemeinsame Empfehlungen für den Bildungs- und Erziehungsprozess an die Sorgeberechtigten geben. ² Primarschulen können mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als „Bildungshäuser“ geführt werden.
§ 15 Gesamtschule	§ 15 Stadtteilschule
(1) ¹ Die Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. ² Sie kann die Vorstufe und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe führen. ³ Der Unterricht in der Oberstufe kann auch in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.	(1) ¹ Die Stadtteilschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Mittelstufe und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Oberstufe. ² Die Jahrgangsstufe 11 bildet die Vorstufe, die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Studienstufe der Oberstufe.
(2) Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen eine ihren Leistungen und ihren Neigungen entsprechende Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder in studienqualifizierenden Bildungsgängen oder an einer Hochschule fortzusetzen.	(2) Die Stadtteilschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(3) ¹ Die integrierte Gesamtschule führt ihre Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang bis zum Ende der Sekundarstufe I und vermittelt deren Abschlüsse und Berechtigungen. ² Innere und äußere Differenzierung ermöglichen ein Offenhalten des individuell erreichbaren Abschlusses bis zum Ende der Sekundarstufe I. ³ Der Unterricht wird nach Jahrgangsstufen zunehmend in Kursen erteilt und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern damit eine Schwerpunktbildung entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen. ⁴ Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I werden nach erfolgreichen Prüfungen vergeben.</p>	<p>(3) ¹ In der Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl eines Profilsbereichs nach ihren Interessen und Neigungen Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. ² Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist.</p>
<p>(4) ¹ Die kooperative Gesamtschule wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 schulformübergreifend geführt. ² Sie ist ab Klasse 7 in die Schulformen Haupt- und, Realschule und Gymnasium gegliedert.</p>	<p>(4) ¹ Die Stadtteilschule schließt mit der Abiturprüfung ab. ² Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. ³ In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden. ⁴ Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen haben.</p>
<p>(5) ¹ Die Gesamtschule besonderer Prägung umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundstufe und die Klassen 5 bis 10 der Mittelstufe; ihr kann eine Vorschulklasse angegliedert werden. ² Die Organisation des Unterrichts und die Abschlussmöglichkeiten der Sekundarstufe I entsprechen denen der integrierten Gesamtschule.</p>	<p>(5) Die Gesamtschule besonderer Prägung umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundstufe und die Klassen 5 bis 10 der Mittelstufe; ihr kann eine Vorschulklasse angegliedert werden. Die Organisation des Unterrichts und die Abschlussmöglichkeiten der Sekundarstufe I entsprechen denen der integrierten Gesamtschule.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(6) ¹ Die Oberstufe an Gesamtschulen schließt mit der Abiturprüfung ab. ² Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben; § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. ³ Darüber hinaus können in der Studienstufe auch die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden.	(6) Die Oberstufe an Gesamtschulen schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben; § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus können in der Studienstufe auch die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden.
	§ 16 Haupt- und Realschule
(1) Die Haupt- und Realschule bildet eine organisatorische und pädagogische Einheit.	(1) Die Haupt- und Realschule bildet eine organisatorische und pädagogische Einheit.
(2) ¹ Die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule umfasst die Klassen 5 und 6. ² Sie bereitet auf den weiteren Bildungsweg vor und entscheidet über die geeignete weiterführende Schulform.	(2) ¹ Die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule umfasst die Klassen 5 und 6. ² Sie bereitet auf den weiteren Bildungsweg vor und entscheidet über die geeignete weiterführende Schulform.
(3) ¹ Die Haupt- und Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern sowohl eine grundlegende als auch eine erweiterte allgemeine Bildung. ² Sie führt nach erfolgreicher Prüfung frühestens nach Klasse 9 zum Hauptschulabschluss oder nach Klasse 10 zum Realschulabschluss. ³ Mit dem Realschulabschluss kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden.	(3) ¹ Die Haupt- und Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern sowohl eine grundlegende als auch eine erweiterte allgemeine Bildung. ² Sie führt nach erfolgreicher Prüfung frühestens nach Klasse 9 zum Hauptschulabschluss oder nach Klasse 10 zum Realschulabschluss. ³ Mit dem Realschulabschluss kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden.
(4) Das Zeugnis der Haupt- und Realschule am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die Klasse 10 die für diesen Abschluss erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.	(4) Das Zeugnis der Haupt- und Realschule am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die Klasse 10 die für diesen Abschluss erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 17 Gymnasium
<p>(1) ¹ Das achtstufige Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 12. ² Es ist in die zweijährige Beobachtungsstufe, die Klassen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die zweijährige Studienstufe der Oberstufe gegliedert. ³ Die Einführung in die Oberstufe beginnt in Klasse 10. ⁴ Das sechsstufige Gymnasium umfasst die Klassen 7 bis 12.</p>	<p>(1) ¹ Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12 der Oberstufe. ² Die Einführung in die Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 10, die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Studienstufe.</p>
<p>(2) ¹ Die Beobachtungsstufe umfasst die Klassen 5 und 6 und ist eine pädagogische Einheit. ² Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und ermöglicht eine Entscheidung über die weiterführende Schulform.</p>	<p>(2) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.</p>
<p>(3) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.</p>	<p>(3) ¹ In der Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl eines Profilsbereichs nach ihren Interessen und Neigungen Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. ² Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist.</p>
<p>(4) ¹ In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihren Interessen und ihren Neigungen durch Wahl aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. ² Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen, das Grundlage für die</p>	<p>(4) ¹ Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. ² Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. ³ In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden. ⁴ Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 wird der erste allgemeinbildenden</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Feststellung der Gesamtqualifikation ist. ³ Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. ⁴ Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.	de Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen haben.
(5) ¹ Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. ² Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. ³ In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. ⁴ Das Zeugnis am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Klasse 10 dem Realschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen	(5) ¹ Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. ² Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. ³ In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. ⁴ Das Zeugnis am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Klasse 10 dem Realschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen
	§ 18 Aufbaugymnasium
(1) ¹ Das Aufbaugymnasium besteht in der Regel aus Vorstufe und Studienstufe. ² In einem an einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasium umfasst die Studienstufe die Klassen 11 und 12, die Vorstufe wird in der Klasse 10 der Mittelstufe geführt; ihm können die Klassen 8 bis 9 der Mittelstufe angegliedert sein. ³ In einem an einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasium umfasst die Studienstufe die Klassen 12 und 13, die Vorstufe die Klasse 11.	(1) ¹ Das Aufbaugymnasium besteht in der Regel aus Vorstufe und Studienstufe. ² In einem an einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasium umfasst die Studienstufe die Klassen 11 und 12, die Vorstufe wird in der Klasse 10 der Mittelstufe geführt; ihm können die Klassen 8 bis 9 der Mittelstufe angegliedert sein. ³ In einem an einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasium umfasst die Studienstufe die Klassen 12 und 13, die Vorstufe die Klasse 11.
(2) ¹ Das Aufbaugymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizie-	(2) ¹ Das Aufbaugymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizie-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
renden Bildungsgängen fortzusetzen. ² Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erfüllen. ³ Unter derselben Voraussetzung können Schülerinnen und Schüler bereits nach dem Besuch der Klasse 8 der Realschule in die Klasse 8 des Aufbaugymnasiums übergehen. ⁴ § 17 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.	renden Bildungsgängen fortzusetzen.² Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erfüllen.³ Unter derselben Voraussetzung können Schülerinnen und Schüler bereits nach dem Besuch der Klasse 8 der Realschule in die Klasse 8 des Aufbaugymnasiums übergehen.⁴ § 17 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.
(3) ¹ Das Aufbaugymnasium ist einem sechsstufigen Gymnasium oder einer Gesamtschule mit Oberstufe angegliedert. ² Es kann auch einem Gymnasium angegliedert bleiben, das sich durch Neueinrichtung einer Beobachtungsstufe und Nichteinrichtung von Eingangsklassen des sechsstufigen Zuges schrittweise zu einem achtstufigen Gymnasium entwickelt.	(3)¹ Das Aufbaugymnasium ist einem sechsstufigen Gymnasium oder einer Gesamtschule mit Oberstufe angegliedert.² Es kann auch einem Gymnasium angegliedert bleiben, das sich durch Neueinrichtung einer Beobachtungsstufe und Nichteinrichtung von Eingangsklassen des sechsstufigen Zuges schrittweise zu einem achtstufigen Gymnasium entwickelt.
	§ 19 Sonderschule
(1) ¹ Sonderschulen sind entsprechend dem Förderbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler in ihrer Arbeit auf die Förderschwerpunkte Lern- und Leistungsverhalten, Hören, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung ausgerichtet. ² Im Rahmen einer Sonderschule können mehrere Förderschwerpunkte sowohl als organisatorische als auch als pädagogische Einheit geführt werden. ³ Den Sonderschulen kann ein Schulkindergarten angegliedert sein.	(1) ¹ Sonderschulen sind entsprechend dem Förderbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler in ihrer Arbeit auf die Förderschwerpunkte Lern- und Leistungsverhalten, Hören, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung ausgerichtet. ² Im Rahmen einer Sonderschule können mehrere Förderschwerpunkte sowohl als organisatorische als auch als pädagogische Einheit geführt werden. ³ Den Sonderschulen kann ein Schulkindergarten eine Vorschulklasse angegliedert sein.
(2) ¹ Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Besuch einer Sonderschule erforderlich ist und in welchem Förderschwerpunkt und in wel-	(2)¹ Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Besuch einer Sonderschule erforderlich ist und in welchem Förderschwerpunkt und in wel-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>cher Schule die Schülerin oder der Schüler am besten gefördert werden kann, trifft die zuständige Behörde auf der Grundlage des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. ² Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, über die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Sonderschule und das dabei einzuhaltende Verfahren sowie über die Festlegung der Bildungsabschlüsse, die in den verschiedenen Sonderschulformen erworben werden können, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	<p>cher Schule die Schülerin oder der Schüler am besten gefördert werden kann, trifft die zuständige Behörde auf der Grundlage des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. ² Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, über die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Sonderschule und das dabei einzuhaltende Verfahren sowie über die Festlegung der Bildungsabschlüsse, die in den verschiedenen Sonderschulformen erworben werden können, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>
	§ 20 Berufsschule
<p>(1) ¹ Die Berufsschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ² Der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen. ³ Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind. ⁴ Der Unterricht in der Berufsschule wird in zusammenhängenden Abschnitten (Blöcken) oder in Teilzeitform erteilt. ⁵ Die Schulen sind gehalten, die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung mit den Ausbildungsbetrieben abzusprechen. ⁶ Die nähere Ausgestaltung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.</p>	<p>(1) ¹ Die Berufsschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ² Der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen. ³ Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind. ⁴ Der Unterricht in der Berufsschule wird in zusammenhängenden Abschnitten (Blöcken) oder in Teilzeitform erteilt. ⁵ Die Schulen sind gehalten, die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung mit den Ausbildungsbetrieben abzusprechen. ⁶ Die nähere Ausgestaltung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.</p>
<p>(2) ¹ Die Abschlüsse der Berufsschule sowie ein im Einzelfall von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Abschluss einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme entsprechen</p>	<p>(2) ¹ Die Abschlüsse der Berufsschule sowie ein im Einzelfall von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Abschluss einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme entsprechen</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
in ihren Berechtigungen dem Hauptschulabschluss. ² Im Übrigen wird der Abschluss der Berufsschule weiter gehenden Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt, wenn der für diese Abschlüsse jeweils erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist; das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.	in ihren Berechtigungen dem Hauptschulabschluss ersten allgemeinbildenden Schulabschluss . ² Im Übrigen wird der Abschluss der Berufsschule weitergehenden Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt, wenn der für diese Abschlüsse jeweils erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist; das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
	§ 21 Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule
(1) ¹ Die Berufsfachschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, einen anerkannten Ausbildungsberuf auszuüben oder einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erwerben oder die Schülerinnen und Schüler zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann. ² Der Besuch der Berufsfachschule dauert mindestens ein Jahr.	(1) ¹ Die Berufsfachschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, einen anerkannten Ausbildungsberuf auszuüben oder einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erwerben oder die Schülerinnen und Schüler zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann. ² Der Besuch der Berufsfachschule dauert mindestens ein Jahr.
(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Berufsfachschulen welche Berechtigungen vermitteln.	(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Berufsfachschulen welche Berechtigungen vermitteln.
(3) ¹ Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die im allgemeinbildenden Schulwesen keinen Abschluss erreicht haben oder nach Erreichen eines Abschlusses weder in einen beruflichen schulischen noch in einen öffentlich geförderten beruflichen Bildungsgang übergehen, können in die Berufsvorbereitungsschule übergehen. ² Die Berufsvorbereitungsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen und befähigt	(3) ¹ Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die im allgemeinbildenden Schulwesen keinen Abschluss erreicht haben oder nach Erreichen eines Abschlusses weder in einen beruflichen schulischen noch in einen öffentlich geförderten beruflichen Bildungsgang übergehen, können in die Berufsvorbereitungsschule übergehen. ² Die Berufsvorbereitungsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen und befähigt

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>sie, in eine Berufsausbildung, in eine weiterführende Schule oder in eine berufliche Erwerbstätigkeit einzutreten. ³ Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, vermittelt die Berufsvorbereitungsschule die für einen weiteren Schulbesuch notwendigen Sprachkompetenzen.</p>	<p>sie, in eine Berufsausbildung, in eine weiterführende Schule oder in eine berufliche Erwerbstätigkeit einzutreten. ³ Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, vermittelt die Berufsvorbereitungsschule die für einen weiteren Schulbesuch notwendigen Sprachkompetenzen.</p>
<p>(4) ¹ Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Berufsvorbereitungsschule und deren Abschlüssen durch Rechtsverordnung zu regeln. ² Dabei können für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der geistigen und der körperlichen und motorischen Entwicklung, deren gleichwertige Förderung nicht anderweitig gewährleistet ist und für die Aussichten auf Übernahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bestehen, Ausnahmen vom Erfordernis der Schulpflicht.</p>	<p>(4) ¹ Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Berufsvorbereitungsschule und deren Abschlüssen durch Rechtsverordnung zu regeln. ² Dabei können für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der geistigen und der körperlichen und motorischen Entwicklung, deren gleichwertige Förderung nicht anderweitig gewährleistet ist und für die Aussichten auf Übernahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bestehen, Ausnahmen vom Erfordernis der Schulpflicht.</p>
	<p>§ 22 Fachoberschule</p>
<p>(1) ¹ Die Fachoberschule führt Schülerinnen und Schüler in einem einjährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. ² Zulassungsvoraussetzung ist der Realschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit.</p>	<p>(1) ¹ Die Fachoberschule führt Schülerinnen und Schüler in einem einjährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. ² Zulassungsvoraussetzung ist der Realschulabschluss mittlere Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit.</p>
<p>(2) In der Fachoberschule werden berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt; der Unterricht wird in Teilzeit-, Block- oder Vollzeitform erteilt.</p>	<p>(2) In der Fachoberschule werden berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt; der Unterricht wird in Teilzeit-, Block- oder Vollzeitform erteilt.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 22a Berufsoberschule
	(1) ¹ Die Berufsoberschule vermittelt Schülerinnen und Schülern allgemeine sowie berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. ² Sie umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann in Teilzeit- oder Vollzeitform durchgeführt werden. ³ Die Berufsoberschule schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. ⁴ Schülerinnen und Schüler können nach der Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife erwerben.
	(2) Zulassungsvoraussetzung sind der mittlere Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.
	§ 23 Berufliche Gymnasien
(1) Die beruflichen Gymnasien umfassen die Vorstufe und die Studienstufe.	(1) Die beruflichen Gymnasien umfassen die Vorstufe und die Studienstufe. Sie sind einer beruflichen Schule angegliedert.
(2) ¹ Die beruflichen Gymnasien vermitteln Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch allgemeinbildende und berufsbezogene Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fort-	(2) ¹ Die beruflichen Gymnasien vermitteln Schülerinnen und Schülern mit dem mittleren Schulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch berufsbezogene und vertiefte allgemeinbildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizie-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
zusetzen. ² Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe der beruflichen Gymnasien eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe erfüllen. ³ § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.	renden Bildungsgängen fortzusetzen. ² Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe der beruflichen Gymnasien eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen und Neigung und Eignung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs nachweisen. ³ § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
(3) Die beruflichen Gymnasien sind einer beruflichen Schule angegliedert.	(3) Die beruflichen Gymnasien sind einer beruflichen Schule angegliedert.
(4) ¹ Die beruflichen Gymnasien schließen mit der Abiturprüfung ab. ² Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. ³ Darüber hinaus können die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife vermittelt werden.	(3) ¹ Die beruflichen Gymnasien schließen mit der Abiturprüfung ab. ² Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. ³ Schülerinnen und Schülern können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden.
	§ 24 Fachschole
(1) ¹ Die Fachschule dient der beruflichen Weiterbildung und fördert die berufsübergreifende Bildung. ² Bildungsgänge an der Fachschule in Vollzeitform dauern mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. ³ Der Besuch einer Fachschule setzt den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und in der Regel eine Berufsausübung oder eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. ⁴ Die Fachschulen können auch in Teilzeitform geführt werden.	(1) ¹ Die Fachschule dient der beruflichen Weiterbildung und fördert die berufsübergreifende Bildung. ² Bildungsgänge an der Fachschule in Vollzeitform dauern mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. ³ Der Besuch einer Fachschule setzt den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und in der Regel eine Berufsausübung oder eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. ⁴ Die Fachschulen können auch in Teilzeitform geführt werden.
(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Fachschulen welche Berechtigungen vermitteln.	(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Fachschulen welche Berechtigungen vermitteln.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
§ 25 Abendhauptschule, Abendrealschule	§ 25 Abendschule
(1) Abendhauptschule und Abendrealschule können übergreifende Unterrichtsveranstaltungen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler beziehungsweise für Realschülerinnen und Realschüler anbieten.	¹ Die Abendschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. ² Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen, führt sie zum mittleren Schulabschluss. ³ Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.
(2) ¹ Die Abendhauptschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Hauptschulabschluss. ² Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.	(2) ¹ Die Abendhauptschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Hauptschulabschluss. ² Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.
(3) ¹ Die Abendrealschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen, zum Realschulabschluss. ² Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.	(3) ¹ Die Abendrealschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen, zum Realschulabschluss. ² Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.
	§ 26 Hansa-Kolleg, Abendgymnasium
(1) ¹ Das Hansa-Kolleg führt Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Tagesunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. ² § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. ³ Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. ⁴	(1) ¹ Das Hansa-Kolleg führt Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Tagesunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. ² § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 gilt ent-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig. ⁵ Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.	sprechend. ³ Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. ⁴ Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig. ⁵ Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
(2) ¹ Das Abendgymnasium führt Berufstätige, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, zur allgemeinen Hochschulreife. ² Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit während des Besuchs des Abendgymnasiums befreien. ³ Die Ausbildung umfasst die Vorstufe und die Studienstufe; ein Vorbereitungsjahr kann vorangestellt werden. ⁴ § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.	(2) ¹ Das Abendgymnasium führt Berufstätige, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige zweijährige berufliche Erfahrung verfügen, zur allgemeinen Hochschulreife. ² Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit während des Besuchs des Abendgymnasiums befreien. ³ Die Ausbildung umfasst die Vorstufe und die Studienstufe; ein Vorbereitungsjahr kann vorangestellt werden. ⁴ § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.
	§ 27 Studienkolleg
Das Studienkolleg bereitet Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen in einem in der Regel einjährigen Bildungsgang auf die Feststellungsprüfung vor, wenn diese für die Aufnahme eines Studiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife abzulegen haben.	Das Studienkolleg bereitet Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen in einem in der Regel einjährigen Bildungsgang auf die Feststellungsprüfung vor, wenn diese für die Aufnahme eines Studiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife abzulegen haben.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	Vierter Teil Schulverhältnis Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 28 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
<p>(1) ¹ Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine staatliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. ² Die von einer Schülerin oder einem Schüler jeweils besuchte Schule bleibt so lange als Stammschule für die Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs und für alle sonstigen schulischen Belange verantwortlich, bis der Wechsel in eine andere Schule tatsächlich erfolgt ist oder die Schülerin oder der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht aus dem staatlichen Schulsystem entlassen worden ist.</p>	<p>(1) ¹ Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine staatliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. ² Die von einer Schülerin oder einem Schüler jeweils besuchte Schule bleibt so lange als Stammschule für die Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs und für alle sonstigen schulischen Belange verantwortlich, bis der Wechsel in eine andere Schule tatsächlich erfolgt ist oder die Schülerin oder der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht aus dem staatlichen Schulsystem entlassen worden ist.</p>
<p>(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.</p>	<p>(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.</p>
<p>(3) ¹ Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird. ² Die zuständige Behörde kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. ³ Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Betreuung eines eigenen Kindes und für Schulpflichtige, die überbetriebliche Ausbildungsstätten besuchen.</p>	<p>(3) ¹ Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird. ² Die zuständige Behörde kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. ³ Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Betreuung eines eigenen Kindes und für Schulpflichtige, die überbetriebliche Ausbildungsstätten besuchen.</p>
<p>(4) ¹ Ist ein Schulverhältnis unterbrochen, werden die Zeiten der Unterbrechung nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet. ² Eine Unterbre-</p>	<p>4) ¹ Ist ein Schulverhältnis unterbrochen, werden die Zeiten der Unterbrechung nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet. ² Eine Unterbre-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>chung liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Schuljahr für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt. ³ Über Ausnahmen im Zusammenhang mit einem Auslandsschulbesuch entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.</p>	<p>chung liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Schuljahr für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt. ³ Über Ausnahmen im Zusammenhang mit einem Auslandsschulbesuch entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.</p>
<p>(5) ¹ Die Höchstdauer des Schulbesuchs einer Schülerin oder eines Schülers ergibt sich aus den Festlegungen in diesem Gesetz für die einzelnen Schulformen und Schulstufen in Verbindung mit den für diese geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. ² Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Jahre dauern. ³ Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(5) ¹ Die Höchstdauer des Schulbesuchs einer Schülerin oder eines Schülers ergibt sich aus den Festlegungen in diesem Gesetz für die einzelnen Schulformen und Schulstufen in Verbindung mit den für diese geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Jahre dauern.² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.</p>
<p>(6) ¹ Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer staatlichen Schule. ² Eine Entlassung erfolgt auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird. ³ Die Schülerin oder der Schüler ist zu entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. ⁴ Sie oder er ist in der Regel zu entlassen, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang festgelegte Höchstzeit erreicht worden ist. ⁵ Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage einer Beratung durch die Klassenkonferenz. ⁶ § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 bleibt unberührt.</p>	<p>(6) ¹ Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer staatlichen Schule. ² Eine Entlassung erfolgt auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird. ³ Die Schülerin oder der Schüler ist zu entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. ⁴ Sie oder er ist in der Regel zu entlassen, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang festgelegte Höchstzeit erreicht worden ist. ⁵ Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage einer Beratung durch die Klassenkonferenz. § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 bleibt unberührt. Die Entlassung einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin oder eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten; die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag der Schule. ⁷ Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.
	§ 28 a Sprachförderung
(1) Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, an zusätzlichem Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse teilzunehmen.	(1) Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, an zusätzlichem Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse teilzunehmen.
(2) Kinder, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht eine Vorschulklasse zu besuchen und an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Dieser Besuch einer staatlichen Vorschulklasse ist gebührenfrei.	(2) ¹ Kinder, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht eine Vorschulklasse zu besuchen und an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ² Dieser Besuch einer staatlichen Vorschulklasse ist gebührenfrei.
(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 2 wird auf Antrag unter der Auflage befreit, eine geeignete Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu besuchen. § 38 Absatz 3 Satz 1 findet auf den verpflichtenden Besuch der Vorschulklasse mit der Maßgabe Anwendung, dass das noch nicht schulpflichtige Kind ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht nur aufgrund einer unzureichenden geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung von der Sprachförderung zurückgestellt werden kann.	(3) ¹ Von der Verpflichtung nach Absatz 2 zum Besuch einer Vorschulklasse wird auf Antrag unter der Auflage befreit, eine geeignete Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu besuchen. ² § 38 Absatz 3 Satz 1 findet auf den verpflichtenden Besuch der Vorschulklasse mit der Maßgabe Anwendung, dass das noch nicht schulpflichtige Kind ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht nur aufgrund einer unzureichenden geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung von der Sprachförderung zurückgestellt werden kann.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 29 Gebührenfreiheit des Schulbesuchs
<p>(1) ¹ Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 gebührenfrei. ² Gebühren können erhoben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Besuch von Vorschulklassen sofern nicht eine Verpflichtung zum Besuch einer solchen Klasse besteht, 2. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt, 3. für Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts in der Sekundarstufe I und II, 4. für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger, für den Besuch der Berufsschule durch Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung vorbereiten, sowie für Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung. 	<p>(1) ¹ Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 gebührenfrei. ² Gebühren können erhoben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Besuch von Vorschulklassen sofern nicht eine Verpflichtung zum Besuch einer solchen Klasse besteht, 2. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt, 3. für Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts in der Sekundarstufe I und II, 4. für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger, für den Besuch der Berufsschule durch Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung vorbereiten, sowie für Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.
<p>(2) ¹ Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. ² Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Ge-</p>	<p>(2) ¹ Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. ² Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Ge-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
bührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen. ³ Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ⁴ Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des Vorschulklassenbesuchs, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.	bührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen. ³ Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ⁴ Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des Vorschulklassenbesuchs, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.
	§ 30 Entgeltlichkeit und Beschaffung der Lernmittel
(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler beschaffen die Lernmittel in der Regel selbstständig und auf eigene Kosten. ² Zur Verringerung der Kostenlast bieten die Schulen sämtliche hierfür geeigneten Schulbücher und sonstigen Lernmittel zur Nutzung gegen Gebühr an. Die gegen Gebühr zu nutzenden Lernmittel beschafft die Schule.	(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler beschaffen die Lernmittel in der Regel selbstständig und auf eigene Kosten. ² Zur Verringerung der Kostenlast bieten die Schulen sämtliche hierfür geeigneten Schulbücher und sonstigen Lernmittel zur Nutzung gegen Gebühr an. Die gegen Gebühr zu nutzenden Lernmittel beschafft die Schule.
(2) ¹ Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung der Aufgaben, die nach § 9 Absatz 2 eingeführten Lernmittel zu beschaffen, zu verwalten und zur Nutzung gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen, sowie bei der Gebührenerhebung privater Dritter (Beliehener) bedienen. ² Insoweit unterstehen die Beliehenen den Weisungen der zuständigen Behörde und deren Aufsicht.	(2) ¹ Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung der Aufgaben, die nach § 9 Absatz 2 eingeführten Lernmittel zu beschaffen, zu verwalten und zur Nutzung gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen, sowie bei der Gebührenerhebung privater Dritter (Beliehener) bedienen. ² Insoweit unterstehen die Beliehenen den Weisungen der zuständigen Behörde und deren Aufsicht.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(3) ¹ Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler, denen die Kostenlast aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist (Förderberechtigte), erhalten die Lernmittel gebührenfrei. ² Ausgenommen sind Lernmittel von geringem Wert.	(3) ¹ Erziehungsberechtigte Sorgeberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler, denen die Kostenlast aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist (Förderberechtigte), erhalten die Lernmittel gebührenfrei. ² Ausgenommen sind Lernmittel von geringem Wert.
(4) ¹ Das Nähere zur Gebührenpflicht, Entgeltlichkeit, Beschaffung und Überlassung der Lernmittel, zum Kreis der Förderberechtigten sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung. ² Der Senat kann einzelne Gruppen von Lernmitteln von dem Verfahren der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung ausnehmen. ³ Für berufliche Schulen und Sonderschulen kann der Senat auf Grund der besonderen pädagogischen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.	(4) ¹ Das Nähere zur Gebührenpflicht, Entgeltlichkeit, Beschaffung und Überlassung der Lernmittel, zum Kreis der Förderberechtigten sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung. ² Der Senat kann einzelne Gruppen von Lernmitteln von dem Verfahren der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung ausnehmen. ³ Für berufliche Schulen und Sonderschulen kann der Senat auf Grund der besonderen pädagogischen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.
§ 31 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung	§ 31 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung, Videoüberwachung
(1) ¹ Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen oder Lehrer zu beaufsichtigen. ² Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. ³ Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.	(1) ¹ Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen oder Lehrer zu beaufsichtigen. ² Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. ³ Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(2) In begründeten Fällen können auch Erziehungsberechtigte, andere zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen, geeignete Schülerinnen und Schüler oder andere geeignete Personen mit der Beaufsichtigung betraut werden, wenn es die Umstände erfordern oder zulassen.</p>	<p>(2) In begründeten Fällen können auch Erziehungsberechtigte Sorgeberechtigte, andere zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen, geeignete Schülerinnen und Schüler oder andere geeignete Personen mit der Beaufsichtigung betraut werden, wenn es die Umstände erfordern oder zulassen.</p>
<p>(3) ¹ Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals fest. ² Das Mitführen von Waffen, unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in der jeweils geltenden Fassung, und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. ³ Als Waffen im Sinne des Satzes 2 gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist, wie z. B. Reizstoffsprühgeräte, sowie Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden. ⁴ Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke im Einzelfall bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.</p>	<p>(3) ¹ Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals fest. ² Das Mitführen von Waffen, unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in der jeweils geltenden Fassung, und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. ³ Als Waffen im Sinne des Satzes 2 gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist, wie z. B. Reizstoffsprühgeräte, sowie Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden. ⁴ Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke im Einzelfall bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.</p>
<p>(4) ¹ Das Rauchen in der Schule, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen ist untersagt. ² Dies gilt nicht für Wohnräume, die sich auf dem Schulgelände befinden.</p>	<p>(4) ¹ Die optisch-elektronische Überwachung von Schulräumen und schulischen Freiflächen (Videoüberwachung) und die Verarbeitung der dabei erhobenen Daten sind nur dann und so lange zulässig, wie sie zur Abwehr von kon-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	<p>kreten Gefahren für die persönliche Sicherheit von Personen oder den Erhalt schulischer Einrichtungen oder in die Schule eingebrachter Sachen erforderlich und verhältnismäßig sind. ²Eine Überwachung des Inneren von Klassenräumen, Beratungs- und Lehrerzimmern, sanitären Anlagen und Umkleieräumen ist nicht zulässig. ³Über die Einrichtung entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Schulleitung unter Einbeziehung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten. ⁴Diesem Antrag sind eine Stellungnahme des schulischen Personalrats und eine Verfahrensbeschreibung und Risikoanalyse beizufügen. ⁵Die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen ist nach Ablauf eines Jahres erneut zu bewerten. ⁶Überwachte Bereiche sind zu kennzeichnen. ⁷Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung im Zuge der Videoüberwachung gewonnener Daten und zu den Auskunftspflichten zu treffen. ⁸Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate und technische Wege der Datenübermittlung, technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Aufbewahrungsfristen sowie das Verfahren bei der Ausübung des Rechtes auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen.</p>
§ 32 Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler	§ 32 Informationsrechte der Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler
(1) ¹ Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über	(1) ¹ Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,</p> <p>2. die Stundentafel, die Bildungspläne, ihre Ziele, Inhalte und Anforderungen,</p> <p>3. die Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,</p> <p>4. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,</p> <p>5. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,</p> <p>6. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,</p> <p>7. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.</p> <p>² Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Elternversammlungen und im Rahmen von Elternabenden und Elternratssitzungen, die der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts. ³ Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. ⁴ In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Erziehungsberechtigten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.</p>	<p>1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,</p> <p>2. die Stundentafel, den Bildungsplan und das schuleigene Curriculum und deren Ziele, Inhalte und Anforderungen,</p> <p>3. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,</p> <p>4. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,</p> <p>5. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,</p> <p>6. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern,</p> <p>7. die Ziel- und Leistungsvereinbarung und deren festgestellten Grad der Zielerreichung,</p> <p>8. die Ergebnisse der Schulinspektion,</p> <p>9. die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen.</p> <p>² Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. ³ Die Sorgeberechtigten werden zu Beginn des Schuljahres, in der Regel im Rahmen eines Elternabends, über den Bildungsplan, die schuleigene Stundentafel und das schulische Curriculum sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert. ⁴ In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Sorgeberechtigten in der Primarschule und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.</p>
<p>(2) Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und</p>	<p>(2) Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Erziehungsberechtigten Sor-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, 2. bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen, 3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie 4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler. 	<p>geberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, 2. bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen, 3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie 4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.
<p>(3) ¹ Die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, der zuständigen Behörde, des Schulberatungsdienstes und des Schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. ² Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die Daten der Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. ³ Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über das Verfahren sowie darüber zu treffen, bis zu welchem Alter und unter welchen Voraussetzungen minderjährige Schülerinnen und Schüler für eine Akteneinsicht der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten bedürfen.</p>	<p>(3) ¹ Die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, der zuständigen Behörde, des Schulberatungsdienstes und des Schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. ² Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die Daten der Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. ³ Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über das Verfahren sowie darüber zu treffen, bis zu welchem Alter und unter welchen Voraussetzungen minderjährige Schülerinnen und Schüler für eine Akteneinsicht der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten bedürfen.</p>
<p>(4) ¹ Die Informationsrechte nach den Absätzen 1 und 2 stehen auch den früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler</p>	<p>(4) ¹ Die Informationsrechte nach den Absätzen 1 und 2 stehen auch den früheren Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten volljähriger Schü-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. ² Volljährige Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information nach den Absätzen 1 und 2 durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen. ³ Daten im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), dürfen auch im Rahmen einer Information nach Satz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Schülerinnen und Schüler an die früheren Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.</p>	<p>lerinnen und Schüler zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. ² Volljährige Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information nach den Absätzen 1 und 2 durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen. ³ Daten im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), dürfen auch im Rahmen einer Information nach Satz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Schülerinnen und Schüler an die früheren Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten weitergegeben werden.</p>
<p>(5) ¹ Unbeschadet dessen kann die Schule die frühere Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nichtversetzung 2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, 3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung, 4. die Entlassung aus einer Schulform wegen zweifacher Verfehlung des Klassenziels, 5. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Nummern 4 bis 6 sowie diesen Maßnahmen vorhergehende Ankündigungen sowie 6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler <p>unterrichten. ² Gleiches gilt, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet sind. ³ Auch über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten erfolgen. ⁴ Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in</p>	<p>(5) ¹ Unbeschadet dessen kann die Schule die frühere Erziehungsberechtigten früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nichtversetzung, 2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, 3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung, 4. die Entlassung aus einer Schulform wegen zweifacher Verfehlung des Klassenziels, 5. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Nummern 4 bis 6 sowie diesen Maßnahmen die Entlassung oder die bevorstehende Entlassung aus der Schule nach § 28 Absatz 6 sowie 6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler <p>unterrichten. ² Gleiches gilt, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet sind. ³ Auch über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesent-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
der Regel vorab über entsprechende Auskünfte von der Schule in Kenntnis gesetzt. ⁵ Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.	lich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten erfolgen. ⁴ Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über entsprechende Auskünfte von der Schule in Kenntnis gesetzt. ⁵ Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.
(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Ziel- und Leistungsvereinbarung, den festgestellten Grad der Zielerreichung, die die Schule betreffenden Ergebnisse der Schulinspektion, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel in geeigneter Weise schulöffentlich.	(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Ziel- und Leistungsvereinbarung, den festgestellten Grad der Zielerreichung, die die Schule betreffenden Ergebnisse der Schulinspektion, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel in geeigneter Weise schulöffentlich.
	§ 33 Schülerzeitungen, Schülergruppen
(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. ² Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für diese herausgegeben werden. ³ Sie stehen anders als die von einer Schule unter Verantwortung der Schulleitung herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Hamburgischen Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15), zuletzt geändert am 5. Februar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62), in der jeweils gelten-	(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. ² Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für diese herausgegeben werden. ³ Sie stehen anders als die von einer Schule unter Verantwortung der Schulleitung herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Hamburgischen Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15), zuletzt geändert am 5. Februar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62), in der jeweils gelten-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
den Fassung sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. ⁴ Die Schule und die zuständige Behörde fördern die Arbeit von Schülerzeitungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.	den Fassung sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. ⁴ Die Schule und die zuständige Behörde fördern die Arbeit von Schülerzeitungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
(2) ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule in Schülergruppen zu betätigen. ² Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleitung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erfordert. ³ Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. ⁴ Die Schulkonferenz oder der Schulvorstand regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.	(2) ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule in Schülergruppen zu betätigen. ² Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleitung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erfordert. ³ Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. ⁴ Die Schulkonferenz oder der Schulvorstand regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.
	§ 34 Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen
(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz im Einzelfall schulärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind schulpflichtig werdende Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen.	(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz im Einzelfall schulärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind schulpflichtig werdende Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen.
(2) ¹ Die in Absatz 1 genannten Personen und ihre Erziehungsberechtigten haben die für diese Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. ² Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig. ³ Die Betroffenen sind hierauf vor Beginn der Untersuchung hinzuweisen sowie über den Zweck der	(2) ¹ Die in Absatz 1 genannten Personen und ihre Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten haben die für diese Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. ² Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig. ³ Die Betroffenen sind hierauf vor Beginn der Untersuchung hinzuweisen sowie über den

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Untersuchung zu unterrichten. ⁴ Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 32 Absatz 3 zu geben.	Zweck der Untersuchung zu unterrichten. ⁴ Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 32 Absatz 3 zu geben.
(3) ¹ Schülerinnen und Schüler werden schulärztlich und schulzahnärztlich betreut, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen, bereits vorliegende Erkrankungen und Behinderungen zu erkennen sowie bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Hilfestellung zu geben. ² Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³ Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis aller schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen.	(3) ¹ Schülerinnen und Schüler werden schulärztlich und schulzahnärztlich betreut, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen, bereits vorliegende Erkrankungen und Behinderungen zu erkennen sowie bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Hilfestellung zu geben. ² Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³ Die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten werden über das Ergebnis aller schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen.
(4) ¹ Die schulärztliche Betreuung beginnt mit der ersten schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der Vorstellung bei der regional zuständigen Grundschule gemäß § 42 Absatz 1. ² Zweck der ersten schulärztlichen Untersuchung ist es, gesundheitliche Probleme bei Kindern, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gefährden könnten, rechtzeitig zu erkennen und für die betroffenen Kinder auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.	(4) ¹ Die schulärztliche Betreuung beginnt mit der ersten schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der Vorstellung bei der regional zuständigen Grundschule Primarschule gemäß § 42 Absatz 1. ² Zweck der ersten schulärztlichen Untersuchung ist es, gesundheitliche Probleme bei Kindern, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gefährden könnten, rechtzeitig zu erkennen und für die betroffenen Kinder auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.
(5) ¹ Im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Grundschule gemäß § 42 Absatz 2 findet eine Schuleingangsuntersuchung statt; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ² Hierbei sind, soweit vorhanden, das Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 23.	(5) ¹ Im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Grundschule Primarschule gemäß § 42 Absatz 2 findet eine Schuleingangsuntersuchung statt; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ² Hierbei sind, soweit vorhanden, das Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637), in der jeweils geltenden Fassung, und der Impfausweis vorzulegen. ³ Absatz 2 gilt entsprechend.	23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637), in der jeweils geltenden Fassung, und der Impfausweis vorzulegen. ³ Absatz 2 gilt entsprechend.
(6) ¹ Von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung nach den Absätzen 3 und 4 kann bei Vorlage einer Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V oder einer ärztlichen Bescheinigung über eine einschlägige ärztliche Betreuung befreit werden. ² Über die Durchführung solcher Untersuchungen sowie über die Möglichkeiten der Befreiung von der Teilnahme sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten. ³ Für die Vorlage der zur Befreiung erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 kann die Schule eine Frist setzen.	(6) ¹ Von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung nach den Absätzen 3 und 4 kann bei Vorlage einer Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V oder einer ärztlichen Bescheinigung über eine einschlägige ärztliche Betreuung befreit werden. ² Über die Durchführung solcher Untersuchungen sowie über die Möglichkeiten der Befreiung von der Teilnahme sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten rechtzeitig zu unterrichten. ³ Für die Vorlage der zur Befreiung erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 kann die Schule eine Frist setzen.
	§ 35 Beratungen
¹ Die schulpsychologische und sozialpädagogische Beratung dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. ² Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der schulpsychologischen und sozialpädagogischen Beratung ist freiwillig.	¹ Die schulpsychologische und sozialpädagogische Beratung dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. ² Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der schulpsychologischen und sozialpädagogischen Beratung ist freiwillig.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 36 Schuljahr und Ferien
(1) ¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. ² Die zuständige Behörde kann für einzelne Schulformen oder Schulen abweichende Regelungen treffen, soweit besondere Umstände dies erfordern.	(1) ¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. ² Die zuständige Behörde kann für einzelne Schulformen oder Schulen abweichende Regelungen treffen, soweit besondere Umstände dies erfordern.
(2) ¹ Die zuständige Behörde legt fest, an welchen Tagen der Woche Unterricht erteilt wird. ² Sie bestimmt die Dauer und die zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Halbjahre.	(2) ¹ Die zuständige Behörde legt fest, an welchen Tagen der Woche Unterricht erteilt wird. ² Sie bestimmt die Dauer und die zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Halbjahre.
	Zweiter Abschnitt Schulpflicht § 37 Grundsätze zur Schulpflicht
(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seine Wohnung oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet.	(1) ¹ Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet. ² Jeder junge Mensch, der die Schulpflicht erfüllt hat, ist zum weiteren Schulbesuch berechtigt, soweit er die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllt. ³ Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.
(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses in Hamburg schulpflichtig, wenn sie ihre Ausbildungsstätte innerhalb Hamburgs haben.	(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses in Hamburg schulpflichtig, wenn sie ihre Ausbildungsstätte innerhalb Hamburgs haben.
(3) ¹ Die Schulpflicht endet grundsätzlich elf Jahre nach ihrem Beginn oder mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. ² Sie wird einschließlich	(3) ¹ Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. ² Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Be-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt. ³ Klassenwiederholungen in den ersten zwei Schulbesuchsjahren werden nicht auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht angerechnet. ⁴ Aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird.	such einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt; aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird. ³ Der Besuch der Primarschule wird mit sechs Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.
(4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.	(4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.
(5) ¹ Vor Ablauf der Schulpflicht kann festgestellt werden, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. ² Mit der Feststellung endet die Schulpflicht.	(5) ¹ Vor Ablauf der Schulpflicht kann festgestellt werden, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. ² Mit der Feststellung endet die Schulpflicht.
(6) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Besuch der Schule befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. ² Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 befreien.	(6) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Besuch der Schule befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. ² Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 befreien.
	§ 38 Beginn der Schulpflicht
(1) Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.	(1) Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.
(2) ¹ Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der	(2) ¹ Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. ² Mit der Aufnahme beginnt die Schulpflicht.	Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. ² Mit der Aufnahme beginnt die Schulpflicht.
(3) ¹ Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. ² Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. ³ In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung auf Grund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1.	(3) ¹ Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. ² Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. ³ In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung auf Grund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1.
§ 39 Schulpflicht in der Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II	§ 39 Befreiung von der Schulpflicht
(1) ¹ Alle Schulpflichtigen besuchen grundsätzlich neun Jahre die Primarstufe und die Sekundarstufe I einer allgemeinbildenden Schule und erfüllen damit die allgemeine Vollzeitschulpflicht. ² Diese kann auf Antrag insbesondere dann um ein Jahr verkürzt werden, wenn während des Besuchs der Vorschulklasse bereits Schulpflicht bestand, ein Schuljahr übersprungen wurde oder Schulen im Ausland besucht wurden.	(1) Von der Schulpflicht wird befreit, wer 1. die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird, 2. nach Feststellung der zuständigen Behörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist.
(2) Im Anschluss an den Schulbesuch nach Absatz 1 ist die Schulpflicht durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder den Besuch einer beruflichen Schule zu erfüllen.	(2) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Schulpflicht befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	Förderung anderweitig gewährleistet ist. ² Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 37 Absatz 1 befreien.
(3) Jugendliche, die nach dem Schulbesuch nach Absatz 1 weder 1. eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch 2. wegen eines Berufsausbildungsverhältnisses schulpflichtig sind noch 3. sich in einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform befinden, erfüllen die Schulpflicht nach Absatz 2 durch den Besuch eines beruflichen Bildungsganges.	(3) Jugendliche, die nach dem Schulbesuch nach Absatz 1 weder 3. eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch 4. wegen eines Berufsausbildungsverhältnisses schulpflichtig sind noch 5. sich in einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform befinden, erfüllen die Schulpflicht nach Absatz 2 durch den Besuch eines beruflichen Bildungsganges.
	§ 40 Ruhens der Schulpflicht
(1) Die Schulpflicht ruht für eine Schülerin mindestens vier Monate vor und sechs Monate nach einer Niederkunft, sofern die Schülerin dies beantragt.	(1) Die Schulpflicht ruht für eine Schülerin mindestens vier Monate vor und sechs Monate nach einer Niederkunft, sofern die Schülerin dies beantragt.
(2) ¹ Die Schulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. ² Sie kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder einer Berufstätigkeit oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen.	(2) ¹ Die Schulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. ² Sie kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder einer Berufstätigkeit oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen.
(3) Die Zeit, in der die Schulpflicht ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht nach Absatz 2 angerechnet.	(3) Die Zeit, in der die Schulpflicht ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht nach Absatz 2 angerechnet.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht
(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. ² Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden.	(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. ² Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden.
(2) ¹ Auszubildende melden die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an und ab. ² Sie gewähren ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit und halten sie dazu an, dass sie am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.	(2) ¹ Auszubildende melden die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an und ab. ² Sie gewähren ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit und halten sie dazu an, dass sie am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.
	§ 41 a Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht
(1) ¹ Kinder, die trotz schriftlicher Aufforderung einer Vorstellung nach § 42 Absatz 1 oder der Anmeldung nach § 42 Absatz 2 fernbleiben, oder Kinder und Jugendliche, die einer Vorstellung nach § 42 Absatz 6 fernbleiben oder der Schulpflicht nach §§ 37 bis 39 nicht nachkommen, können der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. ² § 23 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.	(1) ¹ Kinder, die trotz schriftlicher Aufforderung einer Vorstellung nach § 42 Absatz 1 oder der Anmeldung nach § 42 Absatz 2 fernbleiben, oder Kinder und Jugendliche, die einer Vorstellung nach § 42 Absatz 6 § 42 Absatz 5 fernbleiben oder der Schulpflicht nach §§ 37 bis 39 §§ 37 und 38 nicht nachkommen, können der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. ² § 23 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	Dritter Abschnitt Einschulung und Wahl der Bildungsgänge § 42 Einschulung, Übergänge, Umschulung
<p>(1) ¹ Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Grundschule vorzustellen. ² Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen. ³ Für die Überprüfung des Sprachstandes gilt § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. ⁴ Hierauf sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten und die Zurückstellungsmöglichkeit nach § 38 Absatz 3 sind die Sorgeberechtigten hinzuweisen.</p>	<p>1) ¹ Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Grundschule vorzustellen. Alle Kinder sind von ihren Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Primarschule vorzustellen. ² Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen. ³ Für die Überprüfung des Sprachstandes gilt § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. ⁴ Hierauf sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten und die Zurückstellungsmöglichkeit nach § 38 Absatz 3 sind die Sorgeberechtigten hinzuweisen.</p>
<p>(2) ¹ Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Grundschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Alle Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Primarschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) ¹ Die Sorgeberechtigten entscheiden, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. ² Sie oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über die Übergänge von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe oder in eine andere Schulform.</p>	<p>(3) ¹ Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere. ² Für den Übergang in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. ³ Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die indivi-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	duellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.
<p>(4) ¹ Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. ² Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. ³ Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege. ⁴ Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.</p>	<p>(4) ¹ Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. ² Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege. ³ Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege, die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern sowie der Besuch der Vorschulklasse an der angewählten Primarschule. ⁴ In Primarschulen werden Schülerinnen und Schüler aus dem Anmeldeverbund, dem die Primarschule angehört, aufgenommen, bei freien Kapazitäten können Schulen im ganzen Stadtgebiet angewählt werden. ⁵ Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.</p>
<p>(5) ¹ Für den Übergang von einer Jahrgangsstufe oder Schulform in eine andere muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. ² Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(5) ¹ Für den Übergang von einer Jahrgangsstufe oder Schulform in eine andere muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. ² Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(6) ¹ Die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor Übergängen zu beraten und vor schulorganisatorischen Entscheidungen anzuhören; bei Abschluss der Grundschule ist eine Schullaufbahneempfehlung zu erstellen. ² Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. ³ Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen. ⁴ Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm, das Leitbild der Schule und die Ergebnisse der Schulinspektion und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche aus. ⁵ Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.</p>	<p>(5) ¹ Die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor Übergängen zu beraten und vor schulorganisatorischen Entscheidungen anzuhören; bei Abschluss der Grundschule ist eine Schullaufbahneempfehlung zu erstellen. ² Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. ³ Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen. ⁴ Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm, das Leitbild der Schule und die Ergebnisse der Schulinspektion und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche aus. Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm und das Leitbild der Schule und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche sowie ein Exemplar dieses Gesetzes aus. ⁵ Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 43 Zulassungsbeschränkungen
(1) Die Zulassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler zum Besuch von allgemeinbildenden Schulen darf nicht beschränkt werden.	(1) Die Zulassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler zum Besuch von allgemeinbildenden Schulen darf nicht beschränkt werden.
(2) ¹ Die Zulassung zum Besuch der Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Fachschule und des Studienkollegs kann beschränkt werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind. ² Entsprechend der Kapazität werden Höchstzahlen festgesetzt, die von der zuständigen Behörde jährlich zu überprüfen sind. ³ Die Höchstzahlen dürfen nicht geringer angesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts unbedingt erforderlich ist.	(2) ¹ Die Zulassung zum Besuch der Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Fachschule und des Studienkollegs kann beschränkt werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind. ² Entsprechend der Kapazität werden Höchstzahlen festgesetzt, die von der zuständigen Behörde jährlich zu überprüfen sind. ³ Die Höchstzahlen dürfen nicht geringer angesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts unbedingt erforderlich ist.
(3) ¹ Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen. ² Dabei sind Bewerberinnen und Bewerber, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Plätze übersteigt, nach folgenden Gesichtspunkten zuzulassen: 1. Eignung und Leistung, 2. Zeitraum, der seit dem ersten Antrag auf Zulassung zum Besuch der Schule verstrichen ist, 3. die mit einer Ablehnung verbundene außergewöhnliche Härte.	(3) ¹ Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen. ² Dabei sind Bewerberinnen und Bewerber, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Plätze übersteigt, nach folgenden Gesichtspunkten zuzulassen: 1. Eignung und Leistung, 2. Zeitraum, der seit dem ersten Antrag auf Zulassung zum Besuch der Schule verstrichen ist, 3. die mit einer Ablehnung verbundene außergewöhnliche Härte.
(4) ¹ Beim Studienkolleg ist die Vorabvergabe von insgesamt bis zu 60 Plätzen an deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig. ² Bei der Zulassung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studienbewerbe-	(4) ¹ Beim Studienkolleg ist die Vorabvergabe von insgesamt bis zu 60 Plätzen an deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig. ² Bei der Zulassung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studienbewerbe-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>rinnen und Studienbewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Studienkolleg dürfen höchstens 40 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind. ³ Bei der Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studienkolleg dürfen höchstens 25 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind.</p>	<p>rinnen und Studienbewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Studienkolleg dürfen höchstens 40 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind. ³ Bei der Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studienkolleg dürfen höchstens 25 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind.</p>
<p>Vierter Abschnitt Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse § 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis</p>	<p>Vierter Abschnitt Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse § 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis</p>
<p>(1) ¹ Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler obliegt den beteiligten Lehrkräften gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung in pädagogischer Verantwortung. ² Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben. ³ Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Schulleistungstests durchgeführt werden.</p>	<p>(1) ¹ Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler obliegt den beteiligten Lehrkräften gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung in pädagogischer Verantwortung. ² Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben. ³ Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Schulleistungstests Lernstandserhebungen durchgeführt werden.</p>
<p>(2) ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres, ab Klasse 3 auch zum Schulhalbjahr sowie beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, in dem die erbrachten Leistungen durch Noten oder Punkte bewertet, das Arbeits-</p>	<p>(2) ¹ Zeugnisse werden in der Form des Lernentwicklungsberichts, als Punktebewertung oder als Notenzeugnis erteilt. ² Schülerinnen und Schüler erhalten in der Grundstufe der Primarschule einmal jährlich, ab der Unterstu-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>und Sozialverhalten beurteilt und die erreichten Abschlüsse beurkundet werden. ² Zeugnisse können auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren. ³ In den Klassenstufen 1 und 2 werden Zeugnisse in der Form von Lernstands- und Lernentwicklungsberichten ohne Noten oder Punkte erteilt; in den Klassenstufen 3 und 4 werden die Noten durch Lernentwicklungsberichte ergänzt.</p>	<p>fe der Primarschule auch zum Schulhalbjahr ein Zeugnis. ³ Beim Verlassen der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht nach diesem Gesetz, zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 und ab dem Ende der Jahrgangsstufe 9 erhalten die Schülerinnen und Schüler Notenzeugnisse, ansonsten ab Jahrgangsstufe 4 Leistungsbewertungen in Punkten oder Noten. ⁴ Zeugnisse sollen auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren.</p>
<p>(3) ¹ Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktwertung, Ausnahmen von der Benotung einzelner Fächer und der Aufnahme der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie über weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. ² Die Rechtsverordnung kann folgende Ausnahmen zu Absatz 2 vorsehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen Schulformen und Klassenstufen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in der Gesamtschule besonderer Prägung für alle Schülerinnen und Schüler einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernentwicklungsberichte, 2. in der Klassenstufe 3 und der Sekundarstufe I einen Ersatz von Halbjahreszeugnissen durch strukturierte Zielklärungsgespräche, Lernentwicklungsberichte und Lernvereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Sorgeberechtigten, 3. in der Berufsvorbereitungsschule einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernstandsberichte; Lernstandsberichte, 	<p>(3) ¹ Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte regelmäßig über die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Lernstände zu unterrichten. ² Hierzu sind, soweit nicht Zeugnisse nach Absatz 2 erteilt werden, mindestens einmal im Schulhalbjahr Lernentwicklungsgespräche zu führen.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>die eine Bewertung durch Noten ersetzen, müssen so gestaltet sein, dass sie die Entscheidung über eine Versetzung oder Umstufung begründen,</p> <p>4. in der Berufsschule der Verzicht auf Halbjahreszeugnisse.</p>	
	<p>(4) ¹ Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktebewertung, Ausnahmen von der Benotung in einzelnen Fächern und der Aufnahme der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie über weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. ² Die Rechtsverordnung kann für Sonderschulen und die Berufsvorbereitungsschule sowie für alle Schulformen und Jahrgangsstufen für Klassen und Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet werden, unter Beachtung der Vorschrift des Absatzes 2 Satz 3 einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernentwicklungsberichte und in der Berufsschule den Verzicht auf Halbjahreszeugnisse vorsehen.</p>
§ 45	§ 45
Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Kurseinstufung	Aufrücken, Übergänge, Kurseinstufung, individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung
<p>(1) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch Zeugnis ausgewiesener Leistungsstand allein oder im Zusammenhang mit besonderen Umständen die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mitarbeiten kann.</p> <p>² Hat eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in</p>	<p>(1) ¹ Zwischen den Jahrgangsstufen 1 bis 10 rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf. ² Die Fortsetzung eines schulischen Bildungsgangs in der Sekundarstufe II kann von einer Versetzung, dem erfolgreichen Besuch eines Probehalb-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>der gleichen Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen das Ziel der Klasse nicht erreicht, muss sie oder er in der Regel die von ihm besuchte Schulform verlassen.³ Das gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, die nach § 39 Absatz 1 schulpflichtig sind.⁴ Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p>	<p>jahres oder von einer Höchstaufenthaltsdauer im Bildungsgang abhängig gemacht werden.³In der Primarschule entscheidet die Zeugniskonferenz über die Berechtigung zum Übergang in die weiterführende Schulform und deren Zeitpunkt.</p>
<p>(2)¹ In integrierten Gesamtschulen rücken Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf.² Für andere Schulen, Jahrgangs- und Schulstufen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordert, kann vorgesehen werden, dass Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe aufrücken.</p>	<p>(2)¹ Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden.² Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Klassenstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.</p>
<p>(3)¹ Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, sind die Schülerinnen und Schüler in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungen und deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist.² Änderungen der Einstufung (Umstufungen) sollen grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.</p>	<p>(3)¹ Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, sind die Schülerinnen und Schüler in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungen und deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist.² Änderungen der Einstufung (Umstufungen) sollen grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.</p>
<p>(4) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung, des Aufrückens sowie der Einstu-</p>	<p>(4) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung, des Aufrückens sowie der Einstu-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
fung und der Umstufung erfolgt durch Rechtsverordnung.	fung und der Umstufung erfolgt durch Rechtsverordnung.
	§ 46¹⁾ Ausbildung, Abschlussverfahren und Prüfungen
(1) Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung wird durch ein Abschlussverfahren oder durch eine Prüfung festgestellt, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.	(1) Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung wird durch ein Abschlussverfahren oder durch eine Prüfung festgestellt, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
(2) Der Senat wird ermächtigt, Ausbildung, Prüfungen und Abschlussverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Dauer der Ausbildung, 2. Ausbildungsinhalte, 3. Zulassungsvoraussetzungen, 4. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, 5. Zweck, Dauer und Verlauf der Prüfung, 6. Prüfungsgebiete, 7. Art und Umfang der Prüfungsleistungen, 8. Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung, 9. Bewertung des Prüfungsergebnisses, 10. Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen, 11. Folgen des Nichtbestehens der Prüfung, insbesondere Wiederholungsmöglichkeiten. 	(2) Der Senat wird ermächtigt, Ausbildung, Prüfungen und Abschlussverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Dauer der Ausbildung, 2. Ausbildungsinhalte, 3. Zulassungsvoraussetzungen, 4. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, 5. Zweck, Dauer und Verlauf der Prüfung, 6. Prüfungsgebiete, 7. Art und Umfang der Prüfungsleistungen, 8. Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung, 9. Bewertung des Prüfungsergebnisses, 10. Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen, 11. Folgen des Nichtbestehens der Prüfung, insbesondere Wiederholungsmöglichkeiten.
	§ 47 Fremdenprüfung
(1) ¹ Durch eine Fremdenprüfung können Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten	(1) ¹ Durch eine Fremdenprüfung können Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Privatschulen und andere Bewerberinnen und Bewerber den Abschluss einer staatlichen Schulform erwerben. ² Gegenstand der Prüfung für den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife können neben Fächern der gymnasialen Oberstufe auch solche Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die aufgrund längerer Berufstätigkeit erworben wurden und die Eignung für ein Studium erkennen lassen. ³ Die Zulassung zur Fremdenprüfung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit hat, an ihrem oder seinem Wohnsitz oder an einem dem Wohnsitz näher gelegenen Ort diese Fremdenprüfung abzulegen.	Privatschulen und andere Bewerberinnen und Bewerber den Abschluss einer staatlichen Schulform erwerben. ² Gegenstand der Prüfung für den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife können neben Fächern der gymnasialen Oberstufe auch solche Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die aufgrund längerer Berufstätigkeit erworben wurden und die Eignung für ein Studium erkennen lassen. ³ Die Zulassung zur Fremdenprüfung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit hat, an ihrem oder seinem Wohnsitz oder an einem dem Wohnsitz näher gelegenen Ort diese Fremdenprüfung abzulegen.
(2) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln; § 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(2) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln; § 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
	§ 48¹⁾ Anerkennung von Abschlüssen
¹ Abschlüsse, Berechtigungen und Vorbildungen, die außerhalb Hamburgs erworben worden sind, bedürfen außer bei der Hochschulzulassung und der Immatrikulation an einer Hochschule der Anerkennung durch die zuständige Behörde. ² Sie werden anerkannt, wenn die damit als erfüllt bestätigten Anforderungen mit den Anforderungen eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsgangs gleichwertig sind. ³ Staatsverträge bleiben davon unberührt.	¹ Abschlüsse, Berechtigungen und Vorbildungen, die außerhalb Hamburgs erworben worden sind, bedürfen außer bei der Hochschulzulassung und der Immatrikulation an einer Hochschule der Anerkennung durch die zuständige Behörde. ² Sie werden anerkannt, wenn die damit als erfüllt bestätigten Anforderungen mit den Anforderungen eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsgangs gleichwertig sind. ³ Staatsverträge bleiben davon unberührt.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	Fünfter Abschnitt Maßnahmen bei Erziehungskonflikten § 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen
<p>(1) ¹ Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist durch Erziehungsmaßnahmen zu gewährleisten. ² Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. ³ Sie können von einzelnen Lehrkräften getroffen werden. ⁴ Erziehungsmaßnahmen sind in allen Schulformen insbesondere das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, die mündliche und schriftliche Ermahnung, Einträge ins Klassenbuch, kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Schluss derselben Stunde oder desselben Tages, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens. ⁵ Wichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. ⁶ Soweit fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten auftreten, ist die fördernde Beratung, Betreuung und Hilfestellung durch die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung zu veranlassen. ⁷ Sind von Schülerinnen und Schülern an der Schule Handlungen im Sinne strafrechtlicher Bestimmungen von einiger Bedeutung begangen worden, informiert die</p>	<p>(1) ¹ Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. ² Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. ³ Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. ⁴ Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. ⁵ Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. ⁶ Ordnungsmaßnahmen können mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden, im Fall des Absatzes 3 Nummer 1 und des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 sollen sie mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. ⁷ Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Schulleitung die Polizei, sofern dem nicht gewichtige pädagogische Gründe im Einzelfall entgegenstehen.	
(2) Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten.	(2) ¹ Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. ² Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. ³ Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. ⁴ Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.
(3) ¹ In der Primarstufe können Schülerinnen und Schüler zur Lösung von schwer wiegenden Erziehungskonflikten nach Anhörung der Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> 1. von einer Schulfahrt ausgeschlossen, 2. in eine Parallelklasse umgesetzt oder 3. in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule überwiesen werden. ² Vor einer Maßnahme nach Satz 1 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. ³ Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.	(3) In der Grundstufe an Primarschulen können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausschluss von einer Schulfahrt, 2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder 3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.
(4) ¹ Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben, können in der	(4) In der Unterstufe der Primarschule und den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>Sekundarstufe I und II förmliche Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist. ² Ordnungsmaßnahmen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der schriftliche Verweis, 2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt, 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung, 4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss, 5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss, 6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule, soweit die Schulpflicht nach § 39 Absatz 1 erfüllt ist, und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 erfüllt ist. <p>³ Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 1 und 2 können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule verknüpft werden. ⁴ Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 5 und 6 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. ⁵ Die Entlassung nach Satz 2 Nummer 6 kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu</p>	<p>der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der schriftliche Verweis, 2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt, 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung, 4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss <p>sowie bei schwerem Fehlverhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder 6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>bewerten. ⁶ Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.</p>	
<p>(5) ¹ Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören. ² Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen.</p>	<p>(5) ¹ Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. ² Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. ³ Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. ⁴ Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. ⁵ Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.</p>
<p>(6) ¹ Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 und 4 die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss und über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses. ² Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 5. ³ Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. ⁴ Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten zu unterrichten, in den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.</p>	<p>(6) ¹ Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Absatz 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. ² Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Unterstufe der Primarschule die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. ³ Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. ⁴ In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p>
<p>(7) ¹ In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den</p>	<p>(7) ¹ Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummern 3</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. ² Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. ³ Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. ² Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.</p>
	<p>(8) ¹ Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. ² In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. ³ Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. ⁴ Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.</p>
	<p>(9) ¹ In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. ² Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. ³ Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	Fünfter Teil Schulverfassung Erster Abschnitt Grundlagen § 50 Schulische Selbstverwaltung
<p>¹ Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die einzelne Schule im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung verantwortlich für die planmäßige Erteilung von Unterricht, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler und die Verwaltung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. ² Dabei sollen die mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv genutzt werden.</p>	<p>¹ Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die einzelne Schule im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung verantwortlich für die planmäßige Erteilung von Unterricht, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler und die Verwaltung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. ² Dabei sollen die mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv genutzt werden.</p>
	§ 51 Schulprogramm
<p>(1) ¹ Die Schule legt die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest. ² Sie konkretisiert darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen Umfeldes unter Nutzung der ihr nach diesem Gesetz gegebenen inhaltlichen und unterrichtsorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten. ³ Zu den Festlegungen des Schulprogramms können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – besondere didaktisch methodische Schwerpunkte im Unterricht, – die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete, 	<p>(1) ¹ Die Schule legt die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest. ² Sie konkretisiert darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen Umfeldes unter Nutzung der ihr nach diesem Gesetz gegebenen inhaltlichen und unterrichtsorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten. ³ Zu den Festlegungen des Schulprogramms können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besondere didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht, - die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete,

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<ul style="list-style-type: none"> - Abweichungen von den Stundentafeln gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2, - die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung, - besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern und von zwei- oder mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern, - besondere Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote, - besondere Formen der Schülermitwirkung, - besondere Maßnahmen zur Förderung des Schullebens, - die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils. 	<ul style="list-style-type: none"> - Abweichungen von den Stundentafeln gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2, - die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung, - besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern und von zwei- oder mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern, - besondere Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote, - besondere Formen der Schülermitwirkung, - besondere Maßnahmen zur Förderung des Schullebens, - die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils.
<p>(2) Bei der Erarbeitung des Schulprogramms sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Bildungspläne, zu beachten.</p>	<p>(2) Bei der Erarbeitung des Schulprogramms sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Bildungspläne, zu beachten.</p>
<p>(3) Die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen auch eigenverantwortlich im Rahmen der Evaluation nach § 100 .</p>	<p>(3) Die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen auch eigenverantwortlich im Rahmen der Evaluation nach § 100.</p>
	<p>Zweiter Abschnitt Schulkonferenz § 52 Aufgaben</p>
<p>(1) ¹ Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen</p>	<p>(1) ¹ Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen. ² Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.	Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen. ² Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.
(2) ¹ Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. ² Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.	(2) ¹ Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. ² Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.
	§ 53 Entscheidungsrechte
(1) ¹ Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Absatz 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule. ² Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.	(1) ¹ Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Absatz 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule. ² Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.
(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Einrichtung einer Integrationsklasse nach § 12 Absatz 5 Satz 3, 2. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2, 	(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Einrichtung einer Integrationsklasse nach § 12 Absatz 5 Satz 3, 1. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2,

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>3. auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,</p> <p>4. auf Namensgebung für die Schule,</p> <p>5. auf Einrichtung einer Vorschulklasse.</p>	<p>2. auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,</p> <p>3. auf Namensgebung für die Schule,</p> <p>4. auf Einrichtung einer Vorschulklasse.</p>
<p>(3) Die Schulkonferenz entscheidet über</p> <p>1. die Hausordnung,</p> <p>2. Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,</p> <p>3. Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,</p> <p>4. schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,</p> <p>5. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,</p> <p>6. Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,</p> <p>7. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,</p> <p>8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,</p> <p>9. Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,</p>	<p>(3) Die Schulkonferenz entscheidet über</p> <p>1. die Hausordnung,</p> <p>2. die schuleigene Studentafel,</p> <p>3. die Kooperation mit externen Partnern,</p> <p>4. die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen,</p> <p>5. die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Lernerfolgskontrollen,</p> <p>6. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung,</p> <p>7. die Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung,</p> <p>8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,</p> <p>9. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,</p> <p>10. die Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über die Grundsätze</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
10. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.	<p>für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,</p> <p>11. die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,</p> <p>12. die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,</p> <p>13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,</p> <p>14. die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,</p> <p>15. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,</p> <p>16. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2.</p>
	§ 54 Anhörungsrechte
<p>¹ Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören</p> <p>1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,</p> <p>2. vor Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,</p> <p>3. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.</p> <p>² Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p>	<p>¹ Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören</p> <p>1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,</p> <p>2. vor Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,</p> <p>2. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.</p> <p>² Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 55 Zusammensetzung
<p>(1) ¹ Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei, 2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier, 3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf <p>gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. ² Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 7 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. ³ Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.</p>	<p>(1) ¹ Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei, 2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier, 3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf <p>gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. ² Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 7 4 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. ³ Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl, 2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Absatz 1 Satz 2 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl, 3. am Studienkolleg aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz; der Schülerrat kann drei 	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl, 2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Absatz 1 Satz 2 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl, 3. am Studienkolleg aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz; der Schülerrat kann drei

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.	seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.
(3) ¹ Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. ² Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. ³ Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.	(3) ¹ Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. ² Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. ³ Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
	§ 56 Verfahrensgrundsätze
(1) ¹ Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ² Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. ³ Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.	(1) ¹ Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ² Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. ³ Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.
(2) ¹ Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. ² Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. ³ In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.	(2) ¹ Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. ² Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. ³ In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	<p>Dritter Abschnitt</p> <p>Lehrerkonferenz</p> <p>§ 57</p> <p>Aufgaben</p>
<p>(1) ¹ Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrerinnen und Lehrer der Schule. ² Sie berät über die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und entscheidet darüber unter Berücksichtigung der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand beschlossenen Grundsätze. ³ Sie erstellt auf Verlangen der Schulkonferenz die für Beschlüsse nach § 53 Absatz 1 notwendigen Vorlagen. ⁴ Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte. ⁵ Sie wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz oder den Schulvorstand und den Findungsausschuss.</p>	<p>(1) ¹ Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrerinnen und Lehrer der Schule. ² Sie berät über die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und entscheidet darüber unter Berücksichtigung der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand beschlossenen Grundsätze. ³ Sie erstellt auf Verlangen der Schulkonferenz die für Beschlüsse nach § 53 Absatz 1 notwendigen Vorlagen. ⁴ Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte. ⁵ Sie wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz oder den Schulvorstand und den Findungsausschuss.</p>
<p>(2) Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbeurteilung sowie Verfahren zu deren Koordinierung und Auswertung, 2. Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen und der Übertragung dienstlicher Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer der Schule, 3. Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule, 4. Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung, 5. die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand beschlossenen Grundsätze, 6. Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 sowie Anträge an die zu- 	<p>(2) Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbeurteilung sowie Verfahren zu deren Koordinierung und Auswertung, 2. Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen und der Übertragung dienstlicher Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer der Schule, 3. Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule, 4. Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung, 5. die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand beschlossenen Grundsätze.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
ständige Behörde auf Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6.	6. Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 sowie Anträge an die zuständige Behörde auf Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6.
	§ 58 Zusammensetzung, Sitzungen
(1) ¹ Die Lehrerkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal. ² Stimmberechtigt ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal, soweit es mit mindestens einem Viertel der Regelarbeitszeit an der Schule beschäftigt ist sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. ³ Die übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.	(1) ¹ Die Lehrerkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal. ² Stimmberechtigt ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal, soweit es mit mindestens einem Viertel der Regelarbeitszeit an der Schule beschäftigt ist, sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. ³ Die übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
(2) ¹ Die Lehrerkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. ² Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. ³ Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴ Die Lehrerkonferenz kann zu ihren Sitzungen andere Personen einladen.	(2) ¹ Die Lehrerkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. ² Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. ³ Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴ Die Lehrerkonferenz kann zu ihren Sitzungen andere Personen einladen.
(3) Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz oder des Schulvorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen.	(3) Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz oder des Schulvorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 59 Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen
(1) ¹ An Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, kann die Lehrerkonferenz ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf Abteilungskonferenzen übertragen. ² Deren Vorsitz hat die jeweilige Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter. ³ Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter oder eine andere Abteilungskonferenz können binnen einer Woche mit aufschiebender Wirkung gegen einen Beschluss einer Abteilungskonferenz die Lehrerkonferenz anrufen. ⁴ § 58 Absatz 3 gilt sinngemäß.	(1) ¹ An Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, kann die Lehrerkonferenz ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf Abteilungskonferenzen übertragen. ² Deren Vorsitz hat die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter. ³ Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter oder eine andere Abteilungskonferenz können binnen einer Woche mit aufschiebender Wirkung gegen einen Beschluss einer Abteilungskonferenz die Lehrerkonferenz anrufen. ⁴ § 58 Absatz 3 gilt sinngemäß.
(2) ¹ Die Lehrerkonferenz kann weitere Ausschüsse, insbesondere Fachkonferenzen, einsetzen und ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf diese Ausschüsse übertragen. ² Absatz 1 gilt sinngemäß.	(2) ¹ Die Lehrerkonferenz kann weitere Ausschüsse, insbesondere Fachkonferenzen, einsetzen und ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf diese Ausschüsse übertragen. ² Absatz 1 gilt sinngemäß.
	§ 60 (aufgehoben)
	Vierter Abschnitt Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz § 61 Klassenkonferenz
(1) ¹ Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. ² Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und über Grundsätze für den Umfang und	(1) ¹ Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. ² Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. ³ Die Klas-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten. ³ Sie beschließt über Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 und über Anträge auf weitergehende Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3, 4, 5 und 6. ⁴ Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.</p>	<p>senkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.</p>
<p>(2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, 3. alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten, 4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter, 5. ab Jahrgangsstufe 5 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. <p>² Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³ Die Sitzung ist nicht öffentlich. ⁴ An der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p>	<p>(2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, 3. alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten, 4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter, 5. ab Jahrgangsstufe 5 4 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. <p>² Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³ Die Sitzung ist nicht öffentlich. ⁴ An der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(3) ¹ In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. ² Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.	(3) ¹ In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. ² Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.
	§ 62 Zeugniskonferenz
(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über <ol style="list-style-type: none"> 1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie 2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.	(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über <ol style="list-style-type: none"> 1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie 2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.
(2) ¹ Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. ² Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.	(2) ¹ Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. ² Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.
(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allge-	(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allge-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
meinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben.	meinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben.
	Fünfter Abschnitt Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern § 63 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher
(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für dessen Dauer in geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. ² Bestehen für eine Schulstufe keine Klassenverbände, so werden Schulstufensprecherinnen oder Schulstufensprecher nach Maßgabe des § 109 gewählt.	(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für dessen Dauer in geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. ² Bestehen für eine Schulstufe keine Klassenverbände, so werden Schulstufensprecherinnen oder Schulstufensprecher nach Maßgabe des § 109 gewählt.
(2) ¹ Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – der Schulstufe. ² Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem zweiten Wahlgang gewählt.	(2) ¹ Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – der Schulstufe. ² Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem zweiten Wahlgang gewählt.
(3) ¹ Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Vertreterinnen und Vertreter der Schulstufe ab Jahrgangsstufe 5 sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. ² Sie vertreten die Schülerinnen und Schüler insbesondere in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung sowie bei Konflikten in der Klasse.	(3) ¹ Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Vertreterinnen und Vertreter der Schulstufe ab Jahrgangsstufe 5 4 sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. ² Sie vertreten die Schülerinnen und Schüler insbesondere in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung sowie bei Konflikten in der Klasse.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 64 Bildung und Aufgaben des Schülerrats
(1) ¹ Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II bilden mit den nach § 65 gewählten Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Vertreterinnen und Vertretern im Kreisschülerrat den Rat der Schülerinnen und Schüler (Schülerrat) der Schule. ² An Schulen für Geistigbehinderte können auf Beschluss der Schulkonferenz anstelle eines Schülerrats alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung eingerichtet werden.	(1) ¹ Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II bilden mit den nach § 65 gewählten Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Vertreterinnen und Vertretern im Kreisschülerrat den Rat der Schülerinnen und Schüler (Schülerrat) der Schule. ² An Schulen für Geistigbehinderte können auf Beschluss der Schulkonferenz anstelle eines Schülerrats alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung eingerichtet werden.
(2) Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe können durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens eingerichtet werden.	(2) Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe Grundstufe an Primarschulen können durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens eingerichtet werden.
(3) Der Schülerrat wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz oder im Schulvorstand und im Kreisschülerrat sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.	(3) Der Schülerrat wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz oder im Schulvorstand und im Kreisschülerrat sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.
(4) ¹ Der Schülerrat vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule und gegenüber der zuständigen Behörde. ² Er kann im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.	(4) ¹ Der Schülerrat vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule und gegenüber der zuständigen Behörde. ² Er kann im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.
(5) Dem Schülerrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben <ul style="list-style-type: none"> 1. vor Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung, 2. zu Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung in der Schule. 	(5) Dem Schülerrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben <ul style="list-style-type: none"> 1. vor Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung, 2. zu Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung in der Schule.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(6) ¹ Der Schülerrat darf zur Deckung seiner Kosten freiwillige Beiträge erheben und über den Schulverein Spenden annehmen, wenn diese frei von Auflagen und Bedingungen sind. ² Die Schulkonferenz oder der Schulvorstand stellt dem Schülerrat aus den der Schule zur Verfügung stehenden Mitteln einen festen Betrag für die Durchführung schulbezogener Veranstaltungen zur Verfügung. ³ Über Herkunft und Verwendung der Mittel ist den Schülerinnen und Schülern sowie der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand auf Verlangen Rechnung zu legen.	(6) ¹ Der Schülerrat darf zur Deckung seiner Kosten freiwillige Beiträge erheben und über den Schulverein Spenden annehmen, wenn diese frei von Auflagen und Bedingungen sind. ² Die Schulkonferenz oder der Schulvorstand stellt dem Schülerrat aus den der Schule zur Verfügung stehenden Mitteln einen festen Betrag für die Durchführung schulbezogener Veranstaltungen zur Verfügung. ³ Über Herkunft und Verwendung der Mittel ist den Schülerinnen und Schülern sowie der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand auf Verlangen Rechnung zu legen.
(7) ¹ Der Schülerrat kann jährlich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Lehrerkonferenz für die Dauer des Schuljahres bis zu zwei Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer wählen, die die Verbindung zwischen Schülerrat, Lehrerkonferenz und Schulleitung fordern sollen. ² Die Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer nehmen an den Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme teil.	(7) ¹ Der Schülerrat kann jährlich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Lehrerkonferenz für die Dauer des Schuljahres bis zu zwei Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer wählen, die die Verbindung zwischen Schülerrat, Lehrerkonferenz und Schulleitung fordern sollen. ² Die Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer nehmen an den Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme teil.
(8) Die Mitgliedschaft im Schülerrat endet vorzeitig, sobald die Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, der Schulstufe oder der Schule ausscheiden, für die sie gewählt wurden.	(8) Die Mitgliedschaft im Schülerrat endet vorzeitig, sobald die Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, der Schulstufe oder der Schule ausscheiden, für die sie gewählt wurden.
	§ 65 Schulsprecherinnen und Schulsprecher
(1) ¹ Soweit nach § 64 Absatz 1 ein Schülerrat zu bilden ist, wählen die Schülerinnen und Schüler der Schule von der fünften Klasse an spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte für die Dauer des Schuljahres eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und	(1) ¹ Soweit nach § 64 Absatz 1 ein Schülerrat zu bilden ist, wählen die Schülerinnen und Schüler der Schule von der fünften vierten Klasse an spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte für die Dauer des Schuljahres eine Schulsprecherin oder einen Schul-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
zwei stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher. ² Abweichend von Satz 1 kann auch eine aus höchstens sieben Personen bestehende Schulsprechergruppe gewählt werden.	sprecher und zwei stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher. ² Abweichend von Satz 1 kann auch eine aus höchstens sieben Personen bestehende Schulsprechergruppe gewählt werden.
(2) ¹ In den beruflichen Schulen wählen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte für die Dauer des Schuljahres eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und zwei stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher. ² Abweichend von Satz 1 kann der Schülerrat beschließen, dass die Funktion der Schulsprecherin oder des Schulsprechers für die Dauer eines Schuljahres einer von ihm zu wählenden und aus höchstens sieben Schülerinnen und Schülern bestehenden Schulsprechergruppe übertragen wird. ³ Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen mit Blockunterricht, die während derselben Zeiträume die Schule besuchen, wählen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴ Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht, die am selben Wochentag die Schule besuchen, wählen eine Tagessprecherin oder einen Tagessprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	(2) ¹ In den beruflichen Schulen wählen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte für die Dauer des Schuljahres eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und zwei stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher. ² Abweichend von Satz 1 kann der Schülerrat beschließen, dass die Funktion der Schulsprecherin oder des Schulsprechers für die Dauer eines Schuljahres einer von ihm zu wählenden und aus höchstens sieben Schülerinnen und Schülern bestehenden Schulsprechergruppe übertragen wird. ³ Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen mit Blockunterricht, die während derselben Zeiträume die Schule besuchen, wählen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴ Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht, die am selben Wochentag die Schule besuchen, wählen eine Tagessprecherin oder einen Tagessprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
(3) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher vertritt im Rahmen der Beschlüsse des Schülerrats die Schülerinnen und Schüler gegenüber Schulleitung, Lehrerkonferenz, Elternrat, Schulkonferenz und Schulvorstand.	(3) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher vertritt im Rahmen der Beschlüsse des Schülerrats die Schülerinnen und Schüler gegenüber Schulleitung, Lehrerkonferenz, Elternrat, Schulkonferenz und Schulvorstand.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 66 Sitzungen, Vollversammlungen
(1) ¹ Der Schülerrat wird von den Schulsprecherinnen und Schulsprechern einberufen. ² Er kann für seine Sitzungen bis zu zwanzig Unterrichtsstunden pro Schuljahr in Anspruch nehmen. ³ Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.	(1) ¹ Der Schülerrat wird von den Schulsprecherinnen und Schulsprechern einberufen. ² Er kann für seine Sitzungen bis zu zwanzig Unterrichtsstunden pro Schuljahr in Anspruch nehmen. ³ Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
(2) ¹ Der Schülerrat oder die Schulsprecherinnen oder Schulsprecher können bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr für Vollversammlungen aller Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen. ² Sie haben das Recht zur Abhaltung weiterer Versammlungen außerhalb der Unterrichtszeit. ³ Die Schülerinnen und Schüler können auf diesen Versammlungen Empfehlungen an den Schülerrat beschließen. ⁴ Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss, die Lehrkräfte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrats können zu allen Versammlungen eingeladen werden.	(2) ¹ Der Schülerrat oder die Schulsprecherinnen oder Schulsprecher können bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr für Vollversammlungen aller Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen. ² Sie haben das Recht zur Abhaltung weiterer Versammlungen außerhalb der Unterrichtszeit. ³ Die Schülerinnen und Schüler können auf diesen Versammlungen Empfehlungen an den Schülerrat beschließen. ⁴ Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss, die Lehrkräfte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrats können zu allen Versammlungen eingeladen werden.
	§ 67 Kreisschülerrat
(1) ¹ Der Kreisschülerrat soll die Verbindung der Schülerräte eines Schulkreises untereinander und mit der Schülerkammer pflegen. ² Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Schülerräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Schülerkammer.	(1) ¹ Der Kreisschülerrat soll die Verbindung der Schülerräte eines Schulkreises untereinander und mit der Schülerkammer pflegen. ² Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Schülerräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Schülerkammer.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(2) ¹ Der Kreisschülerrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.</p>	<p>(2) ¹ Der Kreisschülerrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.</p>
<p>(3) ¹ Der Kreisschülerrat wird vom Vorstand einberufen. ² Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. ³ Die Sitzungen des Kreisschülerrats sind nicht öffentlich. ⁴ Der Kreisschülerrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.</p>	<p>(3) ¹ Der Kreisschülerrat wird vom Vorstand einberufen. ² Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. ³ Die Sitzungen des Kreisschülerrats sind nicht öffentlich. ⁴ Der Kreisschülerrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.</p>
<p>(4) ¹ Die betroffenen Kreisschülerräte sind rechtzeitig zu hören vor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises, 2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen und 3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen. <p>² Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreisschülerräten Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>(4) ¹ Die betroffenen Kreisschülerräte sind rechtzeitig zu hören vor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises, 2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen und 3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen. <p>² Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreisschülerräten Rede- und Antragsrecht.</p>
	<p>Sechster Abschnitt Mitwirkung von Eltern § 68 Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p>
<p>(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:</p>	<p>(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,</p> <p>2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.</p>	<p>1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,</p> <p>2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.</p>
<p>(2) ¹ Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. ² Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.</p>	<p>(2) ¹ Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. ² Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.</p>
<p>(3) ¹ Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. ² Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.</p>	<p>(3) ¹ Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. ² Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.</p>
	§ 69
	Wahl der Klassenelternvertretung
<p>(1) ¹ Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). ² In einem zweiten Wahl-</p>	<p>(1) ¹ Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). ² In einem zweiten Wahl-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
gang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson zu wählen.	gang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson sind zwei Ersatzpersonen zu wählen.
(2) ¹ Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. ² Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. ³ Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. ⁴ Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.	(2) ¹ Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. ² Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. ³ Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. ⁴ Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
	§ 70 Aufgaben der Klassenelternvertretung
(1) ¹ Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. ² Sie haben insbesondere die Aufgabe, <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen, 2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln, 3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren, 4. den Elternrat zu wählen, 5. die Schule und die Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen. 	(1) ¹ Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. ² Sie haben insbesondere die Aufgabe, <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen, 2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln, 3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren, 4. den Elternrat zu wählen, 5. die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.
(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern	(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.	besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.
(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.	(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.
	§ 71 Elternabende
(1) Auf Klassen- oder Schulstufelternabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.	(1) Auf Klassen- oder Schulstufelternabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.
(2) ¹ Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. ² Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. ³ Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. ⁴ Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. ⁵ Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. ⁶ Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung kön-	(2) ¹ Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder vom dem Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. ² Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. ³ Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. ⁴ Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. ⁵ Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. ⁶ Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
nen weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.	Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.
(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.	(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.
	§ 72
	Aufgabe des Elternrats
(1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.	(1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.
(2) Der Elternrat soll <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen, 2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken, 3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen. 	(2) Der Elternrat soll <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen, 2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken, 3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.
(3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder den Schulvorstand.	(3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder den Schulvorstand.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(4) ¹ Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung, 2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen. 	<p>(4) ¹ Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung, 2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.
<p>(5) ¹ Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. ² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufeneleternabenden teilzunehmen.</p>	<p>(5) ¹ Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. ² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufeneleternabenden teilzunehmen.</p>
	§ 73
	Zusammensetzung und Wahl des Elternrats
<p>(1) ¹ Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. ² Er besteht an Schulen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 26 Klassen aus neun, 2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf, 3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern. 	<p>(1) ¹ Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. ² Er besteht an Schulen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 26 Klassen aus neun, 2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf, 3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.
<p>(2) ¹ Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. ² Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. ³ In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. ⁴ Die Leitung</p>	<p>(2) ¹ Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. ² Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. ³ In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. ⁴ Die Leitung</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ⁵ Bei Schulen mit weniger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.	der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ⁵ Bei Schulen mit weniger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.
(3) ¹ Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. ² Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. ³ Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. ⁴ Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵ Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. ⁶ An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.	(3) ¹ Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. ² Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. ³ Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. ⁴ Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵ Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. ⁶ An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.
(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder 2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird. 	(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder 2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.
	§ 74 Verfahrensgrundsätze
(1) ¹ Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. ³ Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonfe-	(1) ¹ Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. ³ Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonfe-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
renz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternerat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.	renz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternerat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.
(2) ¹ Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. ² Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. ³ Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.	(2) ¹ Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. ² Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. ³ Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
(3) ¹ Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. ³ Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. ⁴ Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.	(3) ¹ Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. ³ Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. ⁴ Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.
(4) ¹ Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. ² Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.	(4) ¹ Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. ² Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.
(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.	(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.
(6) ¹ Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mit-	(6) ¹ Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mit-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
glieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.	glieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.
	§ 75 Kreiselternrat
(1) ¹ Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. ² Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.	(1) ¹ Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. ² Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.
(2) ¹ Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.	(2) ¹ Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ² Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.
(3) ¹ Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. ² Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. ³ Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. ⁴ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. ⁵ Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. ⁶ Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.	(3) ¹ Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. ² Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. ³ Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. ⁴ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. ⁵ Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. ⁶ Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(4) ¹ Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises, 2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie 3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen. <p>² Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>(4) ¹ Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises, 2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie 3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen. <p>² Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.</p>
	<p>Siebter Abschnitt Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen § 76 Aufgaben und Rechte der Schulvorstände</p>
<p>(1) ¹ An beruflichen Schulen beraten Schulvorstände die Schulleitung in sämtlichen Angelegenheiten und fassen Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes. ² Es werden schulformbezogene Schulvorstände gebildet. Die Schulvorstände fördern die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beruflichen Schule und den Ausbildungsbetrieben.</p>	<p>(1) ¹ An beruflichen Schulen beraten Schulvorstände die Schulleitung in sämtlichen Angelegenheiten und fassen Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes. ² Es werden schulformbezogene Schulvorstände gebildet. Die Schulvorstände fördern die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beruflichen Schule und den Ausbildungsbetrieben.</p>
<p>(2) Für die Berufsschule, die Berufsvorbereitungsschule und die in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen berät und entscheidet der Schulvorstand I, für die übrigen Schulformen der Schulvorstand II.</p>	<p>(2) Für die Berufsschule, die Berufsvorbereitungsschule und die in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen berät und entscheidet der Schulvorstand I, für die übrigen Schulformen der Schulvorstand II.</p>
<p>(3) Die Schulvorstände entscheiden auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über</p>	<p>(3) Die Schulvorstände entscheiden auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>folgende grundlegende Ziele und wirtschaftliche Angelegenheiten der Schule:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems, 2. die Ziel- und Leistungsvereinbarung, 3. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel, 4. den Wirtschaftsplan, 5. den Jahresbericht. 	<p>folgende grundlegende Ziele und wirtschaftliche Angelegenheiten der Schule:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems, 2. die Ziel- und Leistungsvereinbarung, 3. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel, 4. den Wirtschaftsplan, 5. den Jahresbericht.
<p>(4) Die Schulvorstände entscheiden ferner auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über folgende Elemente der Gestaltung des Schullebens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hausordnung, 2. die Namensgebung für die Schule, 3. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule, 4. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, 5. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3, 6. die Grundsätze für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen und die diesbezügliche Mitwirkung von Externen, 	<p>(4) Die Schulvorstände entscheiden ferner auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über folgende Elemente der Gestaltung des Schullebens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hausordnung, 2. die Namensgebung für die Schule, 3. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule, 4. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, 5. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3, 6. die Grundsätze für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen und die diesbezügliche Mitwirkung von Externen,

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
7. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.	7. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2.
(5) Über schulformübergreifende Themen beraten und beschließen die Schulvorstände I und II auf Einladung der Schulleitung gemeinsam.	(5) Über schulformübergreifende Themen beraten und beschließen die Schulvorstände I und II auf Einladung der Schulleitung gemeinsam.
(6) Der Schülerrat, der Elternrat, die Lehrerkonferenz, die nicht der Lehrerkonferenz angehörnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lernortkooperationen können den Schulvorständen Vorschläge zur Beratung oder Beschlussfassung unterbreiten.	(6) Der Schülerrat, der Elternrat, die Lehrerkonferenz, die nicht der Lehrerkonferenz angehörnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lernortkooperationen können den Schulvorständen Vorschläge zur Beratung oder Beschlussfassung unterbreiten.
	§ 77 Zusammensetzung, Wahl und Stimmrechte
(1) Der Schulvorstand I wird aus <ul style="list-style-type: none"> 1. vier Schulvertreterinnen oder Schulvertretern, bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz, 2. vier Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertretern, 3. einem Mitglied des Schülerrats, 4. einem Mitglied des Elternrats, sofern an der Schule ein Elternrat gebildet ist, sonst einem weiteren Mitglied des Schülerrats, und 5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der für die Ausbildungsbetriebe zuständigen Fachgewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung gebildet.	(1) Der Schulvorstand I wird aus <ul style="list-style-type: none"> 1. vier Schulvertreterinnen oder Schulvertretern, bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz, 2. vier Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertretern, 3. einem Mitglied des Schülerrats, 4. einem Mitglied des Elternrats, sofern an der Schule ein Elternrat gebildet ist, sonst einem weiteren Mitglied des Schülerrats, und 5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der für die Ausbildungsbetriebe zuständigen Fachgewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung gebildet.
(2) ¹ Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder des Schulvorstands I für eine	(2) ¹ Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder des Schulvorstands I für eine

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>Amtszeit von drei Jahren. ² Sie wählt außerdem drei Ersatzmitglieder. ³ Können die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mitglieder nicht innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist einschließlich einer angemessenen Nachfrist gewählt werden, werden diese von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen berufen. ⁴ Die vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft sowie bis zu vier Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden auf Vorschlag der Verbände und Innungen, die für die an der Schule unterrichteten Ausbildungsberufe zuständig sind, im Einvernehmen mit den Kammern aus der Mitte der Ausbildungsbetriebe für drei Jahre ernannt. ⁵ Die Lernortkooperationen der Schule können den Verbänden und Innungen Vorschläge unterbreiten. ⁶ Der Schülerrat und der Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand I und ein Ersatzmitglied für die Dauer der Schulzugehörigkeit, höchstens jedoch für eine Amtszeit von drei Jahren. ⁷ Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der für die Ausbildungsbetriebe der Schule zuständigen Fachgewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung für drei Jahre ernannt.</p>	<p>Amtszeit von drei Jahren. ² Sie wählt außerdem drei Ersatzmitglieder. ³ Können die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mitglieder nicht innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist einschließlich einer angemessenen Nachfrist gewählt werden, werden diese von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen berufen. ⁴ Die vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft sowie bis zu vier Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden auf Vorschlag der Verbände und Innungen, die für die an der Schule unterrichteten Ausbildungsberufe zuständig sind, im Einvernehmen mit den Kammern aus der Mitte der Ausbildungsbetriebe für drei Jahre ernannt. ⁵ Die Lernortkooperationen der Schule können den Verbänden und Innungen Vorschläge unterbreiten. ⁶ Der Schülerrat und der Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand I und ein Ersatzmitglied für die Dauer der Schulzugehörigkeit, höchstens jedoch für eine Amtszeit von drei Jahren. ⁷ Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der für die Ausbildungsbetriebe der Schule zuständigen Fachgewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung für drei Jahre ernannt.</p>
<p>(3) ¹ Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 3 genannten Beschlussvorlagen sind nur die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstands I, die von der Lehrerkonferenz gewählten Mitglieder sowie die Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter. ² Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 4 genannten Beschlussvorlagen sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstands I, die von der Lehrerkonferenz gewählten</p>	<p>(3) ¹ Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 3 genannten Beschlussvorlagen sind nur die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstands I, die von der Lehrerkonferenz gewählten Mitglieder sowie die Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter. ² Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 4 genannten Beschlussvorlagen sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstands I, die von der Lehrerkonferenz gewählten</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Mitglieder, die Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter sowie die vom Schülerrat beziehungsweise die vom Elternrat gewählten Mitglieder. ³ Dies gilt für gemeinsame Sitzungen der Schulvorstände entsprechend.	Mitglieder, die Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter sowie die vom Schülerrat beziehungsweise die vom Elternrat gewählten Mitglieder. ³ Dies gilt für gemeinsame Sitzungen der Schulvorstände entsprechend.
<p>(4) ¹ Der Schulvorstand II wird aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem, 2. den drei für den Schulvorstand I gewählten Mitgliedern der Lehrerkonferenz, 3. einem Mitglied des Schülerrats, 4. einem Mitglied des Elternrats, sofern an der Schule ein Elternrat gebildet ist, sonst einem weiteren Mitglied des Schülerrats <p>gebildet.</p> <p>² Der Schülerrat und der Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand II und ein Ersatzmitglied für die Dauer der Schulzugehörigkeit, höchstens jedoch für eine Amtszeit von drei Jahren.</p>	<p>(4) ¹ Der Schulvorstand II wird aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem, 2. den drei für den Schulvorstand I gewählten Mitgliedern der Lehrerkonferenz, 3. einem Mitglied des Schülerrats, 4. einem Mitglied des Elternrats, sofern an der Schule ein Elternrat gebildet ist, sonst einem weiteren Mitglied des Schülerrats <p>gebildet.</p> <p>² Der Schülerrat und der Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand II und ein Ersatzmitglied für die Dauer der Schulzugehörigkeit, höchstens jedoch für eine Amtszeit von drei Jahren.</p>
<p>(5) ¹ Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 3 genannten Beschlussvorlagen sind nur der oder die Vorsitzende des Schulvorstands II und die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerkonferenz. ² Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 4 genannten Beschlussvorlagen sind die oder der Vorsitzende des Schulvorstands II, die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerkonferenz und die vom Schülerrat oder die vom Elternrat gewählten Mitglieder.</p>	<p>(5) ¹ Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 3 genannten Beschlussvorlagen sind nur der oder die Vorsitzende des Schulvorstands II und die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerkonferenz. ² Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 4 genannten Beschlussvorlagen sind die oder der Vorsitzende des Schulvorstands II, die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerkonferenz und die vom Schülerrat oder die vom Elternrat gewählten Mitglieder.</p>
<p>(6) Allen Mitgliedern der Schulvorstände stehen zu sämtlichen Beschlussvorlagen Rede-, Antrags- und Informationsrechte zu.</p>	<p>(6) Allen Mitgliedern der Schulvorstände stehen zu sämtlichen Beschlussvorlagen Rede-, Antrags- und Informationsrechte zu.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zu benennen oder zu wählen.	(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zu benennen oder zu wählen.
	§ 78 Fachausschüsse
(1) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der Schulvorstände. ² Sie oder er lädt die Mitglieder der Schulvorstände mindestens zweimal im Schuljahr zu einer Schulvorstandssitzung ein. ³ Auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden. ⁴ Für gemeinsame Sitzungen der beiden Schulvorstände gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵ Die Schulvorstände geben sich zur Ergänzung nachfolgender Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung.	(1) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der Schulvorstände. ² Sie oder er lädt die Mitglieder der Schulvorstände mindestens zweimal im Schuljahr zu einer Schulvorstandssitzung ein. ³ Auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden. ⁴ Für gemeinsame Sitzungen der beiden Schulvorstände gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵ Die Schulvorstände geben sich zur Ergänzung nachfolgender Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung.
(2) Der Schulvorstand I beschließt mit der Mehrheit sowohl der gesetzlich vorgesehenen Stimmen der Schulvertreterinnen oder Schulvertreter als auch der Mehrheit der gesetzlich vorgesehenen Stimmen der Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter (Prinzip der kumulativen Mehrheit).	(2) Der Schulvorstand I beschließt mit der Mehrheit sowohl der gesetzlich vorgesehenen Stimmen der Schulvertreterinnen oder Schulvertreter als auch der Mehrheit der gesetzlich vorgesehenen Stimmen der Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter (Prinzip der kumulativen Mehrheit).
(3) ¹ Der Schulvorstand II beschließt mit einfacher Mehrheit. ² Er ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Mitgliedern beschlussfähig.	(3) ¹ Der Schulvorstand II beschließt mit einfacher Mehrheit. ² Er ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Mitgliedern beschlussfähig.
(4) Bei gemeinsamen Beschlüssen der Schulvorstände I und II gelten die Bestimmungen über die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit des Schulvorstands I gemäß Absatz 2 entsprechend.	(4) Bei gemeinsamen Beschlüssen der Schulvorstände I und II gelten die Bestimmungen über die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit des Schulvorstands I gemäß Absatz 2 entsprechend.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(5) Ist oder wird ein Schulvorstand beschlussunfähig, so kann er frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.	(5) Ist oder wird ein Schulvorstand beschlussunfähig, so kann er frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.
(6) In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.	(6) In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.
(7) ¹ Die Sitzungen sind nicht schulöffentlich. ² Andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.	(7) ¹ Die Sitzungen sind nicht schulöffentlich. ² Andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
	§ 78 a Lernortkooperationen
(1) ¹ An staatlichen berufsbildenden Schulen sind berufsbezogene Lernortkooperationen einzurichten. ² Sie sollen die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln. ³ Für Berufe mit ähnlichen Berufsbildern können berufsübergreifende Lernortkooperationen gebildet werden.	(1) ¹ An staatlichen berufsbildenden Schulen sind berufsbezogene Lernortkooperationen einzurichten. ² Sie sollen die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln. ³ Für Berufe mit ähnlichen Berufsbildern können berufsübergreifende Lernortkooperationen gebildet werden.
(2) ¹ In die berufsbezogenen Lernortkooperationen kann jeder in einem entsprechenden Beruf ausbildende Betrieb, jede überbetriebliche Ausbildungseinrichtung, jeder Praktikumsbetrieb sowie die jeweilige Innung oder der jeweilige Fachverband je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. ² Den Lernortkooperationen gehören ferner die im entsprechenden Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte an.	(2) ¹ In die berufsbezogenen Lernortkooperationen kann jeder in einem entsprechenden Beruf ausbildende Betrieb, jede überbetriebliche Ausbildungseinrichtung, jeder Praktikumsbetrieb sowie die jeweilige Innung oder der jeweilige Fachverband je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. ² Den Lernortkooperationen gehören ferner die im entsprechenden Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte an.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(3) Die Lernortkooperationen sollen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität mitwirken, 2. betriebliches und schulisches Wissen gegenseitig nutzbar machen, 3. die Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule abstimmen, 4. an der Ausgestaltung der Bildungspläne mitwirken, 5. die jeweiligen Schulvorstände in strategischen Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben, beraten, 6. Kooperationen von Betrieben und Schule vereinbaren, 7. Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen entwickeln, 8. die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Berufsschulunterrichtes unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der jeweiligen beruflichen Schule vereinbaren. 	<p>(3) Die Lernortkooperationen sollen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität mitwirken, 2. betriebliches und schulisches Wissen gegenseitig nutzbar machen, 3. die Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule abstimmen, 4. an der Ausgestaltung der Bildungspläne mitwirken, 5. die jeweiligen Schulvorstände in strategischen Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben, beraten, 6. Kooperationen von Betrieben und Schule vereinbaren, 7. Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen entwickeln, 8. die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Berufsschulunterrichtes unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der jeweiligen beruflichen Schule vereinbaren.
<p>(4) ¹ Die Lernortkooperationen können Ausschüsse bilden. ² Näheres zum Verfahren, insbesondere zu den Teilversammlungen und Ausschüssen, können die Lernortkooperationen durch Geschäftsordnung bestimmen.</p>	<p>(4) ¹ Die Lernortkooperationen können Ausschüsse bilden. ² Näheres zum Verfahren, insbesondere zu den Teilversammlungen und Ausschüssen, können die Lernortkooperationen durch Geschäftsordnung bestimmen.</p>
	<p>Achter Abschnitt Kammern, Landesschulbeirat § 79 Aufgaben</p>
<p>(1) ¹ Die Schülerkammer, die Elternkammer und die Lehrerkammer (Kammern) beraten die zu-</p>	<p>(1) ¹ Die Schülerkammer, die Elternkammer und die Lehrerkammer (Kammern) beraten die zu-</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
ständige Behörde bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. ² Sie sollen die Beziehungen von Schule, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften untereinander und zur Öffentlichkeit pflegen.	ständige Behörde bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. ² Sie sollen die Beziehungen von Schule, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften untereinander und zur Öffentlichkeit pflegen.
(2) ¹ Die zuständige Behörde hat die Kammern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere soweit sie Fragen der Schul- oder Unterrichtsgestaltung, der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler oder der inneren Ordnung der Schule betreffen. ² Die Lehrerkammer ist darüber hinaus bei grundsätzlichen Fragen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu beteiligen.	(2) ¹ Die zuständige Behörde hat die Kammern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere soweit sie Fragen der Schul- oder Unterrichtsgestaltung, der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler oder der inneren Ordnung der Schule betreffen. ² Die Lehrerkammer ist darüber hinaus bei grundsätzlichen Fragen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu beteiligen.
(3) ¹ Erhebt eine Kammer gegen ein Vorhaben der zuständigen Behörde nach Absatz 2 grundsätzliche Einwendungen, so hat der Präses der zuständigen Behörde oder eine von ihm bestimmte Vertreterin oder ein von ihm bestimmter Vertreter vor der Entscheidung die Vorsitzenden der Kammer zu hören. ² Bedarf die Entscheidung der Zustimmung der Deputation, so ist die Deputation über die abweichenden Auffassungen der Kammern zu unterrichten.	(3) ¹ Erhebt eine Kammer gegen ein Vorhaben der zuständigen Behörde nach Absatz 2 grundsätzliche Einwendungen, so hat der Präses der zuständigen Behörde oder eine von ihm bestimmte Vertreterin oder ein von ihm bestimmter Vertreter vor der Entscheidung die Vorsitzenden der Kammer zu hören. ² Bedarf die Entscheidung der Zustimmung der Deputation, so ist die Deputation über die abweichenden Auffassungen der Kammern zu unterrichten.
(4) Die Kammern können der zuständigen Behörde Vorschläge zu allen Fragen des Schulwesens zuleiten.	(4) Die Kammern können der zuständigen Behörde Vorschläge zu allen Fragen des Schulwesens zuleiten.
(5) ¹ Die Arbeit der Kammern wird nach Maßgabe des Haushaltsplans durch öffentliche Mittel gefördert. ² Die zuständige Behörde hat in dem erforderlichen Umfang Räume zur Verfügung zu stellen und die Benutzung technischer Einrichtungen zu gestatten.	(5) ¹ Die Arbeit der Kammern wird nach Maßgabe des Haushaltsplans durch öffentliche Mittel gefördert. ² Die zuständige Behörde hat in dem erforderlichen Umfang Räume zur Verfügung zu stellen und die Benutzung technischer Einrichtungen zu gestatten.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
§ 80 Schülerkammer	
(1) ¹ Die Kammer der Schülerinnen und Schüler (Schülerkammer) besteht aus je zwei von den Kreisschülerräten für ein Jahr gewählten Mitgliedern. ² Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. ³ Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Schülerrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule.	(1) ¹ Die Kammer der Schülerinnen und Schüler (Schülerkammer) besteht aus je zwei von den Kreisschülerräten für ein Jahr gewählten Mitgliedern. ² Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen Primarschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien , die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. ³ Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Schülerrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule.
(2) Mitglieder der Schülerkammer scheiden vorzeitig aus, sobald sie keine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg mehr besuchen	(2) Mitglieder der Schülerkammer scheiden vorzeitig aus, sobald sie keine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg mehr besuchen
§ 81 Elternkammer	
(1) ¹ Die Elternkammer besteht aus je zwei von den Kreiselternräten für drei Jahre gewählten Mitgliedern. ² Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grundschulen, die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. ³ Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Elternrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule. ⁴ Nicht wählbar zur Elternkammer ist, wer gemäß § 82 Absatz 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.	(1) ¹ Die Elternkammer besteht aus je zwei von den Kreiselternräten für drei Jahre gewählten Mitgliedern. ² Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grundschulen, die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen Primarschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien , die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. ³ Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Elternrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule. ⁴ Nicht wählbar zur Elternkammer ist, wer gemäß § 82 Absatz 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(2) Mitglieder der Elternkammer scheidend vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.	(2) Mitglieder der Elternkammer scheidend vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.
	§ 82 Lehrerkammer
(1) ¹ Die Kammer der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrerkammer) besteht aus vierzig nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für vier Jahre gewählten Mitgliedern. ² In der Lehrerkammer sollen die Schulstufen und Schulformen angemessen vertreten sein.	(1) ¹ Die Kammer der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrerkammer) besteht aus vierzig nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für vier Jahre gewählten Mitgliedern. ² In der Lehrerkammer sollen die Schulstufen und Schulformen angemessen vertreten sein.
(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerkonferenzen.	(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerkonferenzen.
(3) Mitglieder der Lehrerkammer scheidend vorzeitig aus ihrem Amt aus, sobald sie nicht mehr an einer staatlichen Schule der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einer Dienststelle oder Einrichtung des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde tätig sind.	(3) Mitglieder der Lehrerkammer scheidend vorzeitig aus ihrem Amt aus, sobald sie nicht mehr an einer staatlichen Schule der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einer Dienststelle oder Einrichtung des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde tätig sind.
	§ 83 Landesschulbeirat
(1) ¹ Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit zwischen den am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und den mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. ² Er kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens Stellung nehmen und berät die zuständige Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens.	(1) ¹ Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit zwischen den am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und den mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. ² Er kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens Stellung nehmen und berät die zuständige Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens.
(2) Der Landesschulbeirat besteht aus 1. den Vorsitzenden der Lehrerkammer, der Elternkammer und der Schülerkammer,	(2) Der Landesschulbeirat besteht aus 1. den Vorsitzenden der Lehrerkammer, der Elternkammer und der Schülerkammer,

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>2. je einem Mitglied, das auf Vorschlag der Handelskammer Hamburg, der Handwerkskammer Hamburg, des Integrationsbeirates, des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen, der Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, der Agentur für Arbeit Hamburg, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hamburg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Hamburg, des Deutschen Beamtenbundes Hamburg, der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Arbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in der Freien und Hansestadt Hamburg, der Jüdischen Gemeinde, des Rates der islamischen Gemeinden und des Verbandes freier Weltanschauungsgemeinschaften Hamburg e.V. von der zuständigen Behörde auf vier Jahre berufen wird,</p> <p>3. je zwei Mitgliedern, die von der Elternkammer, der Lehrerkammer und der Schülerkammer aus deren Mitte gewählt werden.</p>	<p>2. je einem Mitglied, das auf Vorschlag der Handelskammer Hamburg, der Handwerkskammer Hamburg, des Integrationsbeirates, des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen, der Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, der Agentur für Arbeit Hamburg, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hamburg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Hamburg, des Deutschen Beamtenbundes Hamburg, der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Arbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in der Freien und Hansestadt Hamburg, der Jüdischen Gemeinde, des Rates der islamischen Gemeinden und des Verbandes freier Weltanschauungsgemeinschaften Hamburg e.V. von der zuständigen Behörde auf vier Jahre berufen wird,</p> <p>3. je zwei Mitgliedern, die von der Elternkammer, der Lehrerkammer und der Schülerkammer aus deren Mitte gewählt werden.</p>
	§ 84
	Verfahrensgrundsätze
(1) Die Kammern und der Landesschulbeirat wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt.	(1) Die Kammern und der Landesschulbeirat wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt.
(2) ¹ Die Sitzungen werden vom Vorstand, im Verhinderungsfall von seiner Vertretung einberufen und geleitet. ² Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.	(2) ¹ Die Sitzungen werden vom Vorstand, im Verhinderungsfall von seiner Vertretung einberufen und geleitet. ² Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
den. ³ Die zuständige Behörde und je zwei für die Dauer eines Jahres benannte Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gremien sind zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.	den. ³ Die zuständige Behörde und je zwei für die Dauer eines Jahres benannte Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gremien sind zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
(3) ¹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ² Die Gremien können andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.	(3) ¹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ² Die Gremien können andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
(4) ¹ Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ² Je ein Exemplar ist den anderen Gremien und der zuständigen Behörde zu übersenden.	(4) ¹ Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ² Je ein Exemplar ist den anderen Gremien und der zuständigen Behörde zu übersenden.
(5) ¹ Im Übrigen regeln die Gremien ihre Geschäftsordnung selbst. ² Sie müssen sicherstellen, dass die Beschlussfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist.	(5) ¹ Im Übrigen regeln die Gremien ihre Geschäftsordnung selbst. ² Sie müssen sicherstellen, dass die Beschlussfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist.
	Sechster Teil Schulverwaltung Erster Abschnitt Grundlagen § 85 Schulaufsicht, Schulberatung und Schulinspektion
(1) ¹ Das gesamte Schulwesen steht in der Verantwortung des Staates. ² Die zuständige Behörde ist verantwortlich für 1. die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie der Bildungspläne,	(1) ¹ Das gesamte Schulwesen steht in der Verantwortung des Staates. ² Die zuständige Behörde ist verantwortlich für 1. die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie der Bildungspläne,

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>2. die Führung der Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen,</p> <p>3. die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist.</p> <p>³ Die Schulaufsicht über die staatlichen Schulen erfolgt insbesondere durch den Abschluss und die Kontrolle von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Schulleitungen.</p>	<p>2. die Führung der Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen,</p> <p>3. die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist.</p> <p>³ Die Schulaufsicht über die staatlichen Schulen erfolgt insbesondere durch den Abschluss und die Kontrolle von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Schulleitungen.</p>
<p>(2) Die Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Bereich der erweiterten Selbstverantwortung.</p>	<p>(2) Die Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Bereich der erweiterten Selbstverantwortung.</p>
<p>(3) ¹ Die Schulinspektion untersucht die Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. ² Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in der Bewertung der Qualität einzelner Schulen an Weisungen nicht gebunden. ³ Durch die Schulinspektion wird schulübergreifend und vergleichend der Erfolg der pädagogischen Arbeit geprüft.</p>	<p>(3) ¹ Die Schulinspektion untersucht die Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. ² Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in der Bewertung der Qualität einzelner Schulen an Weisungen nicht gebunden. ³ Durch die Schulinspektion wird schulübergreifend und vergleichend der Erfolg der pädagogischen Arbeit geprüft.</p>
<p>(4) Die zuständige Behörde überprüft schulübergreifend und vergleichend den Erfolg der pädagogischen Arbeit, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebots zu gewährleisten.</p>	<p>(4) Die zuständige Behörde überprüft schulübergreifend und vergleichend den Erfolg der pädagogischen Arbeit, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebots zu gewährleisten.</p>
	§ 85 a Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
<p>(1) Schulverwaltung und Schulaufsicht der staatlichen beruflichen Schulen erfolgen durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB),</p>	<p>(1) Schulverwaltung und Schulaufsicht der staatlichen beruflichen Schulen erfolgen durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB),</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
das als Landesbetrieb nach der Landeshaushaltsordnung geführt werden soll.	das als Landesbetrieb nach der Landeshaushaltsordnung geführt werden soll.
(2) ¹ Organe des HIBB sind das Kuratorium und die Geschäftsführung. ² Die Geschäftsführung, der die operative Verantwortung obliegt, soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium vom Präses der zuständigen Behörde ernannt werden.	(2) ¹ Organe des HIBB sind das Kuratorium und die Geschäftsführung. ² Die Geschäftsführung, der die operative Verantwortung obliegt, soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium vom Präses der zuständigen Behörde ernannt werden.
(3) Staatliche berufliche Schulen sollen als Teil des HIBB im Rahmen ihrer Selbstverantwortung eine weitgehende Übertragung der Budget- und Personalverantwortung erhalten und können selbst als Landesbetrieb nach der Landeshaushaltsordnung geführt werden.	(3) Staatliche berufliche Schulen sollen als Teil des HIBB im Rahmen ihrer Selbstverantwortung eine weitgehende Übertragung der Budget- und Personalverantwortung erhalten und können selbst als Landesbetrieb nach der Landeshaushaltsordnung geführt werden.
	§ 85 b Aufgaben des HIBB
(1) Das HIBB hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Unterstützung der beruflichen Schulen, 2. Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die beruflichen Schulen, 3. Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist, 4. Abschluss der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Behörde, 5. Aufstellung eines Wirtschaftsplans sowie die Verteilung der Einzelbudgets auf die beruflichen Schulen, 6. Steuerung der beruflichen Schulen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Clearingstellen, kontinuierliche Qualitätsentwicklung, Controlling und Berichtswesen, 	(1) Das HIBB hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Unterstützung der beruflichen Schulen, 2. Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die beruflichen Schulen, 3. Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist, 4. Abschluss der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Behörde, 5. Aufstellung eines Wirtschaftsplans sowie die Verteilung der Einzelbudgets auf die beruflichen Schulen, 6. Steuerung der beruflichen Schulen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Clearingstellen, kontinuierliche Qualitätsentwicklung, Controlling und Berichtswesen,

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>7. Entscheidung über die Vorschläge an den Präses der zuständigen Behörde für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter und für die Bestellung sonstiger Leitungsmitglieder,</p> <p>8. Beratung der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte beruflicher Schulen.</p>	<p>7. Entscheidung über die Vorschläge an den Präses der zuständigen Behörde für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter und für die Bestellung sonstiger Leitungsmitglieder,</p> <p>8. Beratung der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte beruflicher Schulen.</p>
(2) Das HIBB kann mit der Wahrnehmung ministerieller Aufgaben beauftragt werden.	(2) Das HIBB kann mit der Wahrnehmung ministerieller Aufgaben beauftragt werden.
(3) Dem HIBB können Aufgaben der außerschulischen Bildung übertragen werden.	(3) Dem HIBB können Aufgaben der außerschulischen Bildung übertragen werden.
	§ 85 c Mitglieder des Kuratoriums
<p>(1) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vom Präses der zuständigen Behörde benannte Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vorsitzender, 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die vom Präses der zuständigen Behörde benannt werden, 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der für Wirtschaft zuständigen Behörde benannt wird, 4. zwei Schulleitungen beruflicher Schulen, die von der zuständigen Behörde benannt werden, 5. sechs Vertreterinnen oder Vertreter, die von den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fas- 	<p>(1) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vom Präses der zuständigen Behörde benannte Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vorsitzender, 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die vom Präses der zuständigen Behörde benannt werden, 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der für Wirtschaft zuständigen Behörde benannt wird, 4. zwei Schulleitungen beruflicher Schulen, die von der zuständigen Behörde benannt werden, 5. sechs Vertreterinnen oder Vertreter, die von den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fas-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>sung, im Einvernehmen mit den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Unternehmensverbänden und Innungen benannt werden.</p> <p>² Zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften benannt werden, nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teil.</p>	<p>sung, im Einvernehmen mit den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Unternehmensverbänden und Innungen benannt werden.</p> <p>² Zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften benannt werden, nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teil.</p>
<p>(2) ¹ Die Ernennung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Präses der zuständigen Behörde. ² Auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine zweite Vorsitzende oder einen zweiten Vorsitzenden.</p>	<p>(2) ¹ Die Ernennung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Präses der zuständigen Behörde. ² Auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine zweite Vorsitzende oder einen zweiten Vorsitzenden.</p>
<p>(3) ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. ² Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder fort. ³ Die Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf der Amtszeit nach Anhörung der benennenden Stelle vom Präses der zuständigen Behörde abberufen werden. ⁴ Scheidet ein Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied benannt und bestellt. ⁵ Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.</p>	<p>(3) ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. ² Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder fort. ³ Die Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf der Amtszeit nach Anhörung der benennenden Stelle vom Präses der zuständigen Behörde abberufen werden. ⁴ Scheidet ein Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied benannt und bestellt. ⁵ Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.</p>
<p>(4) ¹ Die Mitglieder des Kuratoriums verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. ² Sie erhalten weder Tagegeld noch Reisekostenvergütung oder sonstigen Auslagenersatz. ³ Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 3. Juni</p>	<p>(4) ¹ Die Mitglieder des Kuratoriums verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. ² Sie erhalten weder Tagegeld noch Reisekostenvergütung oder sonstigen Auslagenersatz. ³ Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 3. Juni</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
2005 (HmbGVBl. S. 225), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.	2005 (HmbGVBl. S. 225), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.
<p>(1) ¹ Das Kuratorium berät die Geschäftsführung in sämtlichen Angelegenheiten der beruflichen Bildung und beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berufsbildungspolitische Schwerpunktsetzungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule, 2. curriculare Rahmenbedingungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule, 3. Vorschläge zur Verteilung des Globalhaushaltes auf die einzelnen Schulen und 4. Vorschläge zur Ernennung von Schulleitungen. <p>² Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 bilden die Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und dem HIBB nach § 85 b Absatz 1 Nummer 4 .</p>	<p>(1) ¹ Das Kuratorium berät die Geschäftsführung in sämtlichen Angelegenheiten der beruflichen Bildung und beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berufsbildungspolitische Schwerpunktsetzungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule, 2. curriculare Rahmenbedingungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule, 3. Vorschläge zur Verteilung des Globalhaushaltes auf die einzelnen Schulen und 4. Vorschläge zur Ernennung von Schulleitungen. <p>² Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 bilden die Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und dem HIBB nach § 85 b Absatz 1 Nummer 4 .</p>
(2) Dem Kuratorium obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses des HIBB.	(2) Dem Kuratorium obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses des HIBB.
<p>(3) ¹ Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Es kann Ausschüsse bilden und diesen einzelne Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen. ³ In den Ausschüssen müssen mindestens die in § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen mitwirken.</p>	<p>(3) ¹ Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Es kann Ausschüsse bilden und diesen einzelne Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen. ³ In den Ausschüssen müssen mindestens die in § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen mitwirken.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(1) ¹ Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ² Die oder der Vorsitzende kann jederzeit Sitzungen des Kuratoriums einberufen. ³ Auf Verlangen der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen. ⁴ Das Kuratorium und Ausschüsse, denen Angelegenheiten zur Beschlussfassung übertragen worden sind, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder insgesamt und die Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an der Beschlussfassung mitwirken. ⁵ Können wegen fehlender Beschlussfähigkeit keine Beschlüsse gefasst werden, so ist das Kuratorium binnen zwei Wochen zu einer erneuten Sitzung einzuberufen. ⁶ Ist in dieser Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, trifft der Präses der zuständigen Behörde die erforderlichen Entscheidungen.</p>	<p>(1) ¹ Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ² Die oder der Vorsitzende kann jederzeit Sitzungen des Kuratoriums einberufen. ³ Auf Verlangen der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen. ⁴ Das Kuratorium und Ausschüsse, denen Angelegenheiten zur Beschlussfassung übertragen worden sind, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder insgesamt und die Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an der Beschlussfassung mitwirken. ⁵ Können wegen fehlender Beschlussfähigkeit keine Beschlüsse gefasst werden, so ist das Kuratorium binnen zwei Wochen zu einer erneuten Sitzung einzuberufen. ⁶ Ist in dieser Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, trifft der Präses der zuständigen Behörde die erforderlichen Entscheidungen.</p>
<p>(2) ¹ Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren. ² Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p>	<p>(2) ¹ Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren. ² Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p>
<p>(3) ¹ Widersprechen vier oder mehr Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 einem Beschluss, können diese Mitglieder verlangen, dass der Präses der zuständigen Behörde die Entscheidung an sich zieht. ² Das Verlangen muss begründet werden. ³ Der Präses der zuständigen Behörde trifft innerhalb von zwei Wochen die erforderliche Entscheidung. ⁴ Während dieses Zeitraums haben die Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Möglichkeit, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>(3) ¹ Widersprechen vier oder mehr Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 einem Beschluss, können diese Mitglieder verlangen, dass der Präses der zuständigen Behörde die Entscheidung an sich zieht. ² Das Verlangen muss begründet werden. ³ Der Präses der zuständigen Behörde trifft innerhalb von zwei Wochen die erforderliche Entscheidung. ⁴ Während dieses Zeitraums haben die Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Möglichkeit, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(4) Wird ein Beschluss gegen das einstimmige Votum der Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 gefasst, gilt Absatz 3 entsprechend.	(4) Wird ein Beschluss gegen das einstimmige Votum der Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 gefasst, gilt Absatz 3 entsprechend.
§ 86 Schulentwicklungsplanung	§ 86 Regionale Bildungskonferenzen, Schulentwicklungsplanung
	(1) ¹ Um ein an den Bedürfnissen der Familien ausgerichtetes schulisches Bildungs- und Erziehungsangebot in der Region sicherzustellen, werden Regionale Bildungskonferenzen gebildet. ² Sie erarbeiten insbesondere Empfehlungen für die fachlichen Profile der Schulen aller Schulformen und Art und Umfang der Betreuungsangebote der Schulen in Abstimmung mit den Angeboten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. ³ An Regionalen Bildungskonferenzen nehmen die staatlichen allgemeinbildenden Schulen und deren Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte sowie die Kreiselternräte und Kreisschülerräte teil; die in der Region gelegenen beruflichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft, die örtlich zuständigen Bezirksamter und die örtlich tätigen Jugendhilfeträger sollen mitwirken.
(1) ¹ Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stellt die zuständige Behörde einen Schulentwicklungsplan auf. ² Dieser soll zeigen, wie sich die in den §§ 14 bis 27 genannten Schulformen in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Erziehungsberechtigten nach § 42, von Schülerzahlen sowie von personellen und räumlichen	(2) ¹ Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stellt die zuständige Behörde einen Schulentwicklungsplan auf. ² Dieser soll zeigen, wie sich die in den §§ 14 bis 27 genannten Schulformen in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten nach § 42, von Schülerzahlen sowie von perso-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
Mitteln nebeneinander entwickeln. ³ Er soll für die allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit eines regionalen Schulformangebots nach Maßgabe der in § 87 Absatz 3 genannten Kriterien darlegen.	nellen und räumlichen Mitteln nebeneinander entwickeln. ³ Er soll für die allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit eines regionalen Schulformangebots nach Maßgabe der in § 87 Absatz 3 genannten Kriterien darlegen.
(2) Der Schulentwicklungsplan ist zu veröffentlichen und bei Bedarf insgesamt oder für einzelne Regionen fortzuschreiben.	(2) Der Schulentwicklungsplan ist zu veröffentlichen und bei Bedarf insgesamt oder für einzelne Regionen fortzuschreiben.
	§ 87 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte
(1) ¹ Die Basisfrequenz bestimmt die Schülerzahl einer Klasse, die zur Erteilung des Grundunterrichts nach der Stundentafel mit den der Schule zur Verfügung stehenden Lehrkräften erforderlich ist. ² Die Organisationsfrequenz bestimmt die Schülerzahl, die regelmäßig zur Bildung von Eingangsklassen erforderlich ist. ³ Werden in eine Klasse zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soll diese Schülerzahl nicht um mehr als 10 vom Hundert überschritten werden. ⁴ Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisationsfrequenzen festzulegen.	(1)¹ Keine Klasse an Primarschulen und Stadtteilschulen soll größer als 25 Schülerinnen und Schüler sein, in Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft soll die Klassengröße von 20 nicht überschritten werden.² Keine Klasse an Gymnasien soll größer als 28 Schülerinnen und Schüler sein.³ Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.
(2) ¹ Die Grundschule und die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule werden auf der Grundlage der jeweiligen Organisationsfrequenz mindestens zweizügig, die Haupt- und Realschule ab Klasse 7, das achtstufige Gymnasium, das Aufbaugymnasium und die integrierte Gesamtschule ohne Sekundarstufe II mindestens dreizügig und die integrierte Gesamtschule mit Sekundarstufe II sowie die kooperative Gesamtschule mindestens vierzügig geführt. ² Wird die Mindest-	(2)¹ Die Primarschule wird mindestens zweizügig, die Stadtteilschule und das Gymnasium werden mindestens dreizügig geführt.² Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet.³ Bei der Einrichtung von Eingangsklassen ist darauf hinzuwirken, dass von den Sorgeberechtigten

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>zügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Jahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet.</p>	<p>nachgefragte Bildungsangebote in ausreichendem Umfang angeboten werden.</p>
<p>(3) ¹ Schulorganisatorische Entscheidungen einschließlich derjenigen, ob und wo Eingangsklassen eingerichtet werden, erfolgen durch Rechtsverordnung des Senats; diese kann auch Ausnahmen von der Regel des Absatzes 2 Satz 2 vorsehen. ² Die Verordnung hat eine gleichmäßige Versorgung mit altersangemessen erreichbaren Angeboten der verschiedenen Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung der Anmeldungen an den einzelnen Schulen und Schulformen sowie die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.</p>	<p>(3) ¹ Schulorganisatorische Entscheidungen einschließlich derjenigen, ob und wo Eingangsklassen eingerichtet werden, erfolgen durch Rechtsverordnung des Senats; diese kann auch Ausnahmen von der Regel des Absatzes 2 Satz 2 vorsehen. ² Die Verordnung hat eine gleichmäßige Versorgung mit altersangemessen erreichbaren Angeboten der verschiedenen Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung der Anmeldungen an den einzelnen Schulen und Schulformen sowie die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.</p>
	Zweiter Abschnitt
	Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung
	§ 88
	Stellung der Lehrerinnen und Lehrer
<p>(1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.</p>	<p>(1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.</p>
<p>(2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Ziele und Grundsätze der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz.</p>	<p>(2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Ziele und Grundsätze der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz.</p>
<p>(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die schulische Gemeinschaft durch fachliche und pädagogische Kooperation zu unterstützen.</p>	<p>(3) ¹ Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die schulische Gemeinschaft durch fachliche und pädagogische Kooperation zu unterstützen. ² Sie stimmen ihre pädagogische Arbeit in Jahrgangsteams ab.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(4) ¹ Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. ² Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität von Unterricht und Erziehung sichern, unterstützt.	(4) ¹ Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. ² Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität von Unterricht und Erziehung sichern, unterstützt.
(5) An der Erziehung und dem Unterricht in der Schule können geeignete Personen ohne pädagogische Spezialausbildung, insbesondere die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, mitwirken.	(5) An der Erziehung und dem Unterricht in der Schule können geeignete Personen ohne pädagogische Spezialausbildung, insbesondere die Erziehungsberechtigten Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, mitwirken.
	§ 89
	Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)
(1) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der zuständigen Behörde sowie der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit. ² Solange die Schule keine Schulleiterin oder keinen Schulleiter hat oder im Falle von deren Verhinderung, tritt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter an deren oder dessen Stelle. ³ Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben der Schulleitung auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, auf Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen nach § 96 oder im Ausnahmefall	(1) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der zuständigen Behörde sowie der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit. ² Solange die Schule keine Schulleiterin oder keinen Schulleiter hat oder im Falle von deren Verhinderung, tritt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter an deren oder dessen Stelle. ³ Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben der Schulleitung, unter anderem die Aufgabe der Erstbeurteilung , auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, auf Inhaberinnen und Inhaber von

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
auf andere Lehrkräfte der Schule übertragen. ⁴ Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 85 .	Funktionsstellen nach § 96 oder im Ausnahmefall auf andere Lehrkräfte der Schule übertragen. ⁴ Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 85 ab .
(2) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. ² Sie oder er übt in laufenden Angelegenheiten die Dienstaufsicht aus. ³ Sie oder er sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. ⁴ Die Weisungsbefugnis gegenüber Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern ist auf deren Ausbildung an der Schule beschränkt. ⁵ Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für alle innerschulisch notwendigen Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere in der Berufseingangsphase. ⁶ Sie oder er vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. ⁷ Das Hausrecht für die Unterrichtsräume wird während der Unterrichtszeit von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.	(2) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. ² Sie oder er übt in laufenden Angelegenheiten die Dienstaufsicht aus. ³ Sie oder er sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. ⁴ Die Weisungsbefugnis gegenüber Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern ist auf deren Ausbildung an der Schule beschränkt. ⁵ Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für alle innerschulisch notwendigen Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere in der Berufseingangsphase. ⁶ Sie oder er vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. ⁷ Das Hausrecht für die Unterrichtsräume wird während der Unterrichtszeit von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.
(3) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie der zuständigen Behörde für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. ² Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz vor und sorgt für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms sowie der Fortbildungsplanung der Schule im Rahmen der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung gemäß § 88 Absatz 4 . ³ Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,	(3) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie der zuständigen Behörde für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. ² Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz vor und sorgt für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms sowie der Fortbildungsplanung der Schule im Rahmen der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung gemäß § 88 Absatz 4 . ³ Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<ol style="list-style-type: none"> 1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, 2. die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen, 3. die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte (§ 88 Absatz 4) zu überprüfen, 4. die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern, 5. den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen, 6. die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, 2. die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen, 3. die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte (§ 88 Absatz 4) zu überprüfen, 4. die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern, 5. den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen, 6. die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.
	§ 90
	Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
<p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss eine Entscheidung eines schulischen Gremiums binnen zwei Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern des Gremiums beanstanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Entscheidung Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde entgegenstehen oder 2. sie oder er für die Durchführung der Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann oder 3. die Entscheidung der mit der zuständigen Behörde getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarung widerspricht. 	<p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss eine Entscheidung eines schulischen Gremiums binnen zwei Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern des Gremiums beanstanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Entscheidung Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde entgegenstehen oder 2. sie oder er für die Durchführung der Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann oder 3. die Entscheidung der mit der zuständigen Behörde getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarung widerspricht.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(2) ¹ Hält das betroffene Gremium die Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. ² Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von vier Wochen, ob die Entscheidung ausgeführt werden darf.</p>	<p>(2) ¹ Hält das betroffene Gremium die Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. ² Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von vier Wochen, ob die Entscheidung ausgeführt werden darf.</p>
	<p>§ 91 Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern</p>
<p>¹ Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter wird von der zuständigen Behörde nur bestellt, wer über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. ² Dies sind insbesondere Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Organisationskompetenz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, mit schulischen wie außerschulischen Gremien zusammenzuarbeiten und schulische Aufgaben im Kontext bildungs-, sozial- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen wahrzunehmen. ³ Die Eignung kann auch im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen oder besonderen Auswahlverfahren nachgewiesen werden. ⁴ Bewerberinnen und Bewerber sollen sich insbesondere an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben und nicht aus der betreffenden Schule kommen. ⁵ Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die fachliche Aufgabenstellung der Schule dies erfordert.</p>	<p>¹ Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter wird von der zuständigen Behörde nur bestellt, wer über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. ² Dies sind insbesondere Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Organisationskompetenz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, mit schulischen wie außerschulischen Gremien zusammenzuarbeiten und schulische Aufgaben im Kontext bildungs-, sozial- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen wahrzunehmen. ³ Die Eignung kann auch im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen oder besonderen Auswahlverfahren nachgewiesen werden. ⁴ Bewerberinnen und Bewerber sollen sich insbesondere an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben und nicht aus der betreffenden Schule kommen. ⁵ Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die fachliche Aufgabenstellung der Schule dies erfordert.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 92 Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren
(1) ¹ Die Besetzung von Schulleitungsstellen wird von der zuständigen Behörde durch ein Findungsverfahren vorbereitet. ² Neu zu besetzende Schulleitungsstellen werden dazu unverzüglich ausgeschrieben.	(1) ¹ Die Besetzung von Schulleitungsstellen wird von der zuständigen Behörde durch ein Findungsverfahren vorbereitet. ² Neu zu besetzende Schulleitungsstellen werden dazu unverzüglich ausgeschrieben.
(2) ¹ Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. ² Dieser besteht aus <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. einer von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiterin oder einem von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiter, 3. einem von der zuständigen Behörde berufenen, nicht dieser Behörde angehörenden Mitglied, in beruflichen Schulen einer weiteren vom HIBB beauftragten Person, 4. einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, das mindestens vierzehn Jahre alt sein muss, oder der Gruppe der Eltern, in beruflichen Schulen einer Wirtschaftsvertreterin oder einem Wirtschaftsvertreter des Schulvorstands I, 5. einem von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied, in beruflichen Schulen einem Mitglied des Schulvorstands II, 	(2) ¹ Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. ² Dieser besteht aus <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. einer von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiterin oder einem von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiter, 3. einem von der zuständigen Behörde berufenen, nicht dieser Behörde angehörenden Mitglied, in beruflichen Schulen einer weiteren vom HIBB beauftragten Person, 4. einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, das mindestens vierzehn Jahre alt sein muss, oder der Gruppe der Eltern, in beruflichen Schulen einer Wirtschaftsvertreterin oder einem Wirtschaftsvertreter des Schulvorstands I, 5. einem von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied, in beruflichen Schulen einem Mitglied des Schulvorstands II,

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>6. einem Mitglied des für die Schule zuständigen Personalrats mit beratender Stimme.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p>	<p>6. einem Mitglied des für die Schule zuständigen Personalrats mit beratender Stimme.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.</p>
<p>(3) Benennen die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz oder der Personalrat nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder bleiben diese trotz ordnungsgemäßer Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder allein.</p>	<p>(3) Benennen die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz oder der Personalrat nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder bleiben diese trotz ordnungsgemäßer Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder allein.</p>
<p>(4) ¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von wenigstens einer Woche ein. ² Die zuständige Behörde legt dem Findungsausschuss die Bewerbungsunterlagen und die aktuellen dienstlichen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber vor.</p>	<p>(4) ¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von wenigstens einer Woche ein. ² Die zuständige Behörde legt dem Findungsausschuss die Bewerbungsunterlagen und die aktuellen dienstlichen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber vor.</p>
<p>(5) ¹ Der Findungsausschuss schlägt der zuständigen Behörde die Bewerberin oder den Bewerber für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vor, die oder den er für am besten geeignet hält. ² In begründeten Ausnahmefällen können zwei Vorschläge erfolgen. ³ Kommt der Findungsausschuss nicht innerhalb von zwei Monaten seit seiner ersten Sitzung zu einem Vorschlag, so entscheidet die zuständige Behörde unmittelbar nach § 94.</p>	<p>(5) ¹ Der Findungsausschuss schlägt der zuständigen Behörde die Bewerberin oder den Bewerber für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vor, die oder den er für am besten geeignet hält. ² In begründeten Ausnahmefällen können zwei Vorschläge erfolgen. ³ Kommt der Findungsausschuss nicht innerhalb von zwei Monaten seit seiner ersten Sitzung zu einem Vorschlag, so entscheidet die zuständige Behörde unmittelbar nach § 94.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 93 (aufgehoben)
	§ 94 Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters
(1) ¹ Die Lehrerkonferenz, der Elternrat und die mindestens vierzehn Jahre alten Mitglieder des Schülerrates erhalten Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Vorschlag des Findungsausschusses abzugeben; sie können die vorgeschlagene Person anhören. ² Die zuständige Behörde entscheidet unter Einbeziehung dieser Stellungnahmen und wählt die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber aus. ³ Sie setzt sie oder ihn für eine Bewährungszeit von mindestens sechs Monaten vorläufig als Schulleiterin oder Schulleiter ein. ⁴ Soll die Bewährungszeit mehr als zwölf Monate betragen, ist dies besonders zu begründen.	(1) ¹ Die Lehrerkonferenz, der Elternrat und die mindestens vierzehn Jahre alten Mitglieder des Schülerrates erhalten Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Vorschlag des Findungsausschusses abzugeben; sie können die vorgeschlagene Person anhören. ² Die zuständige Behörde entscheidet unter Einbeziehung dieser Stellungnahmen und wählt die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber aus. ³ Sie setzt sie oder ihn für eine Bewährungszeit von mindestens sechs Monaten vorläufig als Schulleiterin oder Schulleiter ein. ⁴ Soll die Bewährungszeit mehr als zwölf Monate betragen, ist dies besonders zu begründen.
(2) Nach Ablauf der Bewährungszeit und nach Anhörung der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz, an beruflichen Schulen des Schulvorstands, wird die Schulleiterin oder der Schulleiter von der zuständigen Behörde bestellt, wenn sie oder er sich bewährt hat.	(2) Nach Ablauf der Bewährungszeit und nach Anhörung der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz, an beruflichen Schulen des Schulvorstands, wird die Schulleiterin oder der Schulleiter von der zuständigen Behörde bestellt, wenn sie oder er sich bewährt hat.
(3) Schlägt der Findungsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber vor, die oder der sich bereits in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehreraus- und -fortbildung, an einer anderen staatlichen Hamburger Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat, wird nach § 96 a verfahren.	(3) Schlägt der Findungsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber vor, die oder der sich bereits in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehreraus- und -fortbildung, an einer anderen staatlichen Hamburger Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat, wird nach § 96 a verfahren.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 95 Schulleitung an neuerrichteten Schulen
(1) Für neuerrichtete Schulen leitet die zuständige Behörde das Findungsverfahren spätestens zwei Jahre nach der Errichtung ein.	(1) Für neuerrichtete Schulen leitet die zuständige Behörde das Findungsverfahren spätestens zwei Jahre nach der Errichtung ein.
(2) ¹ Für die Zeit bis zur vorläufigen Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 94 Absatz 1 setzt die zuständige Behörde eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ein, die oder den sie jederzeit abberufen kann. ² Diese Einsatzzeit kann ganz oder teilweise auf die Bewährungszeit angerechnet werden. ³ § 91 gilt sinngemäß.	(2) ¹ Für die Zeit bis zur vorläufigen Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 94 Absatz 1 setzt die zuständige Behörde eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ein, die oder den sie jederzeit abberufen kann. ² Diese Einsatzzeit kann ganz oder teilweise auf die Bewährungszeit angerechnet werden. ³ § 91 gilt sinngemäß.
(3) ¹ Wird die nach Absatz 2 eingesetzte Person vom Findungsausschuss vorgeschlagen, so kann sie ohne weitere Bewährungszeit gemäß § 94 Absatz 2 bestellt werden. ² Die zuständige Behörde kann die nach Absatz 2 eingesetzte Person auch ohne Einleitung des Findungsverfahrens bestellen, wenn sie oder er sich bewährt hat. ³ Die in § 94 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien erhalten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.	(3) ¹ Wird die nach Absatz 2 eingesetzte Person vom Findungsausschuss vorgeschlagen, so kann sie ohne weitere Bewährungszeit gemäß § 94 Absatz 2 bestellt werden. ² Die zuständige Behörde kann die nach Absatz 2 eingesetzte Person auch ohne Einleitung des Findungsverfahrens bestellen, wenn sie oder er sich bewährt hat. ³ Die in § 94 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien erhalten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.
	§ 96 Funktionsstellen
(1) Die Bestimmungen der §§ 91 bis 94 finden in Verfahren für neu zu besetzende Stellen der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters, der Didaktischen Leiterinnen und Didaktischen Leiter an Gesamtschulen, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren, für die besoldungsrechtlich besondere Ämter vorgesehen sind, entsprechende Anwendung.	(1) Die Bestimmungen der §§ 91 bis 94 finden in Verfahren für neu zu besetzende Stellen der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters, der Didaktischen Leiterinnen und Didaktischen Leiter an Gesamtschulen, so- wie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren, für die besoldungsrechtlich besondere Ämter vorgesehen sind, entsprechende Anwendung.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>(2) ¹ Im Findungsausschuss für die Besetzung von Stellen der stellvertretenden Schulleitung ist die Schulleitung der jeweiligen Schule Mitglied gemäß § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 . ² Der Findungsausschuss für die Besetzung der übrigen in Absatz 1 genannten Funktionsstellen besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule als Vorsitzender oder Vorsitzendem, einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde und den Mitgliedern nach § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 6 . ³ Auf ein Mitglied nach § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 kann in allgemeinbildenden Schulen verzichtet werden; die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde im Benehmen mit der Schulleitung. ⁴ Hat die Schulleitung im Findungsausschuss gemäß Satz 2 den Vorsitz, kommt der Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 92 Absatz 5 Satz 1 nur mit ihrer Stimme zustande.</p>	<p>(2) ¹ Im Findungsausschuss für die Besetzung von Stellen der stellvertretenden Schulleitung ist die Schulleitung der jeweiligen Schule Mitglied gemäß § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 . ² Der Findungsausschuss für die Besetzung der übrigen in Absatz 1 genannten Funktionsstellen besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule als Vorsitzender oder Vorsitzendem, einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde und den Mitgliedern nach § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 6. ³ Auf ein Mitglied nach § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 kann in allgemeinbildenden Schulen verzichtet werden; die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde im Benehmen mit der Schulleitung. ⁴ Hat die Schulleitung im Findungsausschuss gemäß Satz 2 den Vorsitz, kommt der Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 92 Absatz 5 Satz 1 nur mit ihrer Stimme zustande.</p>
	§ 96 a
	Absehen von einem Findungsverfahren
<p>¹ Die Bestimmungen der §§ 92 bis 96 finden keine Anwendung, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt wird, die sich in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehrerausbildung, an einer anderen Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat. ² Die in § 94 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien erhalten vor der Entscheidung über die Besetzung Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	<p>¹ Die Bestimmungen der §§ 92 bis 96 finden keine Anwendung, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt wird, die sich in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehrerausbildung, an einer anderen Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat. ² Die in § 94 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien erhalten vor der Entscheidung über die Besetzung Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
	§ 97 (aufgehoben)

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	Siebter Teil Datenschutz § 98 Datenverarbeitung im Schulbereich
<p>(1) ¹ Die zuständige Behörde und die staatlichen Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, ihren Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligter Dritter verarbeiten. ² Die Datenverarbeitung darf auch zu Zwecken der Schulaufsicht, der Schulstatistik, der Qualitätssicherung der staatlichen Schulen und der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft erfolgen. ³ Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft erhobene Daten auch zum Zwecke der Finanzhilfe und zum Zwecke der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zwecke der Schulaufsicht zu verwenden.</p>	<p>(1) ¹ Die zuständige Behörde und die staatlichen Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, ihren Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligter Dritter verarbeiten. ² Die Datenverarbeitung darf auch zu Zwecken der Schulaufsicht, der Schulstatistik, der Qualitätssicherung der staatlichen Schulen und der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft erfolgen. ³ Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft erhobene Daten auch zum Zwecke der Finanzhilfe und zum Zwecke der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zwecke der Schulaufsicht zu verwenden.</p>
<p>(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Schulstatistik ist sicherzustellen, dass der Personenbezug außerhalb der staatlichen Schulen und der zuständigen Behörde nicht mehr herzustellen ist.</p>	<p>(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Schulstatistik ist sicherzustellen, dass der Personenbezug außerhalb der staatlichen Schulen und der zuständigen Behörde nicht mehr herzustellen ist.</p>
<p>(3) ¹ Die staatlichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft und die zuständige Behörde dürfen nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung nach § 101 ein gemeinsames automatisiertes Zentrales Schülerregister führen, um die Verpflichtung zur Vorstellung nach § 42 Absätze 1 und 2, zur Schuleingangsuntersuchung nach § 34 Absatz 5, zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme nach § 28 a sowie die Schulpflicht nach den §§ 37 bis 41 und die Pflichten aus bestehenden Schulverhältnissen nach § 28 Absatz 2</p>	<p>(3) ¹ Die staatlichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft und die zuständige Behörde dürfen nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung nach § 101 ein gemeinsames automatisiertes Zentrales Schülerregister führen, um die Verpflichtung zur Vorstellung nach § 42 Absätze 1 und 2, zur Schuleingangsuntersuchung nach § 34 Absatz 5, zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme nach § 28 a sowie die Schulpflicht nach den §§ 37 bis 41 und die Pflichten aus bestehenden Schulverhältnissen nach § 28 Absatz 2</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
durchzusetzen. ² In dem Zentralen Schülerregister dürfen die durch Rechtsverordnung näher bezeichneten personenbezogenen Daten aller Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Hauptwohnsitz haben und zwischen der Vollendung des 4. Lebensjahres und der Vollendung des 18. Lebensjahres stehen, aller eine der staatlichen Schulaufsicht in der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegenden Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler sowie ihrer jeweiligen Sorge- und Erziehungsberechtigten verarbeitet werden.	durchzusetzen. ² In dem Zentralen Schülerregister dürfen die durch Rechtsverordnung näher bezeichneten personenbezogenen Daten aller Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Hauptwohnsitz haben und zwischen der Vollendung des 4. Lebensjahres und der Vollendung des 18. Lebensjahres stehen, aller eine der staatlichen Schulaufsicht in der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegenden Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler sowie ihrer jeweiligen Sorge- und Erziehungsberechtigten verarbeitet werden.
(4) ¹ Schulträger, Schülerinnen und Schüler, Kinder, die nach § 42 Absätze 1 und 2 vorzustellen sind, Kinder, die nach § 28 a sprachförderpflichtig sind, ihre Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligte Dritte sind verpflichtet, die durch Rechtsverordnung näher bezeichneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. ² Abweichend von § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ist die Erhebung personenbezogener Daten beim Träger der Schule zulässig. ³ Die zuständige Behörde kann festlegen, dass Daten in einem bestimmten Dateiformat auf elektronischem Wege übermittelt werden.	(4) ¹ Schulträger, Schülerinnen und Schüler, Kinder, die nach § 42 Absätze 1 und 2 vorzustellen sind, Kinder, die nach § 28 a sprachförderpflichtig sind, ihre Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligte Dritte sind verpflichtet, die durch Rechtsverordnung näher bezeichneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. ² Abweichend von § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ist die Erhebung personenbezogener Daten beim Träger der Schule zulässig. ³ Die zuständige Behörde kann festlegen, dass Daten in einem bestimmten Dateiformat auf elektronischem Wege übermittelt werden.
	§ 99 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und Schulberatungsdienst
(1) ¹ Die für die schulärztlichen Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Kindern, Schülerinnen, Schülern und Dritten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach § 34 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. ² Im Rah-	(1) ¹ Die für die schulärztlichen Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Kindern, Schülerinnen, Schülern und Dritten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach § 34 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. ² Im Rah-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
men von Untersuchungsverfahren nach § 34 Absätze 1, 4 und 5 darf der Schule und der zuständigen Behörde nur das für sie maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung übermittelt werden. ³ Die entsprechenden Untersuchungsunterlagen dürfen der Schule und der zuständigen Behörde auch zum Zwecke der Durchführung von Verfahren nach §§ 12, 19 und 41 a übermittelt werden. ⁴ Entsprechendes gilt hinsichtlich der zuständigen Behörde zum Zwecke der Durchführung von Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarverfahren.	men von Untersuchungsverfahren nach § 34 Absätze 1, 4 und 5 darf der Schule und der zuständigen Behörde nur das für sie maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung übermittelt werden. ³ Die entsprechenden Untersuchungsunterlagen dürfen der Schule und der zuständigen Behörde auch zum Zwecke der Durchführung von Verfahren nach §§ 12, 19 und 41 a übermittelt werden. ⁴ Entsprechendes gilt hinsichtlich der zuständigen Behörde zum Zwecke der Durchführung von Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarverfahren.
(2) Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen der Schule oder der zuständigen Behörde nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.	(2) Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen der Schule oder der zuständigen Behörde nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.
(3) Daten, die die für schulärztliche Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen verarbeiten, müssen sicher gegen Einsichtnahme und Verarbeitung anderer Stellen, auch der Schulen und der für das Schulwesen zuständigen Behörde, geschützt sein.	(3) Daten, die die für schulärztliche Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen verarbeiten, müssen sicher gegen Einsichtnahme und Verarbeitung anderer Stellen, auch der Schulen und der für das Schulwesen zuständigen Behörde, geschützt sein.
	§ 100 Evaluation
(1) Das Maß und die Art und Weise, in dem die Kurse, Klassen, Stufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 erfüllt haben, soll nach dem Stand der empirischen Sozialwissenschaften durch Maßnahmen der Evaluation ermittelt werden.	(1) Das Maß und die Art und Weise, in dem die Kurse, Klassen, Stufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 erfüllt haben, soll nach dem Stand der empirischen Sozialwissenschaften durch Maßnahmen der Evaluation ermittelt werden.
(2) ¹ Evaluationen können von den Schulen für sich oder einzelne Kurse, Klassen und Stufen, durch die zuständige Behörde auch für eine Mehrzahl von Schulen oder deren Stufen, Klassen und Kurse durchgeführt werden. ² Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kön-	(2) ¹ Evaluationen können von den Schulen für sich oder einzelne Kurse, Klassen und Stufen, durch die zuständige Behörde auch für eine Mehrzahl von Schulen oder deren Stufen, Klassen und Kurse durchgeführt werden. ² Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kön-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
nen sich die Schulen und die zuständige Behörde Dritter bedienen.	nen sich die Schulen und die zuständige Behörde Dritter bedienen.
(3) ¹ An Testverfahren und Unterrichtsbeobachtungen müssen Schülerinnen und Schüler teilnehmen. ² Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig.	(3) ¹ An Testverfahren und Unterrichtsbeobachtungen müssen Schülerinnen und Schüler teilnehmen. ² Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig.
<p>(4) ¹ Vor der Durchführung einer Evaluation muss die durchführende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Personen, 2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum, 3. die Art der Testverfahren, 4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen, 5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 6. die Trennung und Löschung der Daten, 7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Maßnahme <p>schriftlich festlegen.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme schriftlich über die vorstehenden Festlegungen sowie über ihre Rechte und Pflichten nach Absatz 3 zu unterrichten. ³ Dies gilt auch für weitere Personen, die im Rahmen der Evaluation befragt werden sollen. ⁴ Führt die zuständige Behörde Evaluationen durch, ist der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>(4) ¹ Vor der Durchführung einer Evaluation muss die durchführende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Personen, 2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum, 3. die Art der Testverfahren, 4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen, 5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 6. die Trennung und Löschung der Daten, 7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Maßnahme <p>schriftlich festlegen.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme schriftlich über die vorstehenden Festlegungen sowie über ihre Rechte und Pflichten nach Absatz 3 zu unterrichten. ³ Dies gilt auch für weitere Personen, die im Rahmen der Evaluation befragt werden sollen. ⁴ Führt die zuständige Behörde Evaluationen durch, ist der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
(5) ¹ Die zuständige Behörde kann die Durchführung und Auswertung der Testverfahren an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei erlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und die Pflicht-	(5) ¹ Die zuständige Behörde kann die Durchführung und Auswertung der Testverfahren an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei erlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und die Pflicht-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
ten aus §§ 6 und 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474) eingehalten werden. ² Für die Auftragsvergabe gilt § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes sinngemäß.	ten aus §§ 6 und 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474) eingehalten werden. ² Für die Auftragsvergabe gilt § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes sinngemäß.
	§ 101 Verordnungsermächtigung
¹ Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den §§ 98 bis 100 und zu den Auskunftspflichten zu treffen. ² Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate und technische Wege der Datenübermittlung, technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Aufbewahrungsfristen sowie das Verfahren bei der Ausübung des Rechtes auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen und Einzelheiten zum automatisierten Zentralen Schülerregister. ³ In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, zu welchem Zweck und in welchem Umfang anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Daten aus dem Zentralen Schülerregister übermittelt werden dürfen und dass die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren für andere Behörden zugelassen werden kann.	¹ Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den §§ 98 bis 100 und zu den Auskunftspflichten zu treffen. ² Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate und technische Wege der Datenübermittlung, technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Aufbewahrungsfristen sowie das Verfahren bei der Ausübung des Rechtes auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen und Einzelheiten zum automatisierten Zentralen Schülerregister. ³ In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, zu welchem Zweck und in welchem Umfang anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Daten aus dem Zentralen Schülerregister übermittelt werden dürfen und dass die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren für andere Behörden zugelassen werden kann.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	Achter Teil Gemeinsame Bestimmungen § 102 Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern
Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.	Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.
	§ 103 Wechselseitige Unterrichtung der Gremien
Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.	¹ Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. ² Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet und so terminiert werden, dass auch außerhalb der Schule berufstätige Mitglieder teilnehmen können. ³ Gremien können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen.
	§ 104 Stellung gewählter Mitglieder
(1) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ² Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	(1) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ² Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. ³ Die Tätigkeit in schulischen Gremien von Personen, die nicht Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg sind, ist ein Ehrenamt.
(2) ¹ Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammenge-	(2) ¹ Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammenge-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>treten sind. ² Sie können jederzeit zurücktreten. ³ Ihr Amt endet außerdem vorzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Abwahl, 2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats, 3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat. <p>⁴ Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. ⁵ Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates abgewählt werden.</p>	<p>treten sind. ² Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Schülerschaft der Jahrgangsstufen in der nachfolgenden Jahrgangsstufe. ³ Sie können jederzeit zurücktreten. ⁴ Ihr Amt endet außerdem vorzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Abwahl, 2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats, 3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat. <p>⁴ Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. ⁵ Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer oder der Schülerkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates oder Kreisschülerrates abgewählt werden.</p>
<p>(3) ¹ Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. ² Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. ³ Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴ Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, dass bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.</p>	<p>(3) ¹ Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. ² Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. ³ Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴ Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, dass bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 105 Verschwiegenheit
<p>(1) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten, 2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt. <p>² Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.</p>	<p>(1) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten, 2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt. <p>² Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.</p>
<p>(2) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ² Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. ³ Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.</p>	<p>(2) ¹ Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ² Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. ³ Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.</p>
	§ 106 Wahlen und Abstimmungen
<p>(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.</p>	<p>(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
§ 107 Wahlordnungen	
<p>¹ Für die Schulsprecherwahlen gemäß § 65 und für die Wahlen zu den Kammern gemäß den §§ 80 bis 82 kann der Senat im Wege der Rechtsverordnung Wahlordnungen erlassen. ² Diese können - auch für die einzelnen Gremien unterschiedlich - insbesondere Regelungen treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönlichkeits- oder Listenwahl, 2. die Bildung von Wahlvorständen, 3. Formen und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, 4. die Wahl und Berufung von Ersatzmitgliedern, 5. das Verfahren bei und die Folgen von Wahlanfechtungen sowie 6. die Anzahl von Mitgliedern in den Kammern, mit denen einzelne Schulstufen, Schulformen und Einrichtungen mindestens vertreten sein müssen. 	<p>¹ Für die Schulsprecherwahlen gemäß § 65 und für die Wahlen zu den Kammern gemäß den §§ 80 bis 82 kann der Senat im Wege der Rechtsverordnung Wahlordnungen erlassen. ² Diese können - auch für die einzelnen Gremien unterschiedlich - insbesondere Regelungen treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Persönlichkeits- oder Listenwahl, 2. die Bildung von Wahlvorständen, 3. Formen und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, 4. die Wahl und Berufung von Ersatzmitgliedern, 5. das Verfahren bei und die Folgen von Wahlanfechtungen sowie 6. die Anzahl von Mitgliedern in den Kammern, mit denen einzelne Schulstufen, Schulformen und Einrichtungen mindestens vertreten sein müssen.
§ 108 Fristen, Schriftform	
<p>¹ Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen bleiben Ferientage unberücksichtigt. ² Die zuständige Behörde kann die Fristen bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens vier Wochen verlängern. ³ Soweit nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die Schriftform erforderlich ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen bleiben Ferientage unberücksichtigt. ² Die zuständige Behörde kann die Fristen bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens vier Wochen verlängern. ³ Soweit nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die Schriftform erforderlich ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen.</p>

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
	§ 109 Schulen ohne Klassenverbände
Soweit an einer Schule keine Klassenverbände bestehen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes jeweils 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.	Soweit an einer Schule keine Klassenverbände bestehen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes jeweils 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.
	§ 110 Interessenkollision
Bewerberinnen und Bewerber für Stellen, die nach diesem Gesetz zu besetzen sind, dürfen an Beratungen oder Abstimmungen über die Stelle, um die sie sich beworben haben, nicht teilnehmen.	Bewerberinnen und Bewerber für Stellen, die nach diesem Gesetz zu besetzen sind, dürfen an Beratungen oder Abstimmungen über die Stelle, um die sie sich beworben haben, nicht teilnehmen.
	Neunter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften § 111 Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.	(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.
(2) ¹ Die staatlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. ² Sie sind nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. ³ Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung sind nicht Schulen im Sinne dieses Gesetzes.	(2) ¹ Die staatlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. ² Sie sind nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. ³ Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung sind nicht Schulen im Sinne dieses Gesetzes.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
§ 112 Schulen in freier Trägerschaft	
(1) ¹ Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) sind Bestandteil des Schulwesens der Freien und Hansestadt Hamburg. ² Sie erweitern das schulische Angebot und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern.	(1) ¹ Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) sind Bestandteil des Schulwesens der Freien und Hansestadt Hamburg. ² Sie erweitern das schulische Angebot und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern.
(2) Das Nähere regelt das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung.	(2) Das Nähere regelt das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung.
§ 113 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder wer vorsätzlich Kinder, Schulpflichtige, Sorgeberechtigte, Auszubildende, Arbeitgeber oder Dritte dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht oder die verbindliche Teilnahme an Sprachförderung zuwiderzuhandeln.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder wer vorsätzlich Kinder, Schulpflichtige, Sorgeberechtigte, Auszubildende, Arbeitgeber oder Dritte dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht oder die verbindliche Teilnahme an Sprachförderung zuwiderzuhandeln.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 114 Straftat	
(1) Wer eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen der Schulpflicht oder ein Kind der besonderen Sprachförderung nach § 28 a dauernd oder wiederholt entzieht, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.	(1) Wer eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen der Schulpflicht oder ein Kind der besonderen Sprachförderung nach § 28 a dauernd oder wiederholt entzieht, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
(2) ¹ Die Verfolgung tritt auf Antrag der zuständigen Behörde ein. ² Der Antrag kann zurückgenommen werden.	(2) ¹ Die Verfolgung tritt auf Antrag der zuständigen Behörde ein. ² Der Antrag kann zurückgenommen werden.
	§ 115 Einschränkung von Grundrechten
Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 34 Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zu schulärztlichen, schulpсихologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe von § 28 Absatz 2, § 28 a Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Sprachfördermaßnahmen) und der §§ 37 bis 42 (Schulpflicht, Vorstellungspflicht und Anmeldepflicht) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) durch § 41 a (Schulzwang) eingeschränkt.	Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 34 Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zu schulärztlichen, schulpсихologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe von § 28 Absatz 2, § 28 a Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Sprachfördermaßnahmen) und der §§ 37 bis 42 (Schulpflicht, Vorstellungspflicht und Anmeldepflicht) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) durch § 41 a (Schulzwang) eingeschränkt.
	§ 116 Übertragung der Regelungsbefugnis auf die zuständige Behörde
Soweit der Senat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ermächtigt ist, Regelungen im Wege der Rechtsverordnung zu treffen, kann er seine Regelungsbefugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde übertragen.	Soweit der Senat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ermächtigt ist, Regelungen im Wege der Rechtsverordnung zu treffen, kann er seine Regelungsbefugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde übertragen.
	§ 117 Übergangsregelungen
(1) Vorschriften, die zur Ausführung der in § 118 Absatz 2 aufgeführten Gesetze erlassen wurden, gelten fort, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, bis Vorschriften	(1) Vorschriften, die zur Ausführung der in § 118 Absatz 2 aufgeführten Gesetze erlassen wurden, gelten fort, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, bis Vorschriften

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen worden sind.	auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen worden sind.
(2) Das dem Luisen-Gymnasium Bergedorf angegliederte Aufbaugymnasium wird weitergeführt, solange die Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler die Bildung einer Eingangsklasse rechtfertigt.	(2) Das dem Luisen-Gymnasium Bergedorf angegliederte Aufbaugymnasium wird weitergeführt, solange die Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler die Bildung einer Eingangsklasse rechtfertigt.
	§ 118 Inkrafttreten
(1) ¹ Das Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft. ² Bestimmungen dieses Gesetzes, mit denen der Senat ermächtigt wird, Regelungen im Wege der Rechtsverordnung zu treffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) ¹ Das Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft. ² Bestimmungen dieses Gesetzes, mit denen der Senat ermächtigt wird, Regelungen im Wege der Rechtsverordnung zu treffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2) Am 1. August 1997 treten außer Kraft: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Schulverfassungsgesetz (SchVG) vom 12. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) in der geltenden Fassung; 2. das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) in der geltenden Fassung; § 31 Absatz 1 Satz 2 SchulG ist bis zum Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen durch den Senat weiterhin anzuwenden; 3. die Verordnung über die Bildung des Schülerrats und der Schulkonferenz an Sonderschulen nach dem Schulverfassungsgesetz vom 24. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365); 4. die Verordnung über die Gleichstellung von Personen, die Schüler tatsächlich er- 	(2) Am 1. August 1997 treten außer Kraft: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Schulverfassungsgesetz (SchVG) vom 12. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) in der geltenden Fassung; 2. das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) in der geltenden Fassung; § 31 Absatz 1 Satz 2 SchulG ist bis zum Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen durch den Senat weiterhin anzuwenden; 3. die Verordnung über die Bildung des Schülerrats und der Schulkonferenz an Sonderschulen nach dem Schulverfassungsgesetz vom 24. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365); 4. die Verordnung über die Gleichstellung von Personen, die Schüler tatsächlich er-

Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	
Geltendes Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle
<p>ziehen, mit den Erziehungsberechtigten nach dem Schulverfassungsgesetz vom 24. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365);</p> <p>5. die Wahlordnung für die Landesausschüsse nach dem Schulverfassungsgesetz vom 16. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291);</p> <p>6. die Ordnung der Zeugnisse und der Übergänge für den Schulversuch Orientierungsstufe vom 4. November 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 302);</p> <p>7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Druck- und Reproduktionsberufe vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197);</p> <p>8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsaufbauschule vom 2. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 158).</p>	<p>ziehen, mit den Erziehungsberechtigten nach dem Schulverfassungsgesetz vom 24. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365);</p> <p>5. die Wahlordnung für die Landesausschüsse nach dem Schulverfassungsgesetz vom 16. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291);</p> <p>6. die Ordnung der Zeugnisse und der Übergänge für den Schulversuch Orientierungsstufe vom 4. November 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 302);</p> <p>7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Druck- und Reproduktionsberufe vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197);</p> <p>8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsaufbauschule vom 2. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 158).</p>